

# Berliner Anwaltsblatt



herausgegeben vom Berliner Anwaltsverein e.V.  
in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Berlin

September · 09/2008



## Die Glaubensfrage

mit den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg  
und der Notarkammer Berlin

57. Jahrgang



Auch bei der Geldanlage erreichen Sie Ihr Ziel mit den richtigen Werkzeugen.

 Berliner  
Sparkasse

Bei der Geldanlage sucht jeder Kunde den Erfolg, egal wie die Märkte gerade stehen. Mit intelligenten Anlagestrategien haben wir die optimalen Werkzeuge. Je nach Anlegermentalität können Sie sich bei uns für Sicherheit entscheiden oder alle Chancen der Wertpapiermärkte nutzen. Lassen Sie sich jetzt beraten. Überall bei Ihrer Berliner Sparkasse. [www.berliner-sparkasse.de](http://www.berliner-sparkasse.de)

## Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



**D**as **Erfolgshonorar** ist da. Anders als vielfach befürchtet, gibt es eben keine völlige Freigabe des Erfolgshonorars. Die Vereinbarung von Erfolgshonoraren bleibt grundsätzlich untersagt und wird nur für die vom Bundesverfassungsgericht vorgesehenen Ausnahmefälle zugelassen. Für die gerichtliche Vertretung wird der Wettbewerb unter Anwälten auch in Zukunft nicht über den Preis ausgetragen. Was Sie schon jetzt wissen sollten, falls Mandanten eine Erfolgshonorarvereinbarung anstreben, fasst Gebührenexperte Rechtsanwalt Herbert P. Schons in diesem Heft ab Seite 305 zusammen.

**N**eben den gewohnten nützlichen Informationen aus Rechtsprechung und Praxis berichtet diese Ausgabe des Anwaltsblatts schwerpunktmäßig über Themen der Berliner und der deutschen Justizgeschichte.

**U**m das Leben und Wirken des Kammergerichtspräsidenten Strucksberg – zur Zeit der **Berliner Justizteilung** in Ost- und West-Justiz – geht es

in dem Beitrag von Jürgen Kipp, dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg. Dieser Beitrag ist eine gekürzte Fassung eines Vortrags im **Forum Recht und Kultur im Kammergericht e.V.**. Wie wir Ihnen bereits berichtet haben, lädt dieser Verein monatlich zu Veranstaltungen mit rechtshistorischen und rechtswissenschaftlichen Themen ins Kammergericht ein. Die nächste Veranstaltung des Vereins wird sich übrigens am 18. September der „Judenverfolgung im Nationalsozialismus in der Sprache des Rechts“ widmen. Mehr hierzu finden Sie auch auf der Website des Vereins ([www.forumrechtundkulturimkammergericht.de](http://www.forumrechtundkulturimkammergericht.de)).

**Ü**ber ein weiteres Stück Justizgeschichte berichtet Herr Kollege Mollnau in seiner Rezension des Buchs „Die Verbrechen der anderen“ (ab Seite 312). Der Autor Christian Dirks untersucht darin die **Auschwitzprozesse in der DDR**, die im Kalten Krieg nicht zuletzt auch für die Propaganda gegen die Bundesrepublik genutzt wurden.

Auch ein Stück Justizgeschichte:

**D**as **Traditionelle Berliner Anwaltsessen**. In diesem Jahr feiert es seinen **80. Geburtstag**. 1928 hatte es als „Festbankett der Berliner Anwaltschaft“ Premiere. Der Berliner Anwaltsverein lädt Sie und zahlreiche Gäste aus Justiz, Justizpolitik und Rechtswissenschaft wieder herzlich zu diesem festlichen Abend am Freitag, den 7. November 2008, ins Hotel Palace ein. Smoking / Abendkleid ist wie immer erbeten, u.A.w.g. an die Geschäftsstelle des Anwaltsvereins. Alle Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins erhalten auch eine schriftliche Einladung. Ich freue mich darauf, diesen Geburtstag in diesem Jahr mit Ihnen zu feiern.

Ihr

Ulrich Schellenberg

## Impressum

## Berliner Anwaltsblatt – 57. Jahrgang

**Herausgeber:** Berliner Anwaltsverein e.V.,  
Littenstr. 11 • 10179 Berlin, • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63  
www.berliner.anwaltsverein.de • mail@berliner.anwaltsverein.de

**Redaktionsleitung:** Dr. Eckart Yersin

**Redaktion:** Christian Christiani, German von Blumenthal, Eike Böttcher,  
Gregor Samimi, Benno Schick, Thomas Vetter, Dr. Eckart Yersin

**Redaktionsanschrift:** Littenstr. 11 • 10179 Berlin • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63  
www.berliner.anwaltsverein.de • redaktion@berliner-anwaltsblatt.de

**Verantwortlich für**

- Kammerton (der RAK Berlin) Marion Pietrusky, Redaktion: Benno Schick  
Rechtsanwaltskammer Berlin • Hans-Litten-Haus • Littenstr. 9 • 10179 Berlin  
Telefon: (030) 30 69 31-0 • Telefax: 30 69 31 99 • E-Mail: info@rak-berlin.de • homepage: www.rak-berlin.de
- Mitteilungen der RAK des Landes Brandenburg Dr. Rüdiger Suppé,  
Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg • Grillendamm 2 • 14776 Brandenburg
- Mitteilungen der Notarkammer Berlin: Elke Holthausen-Dux  
Notarkammer Berlin • Littenstraße 10 • 10179 Berlin • Telefon (030) 24 62 90-0 • Telefax (030) 24 62 90-25  
E-Mail: info@notarkammer-berlin.de • Internet: www.berliner-notarkammer.de/
- Mitteilungen des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin Dr. Vera von Doetinchem,  
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin • Schlüterstr. 42, 10707 Berlin
- alle anderen Rubriken: Dr. Eckart Yersin  
Bundesallee 213/214 • 10719 Berlin • Telefon: (030) 214 15 77 • Telefax: (030) 218 92 02
- Anzeigen: Peter Gesellius,  
Baseler Straße 80 • 12205 Berlin • Postanschrift: Postfach 45 02 07 • 12172 Berlin  
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de  
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 17 vom 1.9.2008 • Anzeigenschluss ist der 25. des Vormonates

**Zeichnungen:** Philipp Heinish,  
Wilhelmshöher Str. 20 • 12161 Berlin • Telefon: (030) 827 041 63 Telefax: (030) 827 041 64

**Verlag:** Das Berliner Anwaltsblatt erscheint monatlich im  
CB-Verlag Carl-Boldt, Baseler Str. 80 • 12205 Berlin,  
Postanschrift: Postfach 45 02 07, 12172 Berlin  
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de  
Bezugspreis im Jahresabo 75,- €, Einzelheft 8,- €

**Druck:** Globus-Druck GmbH & Co. Print KG, 12205 Berlin • Telefon: (030) 614 20 17 • Telefax: (030) 614 70 39

**Redaktionsschluss ist der 20. des Vormonates**

**Ja, ich will** dem Berliner Anwaltsverein beitreten und die vielen Vorteile nutzen

Berliner Anwaltsverein  
Littenstr. 11

1 0 1 7 9 Berlin

Name: .....

Anschrift: .....

Geburtstag: .....

Zulassungstag: .....

Telefon/Fax: .....

E-Mail: .....

Datum

Unterschrift

**Unsere Themen im September 2008**

**„Das Erfolgshonorar ist nicht im Interesse des Anwalts, sondern nur im Interesse des Mandanten“**

RA Christian Christiani im Gespräch mit dem Gebührenexperten Herbert P. Schons ..... Seite 305

**„Markenqualität ist mehr als nur die Einhaltung technischer Standards“**

von Gregor Samimi ..... Seite 309

**Geheimer Justizrat Rudolf Ulfert – der erste Vorsitzende des Vorstandes der Anwaltskammer zu Berlin im Jahre 1879**

Eine biographische Skizze von RA Reinhard Hillebrand, Berlin ..... Seite 325

**Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:**

<b>Titelthema</b>			<b>Forum</b>
Das Erfolgshonorar ist nicht im Interesse des Anwalts, sondern nur im Interesse des Mandanten	305	Veranstaltungen des BAV Über 40.000 Mitglieder in DAV-Arbeitsgemeinschaften	Nachruf Wolfgang Panka Neues vom Berliner Verwaltungsgericht Leserbriefe
		321 322	335 336 336
<b>Aktuell</b>		<b>Mitgeteilt</b>	<b>Bücher</b>
Einführung des Fachanwalts für Zivilrecht	307	Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg	Buchbesprechungen
Markenqualität ist mehr als nur die Einhaltung technischer Standards	309		336
„Ich war der Meinung, dieses Kapitel wäre abgeschlossen“	312	<b>Kammerton</b>	<b>Termine</b>
Rechtsschutzversicherungen im Focus – Der RSV-Blog	314	Die Rechtsanwaltskammer Berlin teilt mit	Terminkalender
Übersicht über die Faxnummern des Landgerichts	316		340
Kostenlose Rechtsprechung aus Berlin und Brandenburg	316	<b>Urteile</b>	<b>Beilagenhinweis</b>
		Verfahrensgebühr auch ohne Berufungsbegründung Beratungshilfe: Mal ja, mal nein Negative Feststellung: Minderungsbetrag mal 42	Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der Firma <b>Juristische Fachseminare, Bonn,</b> bei. Wir bitten um freundliche Beachtung
		330 330 331 331	
<b>BAVintern</b>		<b>Wissen</b>	
Internationale Berliner Anwaltstage 2008	317	Entschädigung nach rechtswidrigen Rechtshilfemaßnahmen nach StREG?	
Entlassung aus dem Richteramt während der NS-Zeit war das Beste, was ihm passieren konnte	318	Die Hinterlegung unter Widerrufsvorbehalt	
Wachsender Erfolg der Deutschen Anwaltsauskunft	319	Die effektive Abrechnung der Pflichtverteidigergebühren	
Merkblätter für Azubis und ReNos aktualisiert	319		
		331 332 334	

## BAVintern

## Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts, wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 98,50 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

### Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- kostenlos Vermittlung von Namen und Anschriften von Anwälten im europäischen Ausland,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung (Sterbegeldversicherung bei einem Eintrittsalter von 30 bis 60 Jahren automatisch mitenthalten) bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Kanzleiausfallversicherung über Dr. Rinner & Partner,
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild

### Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenloses **Anwaltsblatt** (11 mal jährlich)
- kostenlos **DAV-Depesche** (wöchentlich per E-Mail)
- kostenlos **Europa im Überblick** (per E-Mail)
- Sonderkonditionen **Anwaltverzeichnis** (ca. 30 € Ersparnis)
- Sonderkonditionen **NJW** (Vorteil jährlich ca. 20 €)
- Mitgliedschaft in den 27 verschiedenen **Arbeitsgemeinschaften** des DAV (nur für DAV-Mitglieder möglich)
- Kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der **Deutschen AnwaltAuskunft**, der Anwaltssuche des DAV (nur für DAV-Mitglieder möglich)
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der **Deutschen Anwaltakademie** (in der Regel 10 % Rabatt) oder den örtlichen Vereinen
- Ermäßigte Teilnahme am Deutschen Anwaltstag
- DAV-Fortbildungsbescheinigung
- Kostenlose **AnwaltCard** - das Kreditkartendoppel des DAV – The Royal Bank of Scotland
- Vereinbarung mit Opel und Saab
- Kooperation mit nh-Hotels
- Über die Mitgliedschaft im DAV über den Bundesverband der Freien Berufe (BFB) Angebot für DAV-Mitglieder über Vergünstigungen bei verschiedenen Hotelketten.
- Kooperation mit der Hertz-Autovermietung.
- Sonderkonditionen mit **D1** bei der Grundgebühr
- Sonderkonditionen mit **E-Plus**
- Sonderkonditionen im Festnetz/bei Mobilfunk und Internetzugang mit **Telego!**
- Rabatte auf RICOH-Produkte: Kopierer, Faxgeräte, Laserdrucker
- Gruppenvertrag mit der **DKV**
- Angebot der JURIS-Flatrate für Mitglieder der örtlichen Anwaltvereine und weiterer JURIS Produkte ([www.juris.de/dav](http://www.juris.de/dav) oder 0800-587 47 33).
- Jurion ist Kooperationspartner des Deutschen Anwaltvereins und bietet Mitgliedern exklusive Vorzüge: Als DAV-Mitglied sparen Sie bares Geld und können länger testen!

### Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

**Daher: Zögern Sie nicht länger**

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über 3500 Mitgliedern bei.

# BAV

## „Das Erfolgshonorar ist nicht im Interesse des Anwalts, sondern nur im Interesse des Mandanten“



**Das Erfolgshonorar ist da. Allerdings ist es auch weiterhin nur ausnahmsweise zulässig. Ein Interview mit dem Gebührenrechtsexperten Rechtsanwalt**

**Herbert P. Schons, Duisburg, zu den Tücken des Erfolgshonorars. Herbert P. Schons ist Mitautor der Neuerscheinung „Erfolgshonorar für Anwälte“, Beck Verlag 2008.**

**Berliner Anwaltsblatt (BAB): Das Erfolgshonorar ist nun zulässig. Können Sie empfehlen, Erfolgshonorare zu vereinbaren? Wann ist diese neue Möglichkeit wirtschaftlich sinnvoll?**

**H.P. Schons:** Anders als der Gesetzgeber möglicherweise meinte, wird die Initiative zum Abschluss von Erfolgshonoraren mit Sicherheit nicht von den Anwälten ausgehen, sondern nur von den Mandanten. Der Rechtsanwalt hatte immer schon die Möglichkeit, eine erfolgsunabhängige höhere Vergütung zu vereinbaren. Als Rechtsanwalt hat es also keinen besonderen Reiz, ein Erfolgshonorar vorzuschlagen.

Wenn der Mandant ein Erfolgshonorar fordert, wird das Problem darin bestehen, sich als Rechtsanwalt abzusichern, dass man auch das im Erfolgsfall versprochene Honorar erhält.

Das Interesse am Erfolgshonorar hält sich von Seiten der Anwaltschaft in Grenzen.

**BAB: Gibt es trotzdem Bereiche, in denen – aufgrund der Mandantenstruktur oder der Marktsituation in der Anwaltschaft – in Zukunft das Erfolgshonorar üblich werden könnte?**

**H.P. Schons:** Wenn das Gesetz richtig angewendet wird, glaube ich das nicht. Der Gesetzgeber hat sich für eine „kleine Lösung“ entschieden und nicht von allen Möglichkeiten Gebrauch gemacht, die das Bundesverfassungsgerichtsurteil eröffnet hat. Nur wenn dem Mandanten der Zugang zum Recht ohne Erfolgshonorar verwehrt würde, oder – im Falle des „armen Millionärs“ oder des normalen Mandanten – der Mandant das Risiko eines Prozesses aufgrund vernünftiger wirtschaftlicher Erwägungen nicht alleine tragen möchte, ist das Erfolgshonorar zulässig.

Ihre Frage zielt jedoch in eine richtige Richtung: Es ist zu befürchten, dass Rechtsanwälte, die wenig Mandate haben, sich auf das Geschäft mit dem Erfolgshonorar auch dann einlassen, wenn die Vorgaben des Gesetzgebers eigentlich nicht erfüllt sind. Diese Kollegen laufen allerdings ein hohes Risiko, im Erfolgsfall trotzdem an den gesetzlichen Gebühren festgehalten zu werden.

**BAB: Was muss bei der Vereinbarung des Erfolgshonorars beachtet werden? Wie genau muss man als Anwalt die wirtschaftliche Lage des Mandanten prüfen? Das Gesetz fordert die „verständige Betrachtung der wirtschaftlichen Lage“ und ist damit reichlich unbestimmt.**

**H.P. Schons:** In der ersten Anhörung zum Regierungsentwurf sprachen Richter auch von „Gummiparagrafen“. Hier hat der Gesetzgeber Formulierungen des Bundesverfassungsgerichts übernommen, ohne seinen Spielraum für eine konkretere Regelung zu nutzen. Richterrecht wird dieses Gesetzesrecht ausfüllen müssen.

Es ist notwendig, die Geschäftsgrundlagen für die Vereinbarung des Erfolgshonorars penibel festzulegen und schriftlich zu dokumentieren, um sich gegen

Vertragsuntreue des Mandanten abzusichern. Auf der sicheren Seite ist der Rechtsanwalt, der die wirtschaftliche Situation, die ihm der Mandant schildert, als Geschäftsgrundlage schriftlich dokumentiert: z.B. das Nettoeinkommen, Schulden, finanzielle Verpflichtungen durch Kinder in der Ausbildung etc. Wenn solche Angaben in der Vereinbarung des Erfolgshonorars enthalten sind, hat der Mandant hinterher Schwierigkeiten, sich von der Vereinbarung wieder mit dem Argument zu verabschieden, er habe seinen eigenen Anwalt angeschmiert.

Peinlich ist auf die im Gesetzestext genannten Hinweise und Belehrungen zu achten. Besonders problematisch ist hierbei die Pflicht des Anwalts, die voraussichtliche gesetzliche Vergütung festzuhalten und diejenige erfolgsunabhängige Vergütung, zu der er bereit wäre, das Mandat zu übernehmen, da zu diesem Zeitpunkt der Verlauf des Verfahrens und damit noch nicht einmal der Streitwert absehbar ist. Mein Vorschlag: Man sollte den „derzeit zu unterstellenden Gegenstandswert von ...“ bezeichnen und darauf hinweisen, dass dieser sich im Falle von Widerklagen, Hilfsaufrechnungen, Mehrvergleichen etc. erhöhen kann. Außerdem rate ich, völlig auszuschließen, dass der Anwalt zu einer anderen erfolgsunabhängigen Vergütung als der gesetzlichen Vergütung bereit wäre. Der Mandant sollte vor die Wahl gestellt werden, entweder die gesetzliche Vergütung zu zahlen oder eben ein Erfolgshonorar zu vereinbaren.

Außerdem ist der Erfolg zu definieren – insbesondere beim teilweisen Obsiegen oder Unterliegen. Geklärt werden muss auch, was mit eventuellen Kostenausgleichs- und Kostenerstattungsansprüchen passiert. Leider schweigt der Gesetzgeber sich hierüber aus. Was passiert, wenn der Mandant einen Ko-

stenerstattungsanspruch hätte, wenn kein Erfolgshonorar vereinbart wäre. Auch das muss in der Vereinbarung geklärt werden. Im Kostenfestsetzungsverfahren kann grundsätzlich nur das geltend gemacht werden, was der Mandant seinem Rechtsanwalt schuldet. Wenn der Mandant im Falle eines Teilerunterliegens seinem Anwalt nichts schuldet, profitiert sonst unter Umständen im Kostenfestsetzungsverfahren jemand, der nicht profitieren sollte: der Gegner. Die gesetzliche Vergütung kann im Falle eines Erfolgshonorars im Kostenfestsetzungsverfahren nicht ohne weiteres geltend gemacht werden.

Ein weiteres: Dringend anzuraten ist, Vorkehrungen für die zweite Instanz zu treffen. Ein Beispiel: Obgleich die Sach- und Rechtslage ziemlich eindeutig ist, verlieren Sie aufgrund der Inkompetenz eines Richters in der ersten Instanz. In der zweiten Instanz gewinnt Ihr Mandant mit einem anderen Anwalt, der nur den Vortrag der ersten Instanz wiederholt hat. Hier wollen Sie als erstinstanzlicher Anwalt doch nicht leer ausgehen, obwohl Sie hervorragend gearbeitet haben.

Auch hier gilt: Wer sich als Anwalt nicht für die Gefahren der Neuregelung interessiert, sollte lieber die Finger vom Erfolgshonorar lassen.

**BAB: Im Urteil des Bundesverfassungsgerichts ging es um den Zugang zum Recht für eine Privatperson. Ist die jetzige Regelung auch auf gewerbliche Mandanten anwendbar und muss man etwa bei einer GmbH deren Jahresabschluss in die „verständige Betrachtung“ der wirtschaftlichen Lage einbeziehen?**

**H.P. Schons:** Die Vorschrift ist sowohl für Unternehmer als auch für Verbraucher anwendbar. Was den Jahresabschluss angeht - soweit ist der Gesetzgeber nicht gegangen. Dies ergibt sich auch aus der Gesetzesbegründung. Ausreichend sind hier die nachvollziehbaren Angaben des Mandanten.

**BAB: Nach Ihrer Einschätzung ist also die Neuregelung kein Dammbbruch zu Erfolgshonoraren in der Praxis, der sich durch den Konkurrenzdruck in der Anwaltschaft ausweiten könnte?**

**H.P. Schons:** Nein, keinesfalls dann,

wenn das Erfolgshonorar nur in den gesetzlichen Grenzen – es bleibt ja weiterhin grundsätzlich verboten – angewendet wird.

Ein Dammbbruch ist aber auch deshalb nicht zu befürchten, weil mit Erfolgshonoraren nicht geworben werden darf. Zeitungsannoncen unter dem Motto „Flatrate für Mandate – bei uns zahlen Sie nur im Erfolgsfall“ sind eindeutig berufsrechts- und wettbewerbsrechtswidrig. Nach dem Gesetz darf das Erfolgshonorar nämlich nur im Einzelfall vereinbart werden. Selbst eine Werbung unter dem Hinweis auf die Möglichkeit von Erfolgshonoraren wäre meiner Ansicht nach wettbewerbsrechtlich bedenklich, da es eine Werbung mit Selbstverständlichkeiten wäre.

Trotzdem sollte man die Wirkung der aktuellen Neuregelungen nicht unterschätzen: Der Gesetzgeber hat nämlich ohne Not und unverständlicherweise auch das Recht der – ganz normalen – Vergütungsvereinbarung völlig geändert. Das betrifft zum einen die Fomalia. Weit schlimmer: der Gesetzgeber hat die Heilungsmöglichkeit für formal fehlerhafte Vergütungsvereinbarungen gestrichen. Bisher konnte man sich als Mandant nicht auf einen Formverstoß der Vergütungsvereinbarung berufen, wenn man hierauf eine freiwillige vorbehaltlose Zahlung erbracht hatte. Diese Regelung wurde ersatzlos gestrichen. Der Mandant kann also nun im Nachhinein – etwa wegen einer fehlenden Belehrung nach § 3 a RVG – Geld zurückfordern. Das wirkt sich verheerend auf die Situation der Anwaltschaft aus, da Mandanten nun drei Jahre lang wegen formalen Fehlern in der Vergütungsvereinbarung ihr Geld zurückfordern können.

*Das Gespräch führte  
RA Christian Christiani*

Kompetente Weiterbildung für die ganze Kanzlei.

DRALLE | SEMINARE

## ARBEITSRECHT: Gebühren und Streitwerte

### Für Rechtsanwälte/innen und ihre Mitarbeiter/innen

Geschäftsgebühr, Mehrvergleich,  
Rechtsschutzversicherung, (lukrative)  
Unterschiede zwischen anwaltlichen  
und gerichtlichen Werten  
(mit **aktueller** Rechtsprechung)

Mi. **29. Oktober 2008**, Berlin  
13.00 – 18.30 Uhr

**Mit FAO-Bescheinigung**

### ReferentInnen:

**Wolfgang Daniels**  
FachA für Arbeitsrecht

**Dorothee Dralle**  
Rechtsfachwirtin, Lehrbeauftragte

**€ 165,- \* zzgl. MwSt. (inkl. Imbiss)**

Anmeldung:  
info@dralle-seminare.de  
Telefax 030.81 49 48 40  
Telefon 030.788 99 343

Weitere Seminare & Infos: [www.dralle-seminare.de](http://www.dralle-seminare.de) | [info@dralle-seminare.de](mailto:info@dralle-seminare.de)

## Plädoyer für die Einführung des Fachanwalts für Zivilrecht

Georg Zenker

Der Markt und die Wettbewerbsmöglichkeiten haben sich für die Berliner Einzelanwälte in den letzten Jahren wesentlich verschlechtert.

Der Geschäftsführer des Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB), Herr Markus Kuhlmann, beschreibt diese Marktverzerrung für die Berliner Einzelanwälte wie folgt<sup>1</sup>: „Gerade in Großstädten wie in Berlin beherrschen bei den Rechtsanwältinnen die Großkanzleien den Markt.“

### Einzelanwälte werden durch Mittel- und Großkanzleien verdrängt

Zu dieser Marktbeherrschung durch die Großkanzleien haben wesentlich die in den letzten Jahren eingeführten neuen Fachanwaltschaften beigetragen. Die Großkanzleien erhielten dadurch die Möglichkeit, auf allen für sie interessanten Gebieten mit Fachanwälten zu werben, selbst ohne entsprechende Fachanwälte vor Ort haben zu müssen. Rechtssuchende fragen seit der Einführung der neuen Fachanwaltschaften fast ausschließlich nach Fachanwälten. Die Bürger werden über die neuen

Suchmasken der Anwaltssuchdienste meist an Fachanwälte vermittelt. Zur Entlastung für die Einzelanwälte wurde der Rechtsanwaltskammer Berlin daher 2007 die Einführung des „Fachanwalts für Zivilrecht“ vorgeschlagen, vergleichbar etwa mit dem Facharzt für Allgemeinmedizin. Der Facharzt für Allgemeinmedizin steht bei den Medizinern mit über 40.000 Ärzten an erster Stelle der Spezialisierungen.

Die Einführung dieser Spezialisierung bei den Ärzten und die Tatsache, dass diese Spezialisierung von den Ärzten am meisten ausgewählt wird, gebieten die ernsthafte Prüfung einer entsprechenden Einführung bei den Rechtsanwältinnen.

### Änderungen der Suchmasken aufgrund der neuen Fachanwaltschaften

Die Anwaltssuchdienste haben den neuen Fachanwaltschaften mit Änderungen ihrer Suchmasken Rechnung getragen und vermitteln die Rechtssuchenden jetzt in erheblichem Umfang an Fachanwälte. Die Zahl der Seitenaufrufe für Nicht-Fachanwälte ist damit bei den

Anwaltssuchdiensten dramatisch eingebrochen. Dies kann auch mit Zahlen belegt werden.

Der Einzelanwalt kann auf diese Wettbewerbsentwicklung, bzw. -verzerrung bei der derzeitigen Rechtslage nicht adäquat reagieren.

Entweder schließt er sich mit maximal zwei Fachanwaltsbezeichnungen vom gesamten übrigen Markt aus und gilt dann ggf. als Fachanwalt und Spezialist für zwei Rechtsgebiete. Die wenigsten Einzelanwälte können jedoch mit zwei Fach- oder Spezialgebieten wie z. B. Erbrecht und Verkehrsrecht eine ausreichende Zahl an Mandaten auf dem hart umkämpften Markt generieren.

Oder er schließt sich ohne Fachanwaltsbezeichnungen schleichend vom Markt aus, da nur noch Fachanwälte privilegiert auf Suchmasken usw. angeboten und damit letztlich auch nachgefragt werden. Eine tatsächliche Alternative kann für den aktiven und fortbildungswilligen Rechtsanwalt auf dem gegenwärtigen Markt die Ausrichtung entweder als „Fachanwalt für Zivilrecht“ sein,

## Überzeugungstraining

Wie ich Mandanten, Gegenanwälte und Richter überzeuge!

Die Juristischen Repetitoren Heimann & Ritter freuen sich, Ihnen eine praxisnahe Schulung Ihrer Überzeugungskraft durch zwei besondere Dozenten bieten zu können:

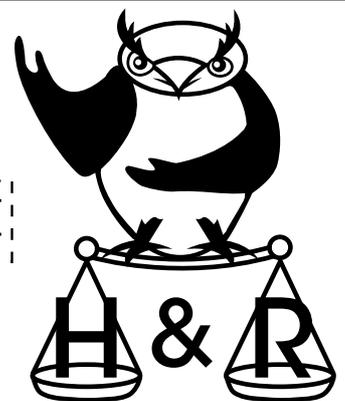
**Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Dieter Simon**, erfahrener Redner und Ausbilder von Richtern, Anwälten und Staatsanwälten.

**Dr. Anusheh Rafi**, erfahrener Repetitor, Mediator und Rechtsanwalt.

**24.10.2008** von 15 Uhr - 20 Uhr |  
**25.10.2008** von 9 Uhr - 18 Uhr |

- Preise: 500 Euro für Anwälte; 250 Euro für Referendare und Junganwälte; 150 Euro für Studenten.
- Zur Vorstellung unseres Kurses Rhetorik I bieten wir Ihnen einen **Einführungsrabatt von 30%**.
- Die Teilnehmerzahl ist auf 15 Personen begrenzt.

-> Alle weiteren Informationen entnehmen Sie bitte unserer Website.



**Juristische Repetitoren Heimann & Ritter**

Liniestraße 138 | 10115 Berlin (Mitte) | Tel 030 28 09 27 27 | [www.juristische-repetitoren.de](http://www.juristische-repetitoren.de)

In den Jahren 2001/02 erwirtschaftete ein Rechtsanwalt folgendes Einkommen:			
In Tsd. Euro	Einzelanwalt	in lokaler Sozietät	in überörtlicher Sozietät
West-Anwälte	34	59,5	68
Ost-Anwälte	28	39	49,5

ähnlich wie bei den Fachärzten für Allgemeinmedizin, oder als „Fachanwalt für Zivilrecht und für Verkehrsrecht“.

In beiden Fällen bleibt der Rechtsanwalt der qualifizierte Berater und Vertreter nicht nur auf einem oder zwei Spezialgebieten, sondern in einer ausreichenden Rechtsbreite und ggf. zusätzlich auf einem Spezialgebiet, wie z.B. Verkehrsrecht.

Wie überall lassen sich auch gegen die hier vorgebrachten Argumente Gegenargumente finden. Die Erkennung, Auflistung und Prüfung von Argumenten und Gegenargumenten stellt einen, vielleicht den Kernbereich anwaltlicher Tätigkeit dar. Jedoch lassen sich - auch aus Sicht eines jahrzehntelang für einfache Bürger und Mittelständler-tätigen Einzelanwalts sehr viele und gewichtige Gegenargumente gegen die oben aufgezeigte Entwicklung der Marktbeherrschung durch „Law-Firms“ und Großkanzleien in Berlin und anderen Großstädten zur besseren Rechtsberatung und Vertretung für die einfachen und älteren Bürger finden.

Als Gegenargumente sind z.B. die deutlich höhere Zugangsschwelle und der i.d.R. längere Weg für einfache Bürger oder ältere Menschen zu einer „Law-Firm“ oder Großkanzlei in einem Büro-Hochhaus in der Friedrichstraße oder am Kurfürstendamm zu berücksichtigen, im Vergleich zur Kanzlei eines Einzelanwalts im Nachbarhaus oder in der Nachbarstraße.

Letzteren kennen die meisten Bürger - zumindest vom Sehen- und er gehört zu ihrem vertrauten Wohnbereich („Kiez“). Insbesondere dürfen auch die kurzen Wege zum Rechtsanwalt hier nicht vergessen werden. Abgesehen davon bieten die Law-Firms die vom einfachen Bürger nachgefragten Rechtsgebiete und/oder Dienstleistungen in aller Regel gar nicht an.

### Einkommensunterschiede bei den Rechtsanwältinnen

Wie z.B. den BRAK-Mitteilungen 6/2005, Seite 254 zu entnehmen ist, liegt das Einkommen (Jahresüberschuss) des Einzelanwaltes stets deutlich unter dem des in Sozietät tätigen Anwaltes (siehe Kasten).

Zwar sind Einkommensdifferenzierungen keine neue Entwicklung, aber sie werden durch die neu eingeführten Fachanwaltschaften wesentlich verfestigt und vergrößert, auch in Verbindung mit einem neuen Urteil des BGH.

### Wo Fachanwalt drauf steht, muss nicht überall auch einer drin sein

Es reicht nach Ansicht des BGH aus, wenn die Großkanzlei irgendwo in Deutschland einen Fachanwalt hat. Sie kann dann an allen Standorten mit der Qualifikation Fachanwalt werben. Damit hat der BGH einen wesentlichen Wettbewerbsvorteil zugunsten der Großkanzleien bei der Werbung ausgeurteilt.<sup>2</sup> Von dieser Entscheidung profitieren allein bzw. im Wesentlichen die Großkanzleien.

### Fachanwälte für Zivilrecht als besonders qualifizierte und fortbildungswillige Rechtsanwältinnen.

Die Spezialisierung zum „Fachanwalt für Zivilrecht“ kann im Wesentlichen die ersten drei Bücher des BGB umfassen und damit auch die wichtigsten Verträge des täglichen Lebens wie Kaufverträge, Werkverträge etc. Zum Schutz der Rechtsuchenden, insbesondere der einfachen und älteren Bürger, die den kurzen Weg zu dem ihnen bekannten und vertrauten „Kiezanwalt“ oder Hausarzt seit jeher schätzen und auch in Zukunft weiter - ohne Schwellenangst - gehen können wollen, ist der Erhalt und in der jetzigen Situation die Förderung der wirtschaftlichen Betätigungsmöglichkeiten für Einzelanwälte besonders wichtig.

### Folgen der Spezialisierung

Die Anwaltschaft ist durch fortschreitende innere Differenzierung und Spezialisierung gekennzeichnet.<sup>3</sup> In der Folge kommt es im Bereich der Anwaltschaft zu einer hierarchischen Segmentierung und wirtschaftlichen Spreizung des Marktes. Davon profitieren in erster Linie die Großkanzleien: „Angesichts der Schwerpunktsetzung vieler Großkanzleien in Form der Ausrichtung auf die profitabelsten Geschäftsfelder entstehen neue strategische Chancen für mittlere bis größere Sozietäten“<sup>4</sup>, so die Studie von Hommerich/ Kilian.

Kleinere Sozietäten und die Einzelanwälte werden hier gar nicht mehr erwähnt.

Besonders nachteilig wirkt sich die skizzierte Entwicklung für die weibliche Anwaltschaft aus. Frauen stellen inzwischen knapp 30 % der Anwälte und sind überproportional häufig als Einzelanwältinnen tätig, dagegen nur unterdurchschnittlich in Sozietäten vertreten und in Großkanzleien völlig unterrepräsentiert (ca. 8 %).<sup>5</sup>

Unter diesen Voraussetzungen wachsen tatsächlich die Zentrifugalkräfte innerhalb der Anwaltschaft.

*Der Autor ist Rechtsanwalt in Berlin*

### Anm. d. Red.:

Kolleginnen und Kollegen, die ähnliche Erfahrungen gemacht haben und sich angesprochen fühlen, werden gebeten, zum Verfasser Kontakt aufzunehmen:

RA Georg Zenker, Ettaler Str. 10, 10777 Berlin; E-Mail: RA-Zenker@gmx.de.

1 Wagnis Selbständigkeit, Komm mit ins Abenteuerland, aus Spiegel-Online vom 13.01.2008.

2 Weitere Ausführungen im BRAK-Magazin 06/2007, Seite 8.

3 Prof. Dr. Christoph Hommerich und RA Dr. Matthias Kilian auf dem Deutschen Anwaltstag am 1. Mai 2008, zitiert aus Berliner Anwaltsblatt 2008, S. 212 ff.

4 Hommerich/ Kilian aaO.

5 Hommerich/ Kilian aaO.

## “Markenqualität ist mehr als nur die Einhaltung technischer Standards”

### Kammergerichtsurteil zu Stundenverrechnungssätzen

Gregor Samimi

Der Beklagtenvertreter der Kfz-Haftpflichtversicherung musste sich möglicherweise nach der mündlichen Verhandlung vor dem Kammergericht auf eine Enttäuschung gefasst machen.



Eigentlich dürfte er sich aber eine Bestätigung der landgerichtlichen Entscheidung erhofft haben. Stattdessen erteilte das Berliner Obergericht dem Ansinnen des Versicherers eine Absage und änderte das erstinstanzliche Urteil des LG Berlin<sup>1</sup> zugunsten des Klägers in puncto Stundenverrechnungssätze ab. Eine Entscheidung, die von Verbraucherschützern begrüßt werden dürfte.

Das bereits lange erwartete und am 30.6.2008 verkündete Urteil des Kammergerichts<sup>2</sup> liegt auf der Linie des BGH und macht derzeit Furore. Bereits in dem sogenannten Porsche-Urteil hatte sich der BGH<sup>3</sup> mit der Frage auseinandergesetzt, ob ein Unfallgeschädigter bei der fiktiven Abrechnung eines Reparaturschadens die in einer markengebundenen Fachwerkstatt anfallenden Reparaturkosten ersetzt verlangen kann oder aber ob er sich mit den wesentlich niedrigeren mittleren Stundenverrechnungssätzen aller freien und markengebundenen Werkstätten der Region zufrieden geben muss. Der feine Unterschied macht selbst bei kleineren Un-

fallschäden nicht selten mehrere hundert Euro aus.

In dem hier vom Kammergericht zu entscheidenden Fall kürzte die beklagte Haftpflichtversicherung die im Schadensgutachten zugrundegelegten Stundenätze einer BMW-Fachwerkstatt um 574,74 EUR bei kalkulierten Reparaturkosten in Höhe von 3.690,79 EUR. Der Vergleich zeigt, dass es im vorliegenden Fall für die Versicherung um weit mehr gegangen sein dürfte, als nur um die Entscheidung des gegenständlichen Einzelfalls. Die wirtschaftliche Tragweite der Entscheidung ist nicht zu unterschätzen.

Rückblick: Im Leitsatz des Porsche-Urteils heißt es: „Der Geschädigte, der fiktive Reparaturkosten abrechnet, darf der Schadensberechnung die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legen. Der abstrakte Mittelwert der Stundenverrechnungssätze aller repräsentativen Marken- und freien Fachwerkstätten einer Region repräsentiert als statistisch ermittelte Rechengröße **nicht** den zur Wiederherstellung erforderlichen Betrag.“

Dann ist jedoch in den Urteilsgründen zu lesen: „Zwar kann dem Berufungsgericht vom Ansatz her in der Auffassung beigetreten werden, dass der Geschädigte, der mühelos eine ohne weiteres zugängliche günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit hat, sich auf diese verweisen lassen muss. Doch hat

das Berufungsgericht die tatsächlichen Voraussetzungen hierfür nicht festgestellt.“

Dies führte schließlich dazu, dass einige Versicherer die fiktiv geltend gemachten Reparaturkosten unter Hinweis auf preiswertere nicht markengebundene Werkstätten kürzten, weil diese mühelos und ohne weiteres zugängliche günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeiten böten. Ob der BGH so verstanden werden wollte, ist zumindest fraglich. Fest steht jedoch, dass nicht wenige Instanzengerichte der Argumentation der Versicherer folgten.<sup>4</sup>

Dieser Auslegung des Porsche-Urteils tritt das Kammergericht nunmehr entgegen und führt in den Entscheidungsgründen in bemerkenswerter Klarheit und gebotener Ausführlichkeit wie folgt aus:

„Der Kläger muss entgegen der Auffassung des Landgerichts eine Kürzung seiner fiktiven Schadensberechnung nicht hinnehmen. Er muss sich nicht auf die Möglichkeit einer billigeren Reparatur einer anderen als einer markengebundenen Werkstatt verweisen lassen.“ Hierbei wird von dem Senat zugunsten des Versicherers unterstellt, „dass es sich bei der als “Referenzfirma” angegebenen freien Werkstatt um einen BMW-versierten Meisterbetrieb handelt, der technisch und fachlich dazu in der Lage ist, die Reparatur des klägerischen BMW ordnungsgemäß auf der Basis des vorgelegten Schadensgutachtens und qua-



**AdvoService**<sup>®</sup>

Die IT-Profis in Ihrem Kanzlei-Team.

Tel. 030-30 69 98-193  
www.advoservice.de

## Führerscheinentzug

Vorbereitung auf med.-psychol. Untersuchung  
und verkehrspsychologische Gutachten  
**Auskunft: Dr. Borchers: (030) 861 89 27**  
Verkehrspsychol. u. verkehrspäd. Praxis

litativ gleichwertig durchzuführen wie eine BMW-Vertragswerkstatt.“ Der Senat geht jedoch noch weiter und unterstellt zugunsten des Versicherers auch, „dass die Referenzwerkstatt neben ihren niedrigeren Lohnkosten die übrigen Kosten, die der Sachverständige in seinem Schadensgutachten kalkuliert hat,

kret durch die genannte Referenzwerkstatt ein technisch ordnungsgemäßes Reparaturergebnis abgeliefert werden kann, handelt der Kläger nicht wirtschaftlich unvernünftig, wenn er eine Reparatur in dieser Werkstatt ablehnt. Vielmehr hält er sich mit seiner Entscheidung in dem vom Wirtschaftlichkeitsgebot nach § 249

Dolmetscher  
und Übersetzer

Tel 030 ■ 884 30 250  
Fax 030 ■ 884 30 233

Mo-Fr 9 - 19 Uhr  
post@zaenker.de

## Norbert Zänker & Kollegen

beidigte Dolmetscher und Übersetzer  
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

### Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

### Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

### Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach § 17 ZSEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

### Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 ■ 10707 Berlin  
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

einer Reparatur zugrunde legt, so dass die Reparatur tatsächlich insgesamt kostengünstiger durchgeführt werden kann.“

Weiter heißt es treffend und auf den Punkt gebracht:

„Auch dann, wenn nicht nur abstrakt – so im Porsche-Urteil –, sondern konkret durch die genannte Referenzwerkstatt ein technisch ordnungsgemäßes Reparaturergebnis abgeliefert werden kann, handelt der Kläger nicht wirtschaftlich unvernünftig, wenn er eine Reparatur in dieser Werkstatt ablehnt. Vielmehr hält er sich mit seiner Entscheidung in dem vom Wirtschaftlichkeitsgebot nach § 249

Abs. 2 Satz 1 BGB gesetzten Rahmen, weil jedenfalls eine wirtschaftliche Gleichwertigkeit der Reparaturmöglichkeiten im schadensrechtlichen Sinne nicht vorliegt.

Denn auch bei gleicher Qualität der technischen Ausführung honoriert es der Markt, dass Wartungs- und/oder Reparaturarbeiten an einem Fahrzeug gerade von einer markengebundenen Vertragswerkstatt und nicht von einer freien Fremdwerkstatt durchgeführt werden. Dem Arbeitsergebnis einer Markenwerkstatt kommt neben dem technischen Aspekt noch ein weiterer wertbil-

der Faktor zu. Der Kunde – sei es der Reparaturkunde, sei es der potentielle Käufer auf dem Gebrauchtwagenmarkt – verbindet mit dem Besuch von Markenvertragswerkstätten eine über den technischen Zustand hinausgehende besondere Werthaltigkeit. Deshalb setzen sich die Markenwerkstätten trotz der im Allgemeinen höheren Reparaturpreise nicht nur als bloße Ausnahmeerscheinung auf dem freien Markt durch. Markenqualität ist mehr als nur die Einhaltung technischer Standards. Sie bedeutet im Allgemeinen nicht nur technische Qualität, sondern insbesondere auch Vertrauen und Seriosität. Dies nimmt unmittelbar Einfluss auf die Preisbildung. Nicht umsonst wird im Vergleich für ein „scheckheftgepflegtes“ Fahrzeug ein höherer Verkaufserlös erzielt. Gleiches gilt für Fahrzeuge nach unfallbedingten Instandsetzungsarbeiten oder sonstigen Reparaturen, die von Vertragswerkstätten ausgeführt werden. Diese am Markt spürbaren wertbildenden Faktoren beruhen auf der Nähe der Vertragswerkstätten zum Hersteller und der Spezialisierung auf nur eine bestimmte Fahrzeugmarke. Diesen Werkstätten steht speziell geschultes Personal zur Verfügung. Sie erhalten bevorzugten Zugriff und besondere Konditionen auf spezielle Ersatzteile und Werkzeuge, was insbesondere bei – hier nicht einschlägigen – erheblichen Strukturschäden oder bei einer unerwarteten Ausweitung von erforderlichen Reparaturmaßnahmen von Vorteil ist (vgl. hierzu auch die Ausführungen von Zschieschack in NZV 2008, 326).“

Klarstellend führt das Kammergericht abschließend aus:

„Die wertbildende Komponente verliert sich entgegen der Auffassung des Landgerichts hier auch nicht aufgrund des Alters des klägerischen Fahrzeugs von über 8 Jahren, der Laufleistung von über 84.000 km und des sonstigen Zustandes in Gestalt von kleinen Dellen an der Tür sowie des dürrtigen ‚Vorlebens‘ in wartungs- oder reparaturtechnischer Hinsicht. Eine solche Betrachtungsweise widerspricht den vom Bundesgerichtshof in seinem Porsche-Urteil aufgestellten Grundsätzen, das sich ausdrücklich

mit dem Fahrzeugalter und dem 'Vorleben' in wartungstechnischer Hinsicht befasst und dies bei einem annähernd 7 Jahre alten Fahrzeug für nicht erheblich gehalten hat."

Die Revision wurde nicht zugelassen. In soweit bleibt abzuwarten, wie die Praxis das Urteil des Kammergerichts aufnimmt. Denn in der Vergangenheit ist es nicht selten vorgekommen, dass der eine oder andere Sachverständige, die niedrigeren „Durchschnitts-Stundenverrechnungssätze der regionalen Fachwerkstätten“ angesetzt hat. Hierauf in einem Fall konkret angesprochen, reagierte der Sachverständige unwirsch. „Es sei doch nicht kundenfreundlich, die höheren Stundenverrechnungssätze in Ansatz zu bringen“ war zu hören, „weil die Versicherung diese ohnehin monieren und Abzüge vornehmen täte.“

Man kann sich indes nicht des Gefühls erwehren, dass einige Sachverständige dem Mandanten im Allgemeinen und

dem Anspruchstelleranwalt im Besonderen den Rücken zugekehrt haben. Das kann man beklagen oder man kann etwas dagegen tun. Um dem Dilemma zu begegnen wird vorgeschlagen, wie folgt zu verfahren:

Das Sachverständigengutachten wird durch den Sachverständigen im Original direkt an den Anspruchstelleranwalt und nicht wie so oft, an die Versicherung übersandt. Das Gutachten wird sodann durch den Anspruchstelleranwalt, notfalls unter Zuhilfenahme eines Vertrauenssachverständigen, auf mögliche Mängel überprüft.

Die Anfrage beim Zentralruf der Autoversicherer erfolgt durch die Rechtsanwaltskanzlei und nicht durch den Sachverständigen.

Dem Sachverständigengutachten sind gem. der obergerichtlichen Rechtsprechung die Stundenverrechnungssätze der markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde zulegen.

Der Textteil des Gutachtens soll neben den üblichen Posten u.a. Ausführungen zu folgenden Positionen beinhalten: Ersatzteilzuschläge (UPE-Zuschläge), Verbringungskosten, Reinigungskosten, Füll- und Betriebsstoffe, ggf. Entsorgungskosten, Nutzungsausfallentschädigung, Fracht- und Expresskosten etc.

Restwertbörsen bleiben bei der Ermittlung des Restwertes grundsätzlich unberücksichtigt.

Sollte das Gutachten diese Kriterien

nicht erfüllen, ist es durch den Sachverständigen zu überarbeiten.

Insoweit muss die Frage erlaubt sein, wie frei ist der eine oder andere Sachverständige „Ihrer Wahl und Ihres Vertrauens“ wirklich. Allerdings: Es gibt auch sehr viele Beispiele, wo deutlich wird, dass Sachverständige im Interesse des Verbrauchers ganz hervorragende Arbeit leisten und in vorbildlicher Weise ihrem Auftrag nachkommen.

*Der Autor ist Fachanwalt für Versicherungsrecht und Strafrecht in Berlin*

#### **Recherchetipps und Hinweise:**

**Der Arbeitskreis Verkehr- und Versicherungsrecht** trifft sich jeden zweiten Donnerstag im Monat beim Berliner Anwaltsverein, Littenstraße 11, 10179 Berlin, in der Zeit von 18.00 bis 20.00 Uhr. Es werden von den Teilnehmern Referate zu verkehrsrechtlichen Themen gehalten oder Gäste aus verschiedenen Bereichen eingeladen.

#### **Internet:**

<http://www.captain-huk.de>,  
<http://www.unfall-recht.info>

Die KG-Entscheidung ist als PDF-Datei hier abrufbar:

[http://www.mein-recht-in-berlin.de/Dateien/KG\\_22\\_U\\_13-08.pdf](http://www.mein-recht-in-berlin.de/Dateien/KG_22_U_13-08.pdf)

- 1 LG Berlin Urteil v. 16.8.2007 – 59 O 68/07 –
- 2 KG Urteil v. 30.6.2008 – 22 U 13/08 – ein Abdruck des Urteils ist unter [www.mein-recht-in-berlin.de/Dateien/KG\\_22\\_U\\_13-08.pdf](http://www.mein-recht-in-berlin.de/Dateien/KG_22_U_13-08.pdf) abrufbar.
- 3 BGH Urteil v. 29.4.2003 – VI ZR 293/02 –
- 4 Revilla, Stundenverrechnungssätze – eine Interpretation des „Porsche“-Urteils aus Sicht des Geschädigten, zfs 2008, 188 mwN; Handschumacher, Gleichwertigkeit der Reparaturmöglichkeit im schadensrechtlichen Sinne - Markengebundene Fachwerkstatt, NJW 2008, 2622 ff. mwN.

**Büro- und Objekteinrichtungen, z.B. mit Wilkhahn**

natürlich von:

**officeform:**  
design gmbh berlin

lehrter straße 16-17  
10557 berlin : moabit  
telefon 0 30 : 3 94 95 90  
telefax 0 30 : 3 94 96 60  
[berlin@officeform.de](mailto:berlin@officeform.de)  
[www.officeform.de](http://www.officeform.de)



## „Ich war der Meinung, dieses Kapitel wäre abgeschlossen“\*

**RA Dr. Marcus Mollnau über das Buch „Die Verbrechen der anderen. Auschwitz und der Auschwitz-Prozess der DDR. Das Verfahren gegen den KZ-Arzt Dr. Horst Fischer“ von Christian Dirks**

Absichten und Wirkungen, Versäumnisse, Unterlassungen sowie zweck- und machtpolitische Manipulationen im Umgang mit der nationalsozialistischen Erblast in den beiden deutschen Staaten werden seit über einem Jahrzehnt von der Zeitgeschichtsforschung zunehmend thematisiert. Auch in der Geschichtspolitik der Berliner Republik nimmt diese Thematik einen wichtigen Platz ein. Dabei geht es in erster Linie um die Hinterfragung und Auseinandersetzung mit dem Anspruch und der Realität des Antifaschismus des ehemaligen zweiten deutschen Staates. Die Publikationen, die zu dieser Problematik auf den Markt gebracht wurden, sind Legion. Manche leiden allerdings unter redundantem Inhalt oder wiederholen Bekanntes.

Die vorliegende Arbeit ist die Dissertation, mit der der Autor nach einem Studium der Neueren und Neuesten Geschichte, Politikwissenschaft und Soziologie promovierte. Die Publikation besticht zunächst durch enorme Materialfülle. Als Dissertation verkörpert der Text akademische Exzellenz, zudem ist die exquisite Lesbarkeit hervorzuheben. Nach eigenem Bekunden will Dirks juristische Zeitgeschichte schreiben, die er - dem Rechtshistoriker Stolleis folgend - als Analyse „der Rechtsdurchsetzung der jüngsten Vergangenheit im Kontext der jeweiligen politischen und gesellschaftlichen Lage“ (S. 11) betrachtet. Mit diesem methodischen Vorsatz liefert er eine Fallstudie zum DDR-Strafverfahren gegen den stellvertretenden SS-Standortarzt des Vernichtungslagers Auschwitz, Dr. Horst Fischer, ab.

Den so genannten justitiellen Antifaschismus der DDR scheint der Autor be-

grifflich auf die strafrechtlichen Aspekte der Auseinandersetzung mit den Nazi-verbrechen einzuengen. Ob und inwieweit zu diesem justitiellen Antifaschismus auch ein Eliten- und Institutionenwechsel im Rechtswesen sowie ein neuer Inhalt im juristischen Denken und in der juristischen Ausbildung gehört, wird von Dirks nicht erörtert.

Der Autor gliedert seinen Text in drei Teile. Zunächst skizziert er die Strafverfolgung von NS-Verbrechen in der SBZ/DDR bis 1966. Er stützt sich dabei auf ausgewählte Publikationen, die nach der Wende erschienen. Zusätzliches Quellenmaterial wurde nicht erschlossen.

Besondere Abschnitte des ersten Teils sind den Prozessen gegen Oberländer und Globke vor dem Obersten Gericht der DDR gewidmet. Dirks bemerkt hierzu, „die skandalträchtigen Versäumnisse der Bonner Politik im Umgang mit den alten Eliten mussten nicht in Ostberlin erfunden, sondern lediglich aufgesammelt werden“ (S. 63). Die Verfahren hätten dazu gedient, den „legitimatorischen Antifaschismus“ der DDR unter Beweis zu stellen. An anderer Stelle bewertet der Autor indes die Verfahren als Theaterstücke, die sorgfältig antifaschistisch inszeniert gewesen wären (S. 66f.).

Der zweite Teil der Publikation beschreibt den Lebensweg Fischers als den „eines deutschen Mediziners“. Der Autor zeichnet ein widersprüchliches Portrait von Fischer, der schon früh eine Neigung zum radikalen Antisemitismus zeigte. Außerordentlich faktendicht wird die Karriere des jungen Mediziners geschildert, die ihn an verantwortliche Stelle in dem Vernichtungsgetriebe von Auschwitz führte. Die grausame Selektionspraxis an der Rampe und im Häftlingskrankenbau, betrieben nach Kriterien ökonomischer Ausbeutungseffizienz der Opfer im Interesse der Industrie, wird ebenso dargelegt wie der Vernich-

tungsvorgang der in die Gaskammern Getriebenen.

Nach Fischers Schilderung gehörte es zu den Aufgaben der SS-Ärzte, den Befehl zum Einschütten des Zyklon B in die Gaskammern zu erteilen, den Todeskampf der Opfer durch ein Guckloch in der Gaskammertür zu beobachten und schließlich deren Tod zu bestätigen. Dirks zitiert aus einer persönlichen Niederschrift Fischers: „Diejenigen, die an der Tür standen, versuchten noch, an die Tür zu klopfen. Ganz vereinzelt drang auch ein erstickter Schrei nach außen. Aber nach vier bis sieben Sekunden war nur noch ein tiefes, röchelndes Atmen zu hören, das nach etwa drei bis fünf Minuten völlig verstummte... Das Atmen verklang fast wie das Summen in einem Bienenstock.“ (S. 109)

Fischer gehörte zu den Medizinern, die ihre SS-Mitgliedschaft dazu benutzten, Menschenversuche durchzuführen. Derartige verbrecherische Versuchsreihen wurden insbesondere im Häftlingskrankenbau Monowitz unter der Verantwortung von Fischer ausgeführt. Er versprach sich davon eine berufliche Profilierung. Zutreffend nennt Dirks Fischer einen „Profiteur des Unrechts“ (S. 327).

Der letzte Teil der Arbeit behandelt das vom MfS durchgeführte Ermittlungsverfahren sowie den Prozess vor dem Obersten Gericht (OG). Fischer war am 09.06.1965 im brandenburgischen Spreenhagen, wo er seit 1946 als Landarzt praktizierte, identifiziert und verhaftet worden. Als Quellengrundlage benutzt Dirks hauptsächlich den umfangreichen „Zentralen Untersuchungsvorgang (ZUV)“ aus dem Bestand der MfS-Akten. Dirks, der auch die Akten des Frankfurter Auschwitz-Prozesses detailliert kennt, bewertet die MfS-Vernehmungsprotokolle, einschließlich der von Fischer angefertigten persönlichen Niederschriften, als die mit Abstand „umfangreichsten Äußerungen“, die von einem KZ-Arzt überliefert sind (S. 25).

\* Dr. Horst Fischer, in: Protokoll der Hauptverhandlung. Das Zitat wurde von C. Dirks seinem Kapitel III („Der Fischer-Prozess“) vorangestellt.

Aktuell

Die Hauptverhandlung begann am 10.03.1966. Die Anklage war vom OG insoweit zugelassen worden, dass die Taten Fischers ausschließlich nach internationalem Völkerstrafrecht, insbesondere Art. 6c des IMT-Status vom 08.05.1945, nicht aber nach dem DDR-Strafrecht zu beurteilen wären (S. 257). Als Verteidiger traten die Berliner Rechtsanwälte Dr. Wolfgang Vogel und Günter Heinicke auf. Nach der Beweisaufnahme, die sich insbesondere auf die Einlassungen des Angeklagten sowie Vernehmungen mehrerer Zeugen stützte, begann die StA am 8. Verhandlungstag mit ihrem Plädoyer (S. 286), das mit dem Antrag auf Verhängung der Todesstrafe endete.

Dirks widmet sich sodann dem Plädoyer Dr. Vogels (S. 291ff.) Unwillkürlich wird der Leser hier an einen Vortrag des Strafrechtswissenschaftlers Franz von Liszt erinnert, den dieser 1901 vor dem Berliner Anwaltsverein hielt. Seine für die Strafverteidigung zeitlose Frage, „Darf der Verteidiger auf nicht schuldig plädieren, wenn er von der Schuld des Angeklagten überzeugt ist?“ (Deutschen Juristen-Zeitung 1901, S.179), beantwortete Dr. Vogel für die Verteidigung wie folgt: „... wir (sind) der Meinung, dass es nicht zur hohen Schule der Verteidigung gehört, abweichend von einem eindeutigen Beweisergebnis das Schwarze ins Weiße zu verkehren und ungerechtfertigte Anträge zu stellen, ... so man Ohren hat zu hören und Verstand, normal zu denken.“ (S. 292). Die Verteidigung verzichtete auf einen Antrag, bat jedoch, von der Todesstrafe abzusehen.

Fischer wurde am 25.03.1966 vom OG zum Tode verurteilt; das Urteil - nach Ablehnung eines Gnadengesuches seiner Verteidiger an den Staatsratsvorsitzenden Ulbricht - am 08.07.1966 durch das Fallbeil vollstreckt (S. 320).

Auf der Grundlage einer akribischen Auswertung der genannten Quellen hat Dirks eine Täterbiografie rekonstruiert. Denkansätze der neueren NS-Täterforschung aufnehmend, geht es dem Autor darum, anhand der Analyse eines Einzelfalles die Motive und Handlungs-

grundlagen einer Tätergruppe, der KZ-Ärzte, zu ermitteln. So gelangen ihm neue Erkenntnisse, die bisher nicht im Zentrum der Aufarbeitung der NS-Verbrechen standen. Es ist ein besonderer Verdienst der Studie, damit Anstöße zu weiteren Forschungen zu geben.

Nach Ansicht des Rezensenten wäre es wünschenswert gewesen, wenn sich der Autor mit der vorhandenen Literatur stärker auseinandergesetzt hätte. Der Arbeit ist zwar eine umfangreiche Literaturliste beigegeben, die Positionen mancher der angeführten Autoren werden aber ohne angemessene argumentative Anstrengung abgewiesen oder problematisiert. So hätten beispielsweise die Forschungsergebnisse des Teams um den niederländischen Strafrechtler Christiaan Frederik Rüter eine ausführlichere oder differenzierendere, vor allem aber überzeugendere Beurteilung verdient. (S. 21)

Nebenbei bemerkt: Es ist wohl eine Überinterpretation, wenn die Bände, die Hilde Benjamin nach Verlust ihres Postens als Justizministerin herausgab, als „offizielle dreibändige Gesamtdarstellung der Justizgeschichte der DDR“ eingestuft werden. Zu dieser Publikation gab es Quereilen und ein geteiltes Echo in der dafür zuständigen Abteilung des SED-Parteiparates, die Dirks Wertung relativieren.

In welchem Maße dem Fall Fischer Repräsentativität zukommt, bedarf weiterer Forschungen zum Komplex

der Medizinverbrechen während der NS-Diktatur und deren juristischer Behandlung nach 1945. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass nach 2006 nunmehr erneut durch das Bundesministerium für Gesundheit, die Bundesärztekammer sowie die Kassenärztliche Bundesvereinigung ein Forschungspreis ausgeschrieben wurde, der wissenschaftliche Arbeiten zur Geschichte der Ärzte in der Zeit des Nationalsozialismus befördern soll. Andere Berufsorganisationen, nicht zuletzt die Rechtsanwaltskammern, sollten sich dieser Aufgabe ebenfalls stellen.

**Die Verbrechen der anderen**

Auschwitz und der Auschwitz-Prozess der DDR:

Das Verfahren gegen den KZ-Arzt Dr. Horst Fischer

Ferdinand Schöningh Verlag, Paderborn 2006

ISBN-10 3506713639

ISBN-13 9783506713636

Gebunden, 410 Seiten, 39,90 EUR

**Kreativität und Leistung müssen geschützt werden.**



Die persönliche Betreuung der Mandanten steht seit 30 Jahren im Mittelpunkt unseres strategischen Denkens und Handelns.

**MAIKOWSKI & NINNEMANN**

Patentanwälte • European Patent and Trademark Attorneys

Kurfürstendamm 54-55 · D-10707 Berlin  
Tel. +49/30-8818181 · Fax +49/30-8825823

## Rechtsschutzversicherungen im Fokus – der RSV-Blog

Mathias Melzig

Wer eine Rechtsschutzversicherung sucht, sollte nicht nur Testberichte lesen, sondern auch den RSV-Blog unter [www.rsv-blog.de](http://www.rsv-blog.de).



Wer keine Rechtsschutzversicherung

sucht, kann sich die Testberichte sparen, sollte den RSV-Blog aber trotzdem lesen; denn dieser Blog widerlegt das landläufige Vorurteil, Versicherungsthemen seien trocken und langweilig. Für Rechtsanwälte mit rechtsschutzversicherten Mandanten lohnt sich ein Blick auf diese Internetpräsenz allemal, zumal es sich bei der Thematik

Rechtsschutzversicherung maßgeblich um die Abrechnung des eigenen Rechtsanwalts honorars dreht. Und wer verschenkt schon gerne Geld?

Ziel des Blogs ist zum einen, den Versicherungsnehmern und Mandanten Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie bei der Auswahl des "richtigen" Rechtsschutzversicherers unterstützen, ohne dabei Testberichte oder Vergleichsstatistiken im Stil von Finanztest o.ä. zu offerieren. Vielmehr stellt der RSV-Blog quasi eine Ergänzung derartiger Vergleichstest dar, weil dort zu lesen ist, wie gut oder weniger gut die Abwicklung mit Rechtsschutzversicherern im Versicherungsfall abläuft.

In erster Linie richtet sich die Website aber an Rechtsanwälte. Überlicherweise

wird die Einholung der Kostendeckungszusage für den rechtsschutzversicherten Mandanten durch die jeweilige Anwaltskanzlei neben dem eigentlichen Mandat mitübernommen. Ebenso erfolgt die Vergütungsabrechnung zumeist auf direktem Weg zwischen Anwalt und Versicherer. Der RSV-Blog hat sich nunmehr zum Ziel gesetzt, die praktischen Erfahrungen, der Rechtsanwälte bei dieser regelmäßig kostenlos erbrachten Serviceleistung dem interessierten Kollegen- aber auch Mandantenkreis zu eröffnen. Darüber hinaus bietet der Blog den Anwälten eine überregionale Plattform zum Meinungs- und Erfahrungsaustausch im Umgang mit Rechtsschutzversicherungsunternehmen.

Seine Existenz verdankt der RSV-Blog maßgeblich den Rechtsanwälten Carsten R. Hoenig, Fachanwalt für Strafrecht aus Berlin, und Dr. Martin Bahr, Rechtsanwalt aus Hamburg, denen im März 2005 die Idee zu diesem Internetprojekt kam. Beide zeichnen bis heute für die Website verantwortlich, die seit ihrem ersten Auftritt eine stetig wachsende Besucherzahl aufweisen kann. Anders aber als die bis dato praktizierten Mailinglisten von Rechtsanwälten, die lediglich einen internen Austausch ihrer Mitglieder darstellten, sollte der RSV-Blog einen überregionalen Teilnehmerkreis ermöglichen und die Berichte der breiten Öffentlichkeit zugänglich machen.

Schwerpunktt Themen im Blog sind individuelle Erfahrungsberichte von Rechtsanwälten mit der nicht immer anwalts- und versicherungsnehmerfreundlichen Geschäftspolitik diverser Rechtsschutzversicherer. Angefangen von einer zeitraubenden Verzögerungstaktik durch zahlreiche überflüssige Nachfragen einiger Versicherer bis hin zu systematischen Kürzungen des Rechtsanwalts honorars mit teilweise abenteuerlichen Begründungen, werden von den Kollegen und Kolleginnen all jene Punkte offengelegt, die sie im täglichen Umgang mit den Rechtsschutzversicherern beschäftigen und die nicht selten mehr Zeit beanspruchen, als das eigentliche Mandat.

**RSV-Blog**  
Praktische Erfahrungen mit den Leistungen der Rechtsschutzversicherer

**R+V - schon wieder die Mittelgebühr und das Ermessen**  
11. Januar 2008, 13:03 Uhr — geschrieben von: RA Witzel Artikel drucken

Jetzt mal eine andere Variante. Diesmal von Seiten der R+V.  
Schön immer wieder zu lesen:  
"Wir rechnen daher die Mittelgebühren zuzüglich der Nebenkosten ab".  
Auch diese Passage muß man sich über die Zunge gehen lassen:  
"Die Verteidigung bezog sich auf einen Sachverhalt, wie er in der anwaltlichen Praxis häufig vorkommt".  
Hier geht es zum vollständigen Artikel  
Artikel als MP3: Abspielen Download 1 Kommentar

**ARAG - und die Ermessensausübung nach § 315 BGB**  
10. Januar 2008, 21:07 Uhr — geschrieben von: RA Witzel Artikel drucken

Wieder einmal erhält der Anwalt eine Nachricht, diesmal seitens der ARAG, die sich unter die Kategorie "Totgesagte leben länger" einordnen läßt.

RSV-Blog-Suche

**Infos zum RSV-Blog**

- Über die Autoren
- Impressum
- Mitmachen? Hinweise? Kritik?
- Sinn & Zweck des RSV-Blog

**Archiv**

- Mai 2008
- April 2008
- März 2008
- Februar 2008
- Januar 2008
- Dezember 2007
- November 2007
- Oktober 2007
- September 2007
- August 2007
- Juli 2007
- Juni 2007
- Mai 2007
- April 2007
- März 2007
- Februar 2007
- Januar 2007
- Dezember 2006
- November 2006
- Oktober 2006
- September 2006
- August 2006

Vor diesem Hintergrund kommt dem RSV-Blog auch eine gewisse therapeutische Funktion zu, denn bekanntlich ist geteiltes Leid nur halbes Leid. "Ich brauche so etwas, um Dampf abzulassen.", beschreibt der Kollege Hoenig seinen Gemütszustand und gibt damit die Stimmungslage vieler Kollegen wieder, wenn die Vorschussanforderung auf Nachfrage wieder einmal übersehen worden ist oder im Abrechnungsschreiben der Versicherer mitteilt, *nach eigenem Ermessen halte man Rechtsanwaltsgebühren allenfalls unterhalb der Mittelgebühr für angemessen.*

Konfliktfelder mit den Rechtsschutzversicherern werden im Blog direkt angesprochen, wie z.B. "ARAG – normalerweise keine Leistung" oder "Rechtsschutzunion – flott (beim Kürzen)". Dabei werden die Geschäftsgebaren der Versicherer hin und wieder auch mal in einem schärferen Ton kommentiert, wenn es beispielsweise heißt: "BGV – kann seine Mätzchen nicht lassen". Schimpfworte, üble Nachrede und Beleidigungen sind aber tabu und werden von den Betreibern umgehend gelöscht. Schließlich versteht sich das Forum nicht als Mecker-Ecke und schon gar nicht als Motz-Blog. "Zum Glück mussten wir seit 2005 erst zwei- oder dreimal leicht korrigierend eingreifen", teilte Rechtsanwalt Hoenig mit, "weil in den Beiträgen die handelnden Versicherungssachbearbeiter namentlich benannt worden sind." Persönliche Angriffe auf Sachbearbeiter sind nicht das Ziel des Forums. Im Vordergrund steht vielmehr die konstruktive Auseinandersetzung in der Sache mit dem jeweiligen Versicherungsunternehmen als Ganzes.

Diese beschränkt sich indes nicht auf negative Erfahrungsberichte sondern es werden auch positive Erlebnisse mitgeteilt: "ADAC – einmal vorbildlich", "Dickes Lob einem überaus schnellen Sachbearbeiter! So macht die Zusammenarbeit sogar Spaß!", titeln zwei der Erfah-

rungsberichte. Rein reklamehafte Anpreisungen sind aber nicht erlaubt. Insofern will der RSV-Blog nämlich nicht Partei für bestimmte Versicherer ergreifen und sich schon gar nicht zu Werbezwecken missbrauchen lassen. Dadurch kritisch wird deshalb auch die Kooperationsvereinbarung bzw. Empfehlungspartnerschaft zwischen dem Deutschen Anwaltverein (DAV) und der Advocard Rechtsschutzversicherungs AG gesehen.

Abgerundet wird das Angebot des Blogs durch das Bereitstellen von Arbeitshilfen wie relevanten Gerichtsentscheidungen. Wer beispielsweise vor der Problematik stand, in einem arbeitsrechtlichen Kündigungsschutzverfahren auch die Kosten für die außergerichtliche Tätigkeit in Ansatz zu bringen, für den stellte die Redaktion des RSV-Blogs im Mai das kaum zwei Wochen alte Urteil des AG München vom 19.05.2008 (132 C 9078/08) als Argu-

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

15.10.2008  
Tag der offenen Tür:  
"RA-MICRO Thementag"

Für alle Kunden und Interessenten!  
Diverse Fachvorträge zu Kanzleisoftware, Diktiersoftware, Elektronischer Dokumentenarchivierung, Elektronischer Rechtsverkehr, Online-Recherchen, Datensicherung, Internet u.v.a.  
Teilnahme kostenfrei! Weitere Infos und Anmeldung:  
[www.ra-micro-berlin.de](http://www.ra-micro-berlin.de) oder Tel.: 030 / 2639220

RA-MICRO

Am Amtsgericht  
Charlottenburg

RA-MICRO Berlin-Brandenburg GmbH  
Holtzendorffstr. 18, 14057 Berlin  
Tel. 030/2639220, Fax. 030/26392234  
[www.ra-micro-berlin.de](http://www.ra-micro-berlin.de)  
[info@ra-micro-berlin.de](mailto:info@ra-micro-berlin.de)

Full-Service für  
Anwaltskanzleien

Software, Hardware,  
Diktiersysteme, Telefonanlagen,  
Kanzleisoftware, Kanzleimarketing,  
Elektronische Akta, Kanzleiorganisation,  
Elektronische Signatur, WebAkta, Online-Recherchen,  
Datensicherung und -sicherheit, Schulungen, Seminare, Workshops

RA-MICRO



DictaNet



Nächstes offenes Seminar vom 8. bis 10. Juni 2009 in Berlin

## Klares Deutsch und Pressearbeit für Juristen

Anmeldungen unter [www.Klares-Juristendeutsch.de](http://www.Klares-Juristendeutsch.de) -> seminare

**Michael Schmuck**

Rechtsanwalt • Journalist • Autor • Dozent

Fidicinstraße 4 • 10965 Berlin-Kreuzberg • Telefon 030 - 690 415-85, Fax -86  
MichaelSchmuck@mac.com • [www.MichaelSchmuck.de](http://www.MichaelSchmuck.de)

mentationshilfe per Download zur Verfügung.

Im Übrigen besteht bei Einzelfragen sowie der Suche nach bestimmten Gerichtsentscheidungen oder Literaturfundstellen immer auch die Möglichkeit, sich per E-Mail direkt an einen der derzeit rund 40 Blog-Autoren oder die Betreiber des RSV-Blogs zu wenden. "Umgehend erhält man dann eine Antwort des jeweiligen Autors", versichert Rechtsanwalt Hoenig.

Demgegenüber ist die Veröffentlichung von Musterschriftsätzen im Blog nicht vorgesehen. Insoweit sollte im Bedarfsfall auf die einschlägige Fachliteratur, wie z.B. das Arbeitsbuch "AnwaltFormulare Rechtsschutzversicherung", erschienen im DeutscherAnwaltVerlag, zurückgegriffen werden.

Und die Reaktion der Rechtsschutzversicherer auf den RSV-Blog? Mussten sich die Autoren von der Versichererseite zunächst noch anhören: "Das interessiert uns nicht, was Sie in dem albernem Blog schreiben", dürfte mit den ständig aktualisierten Beiträgen und der stetig steigenden Besucherzahl der Website bei den Versicherungsunternehmen ein Umdenken einsetzen. Nicht zuletzt deshalb, weil der Blog eine Erwähnung sogar bis ins Handelsblatt (13.06.2005) und die Zeitschrift Finanztest (8/2005) gefunden hat.

Rechtsanwalt Hoenig zieht jedenfalls ein

positives Fazit: "Das funktioniert. Die Rechtsschutzversicherer nehmen zur Kenntnis, dass Gebührenkürzungen nicht widerstandslos hingenommen werden und es setzt dort ein Lerneffekt ein", und meint damit auch den unerbittlichen Effekt der öffentlichen Prangerwirkung im World Wide Web. Davon profitieren letztendlich vor allem auch die Mandanten. Denn wenn der Rechtsschutzversicherer mit seiner Geschäftspolitik doppelt soviel Arbeit verursacht wie das eigentliche Mandat, läuft der mit zum Teil stattlichen Prämien erkaufte Versicherungsschutz ins Leere.

Wer im RSV-Blog Beiträge und Berichte schreiben möchte, wendet sich vertrauensvoll an die Betreiber, wobei eine E-Mail an [redaktion@rsv-blog.de](mailto:redaktion@rsv-blog.de) ausreicht. Einzige Voraussetzung, um als Autor aktiv zu werden, ist die Zulassung als Rechtsanwalt. Dies wird von den Betreibern vor Versendung der Zugangsdaten überprüft. Das Kommentieren von Beiträgen ist dagegen grundsätzlich jedermann möglich. So sind Kommentare und Stellungnahmen der vermeintlichen Gegenseite, respektive der Rechtsschutzversicherer, nicht nur gestattet, sondern sogar erwünscht, weil gerade durch ein diffuses Meinungsbild das Internetprojekt lebendig bleibt. Im Übrigen wird der RSV-Blog demnächst seinen millionsten Besucher begrüßen dürfen.

*Der Autor ist Rechtsanwalt in Berlin*

## Übersicht über die Faxnummern des Landgerichts

Aus aktuellem Anlass hat das Landgericht Berlin eine Übersicht über sämtliche Nummern der Faxanschlüsse des Landgerichts, Dienststelle Moabit, veröffentlicht. Eine Liste mit den einzelnen Nummern ist auf der Website des Berliner Anwaltsvereins, [www.berliner-anwaltsverein.de](http://www.berliner-anwaltsverein.de), abrufbar.

*Eike Böttcher*

## Kostenlose Rechtsprechung aus Berlin und Brandenburg

Die Bundesländer Berlin und Brandenburg stellen in Kooperation mit dem Rechtsinformationsdienst juris künftig die Rechtsprechung der Gerichte beider Länder kostenlos im Internet zur Verfügung. Dieses Angebot ist Bestandteil des neuen gemeinsamen Online-Auftritts von Berlin und Brandenburg. Federführend für den Aufbau war das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg. In dem Service werden allen Interessierten die Entscheidungen der Gerichte in Berlin und Brandenburg kostenfrei angeboten. Die Urteile und Beschlüsse können recherchiert und abgerufen werden. Die juris GmbH liefert im Rahmen dieses Projektes mehr als 8.500 Dokumente. Mittels einer intuitiven Recherche sowie vielfältiger Suchfunktionen kann sich jeder komfortabel über die Rechtsprechung in den beiden Ländern informieren. Die Suche kann sowohl über eine Volltextrecherche als auch über ein Navigationsverzeichnis erfolgen. Das neue Online-Angebot von Berlin und Brandenburg ist unter der Internet-Adresse [www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de](http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de) kostenfrei abrufbar.

*Pressemitteilung der juris GmbH*

Redaktionsschluss immer am 20. des Vormonats

[redaktion@berliner-anwaltsblatt.de](mailto:redaktion@berliner-anwaltsblatt.de)



Berliner **Anwaltsverein** e.V.

## **Internationale Berliner Anwaltstage 2008**

Donnerstag, 6. November 2008, ab 19.30 Uhr

### **Begrüßungsabend**

Geselliger Abend der Berliner Anwaltschaft und unserer ausländischen Gäste  
im Abgeordnetenhaus zu Berlin.

Freitag, 7. November 2008, 19.00 Uhr

### **Traditionelles Berliner Anwaltessen**

im Festsaal des Hotel Palace, Smoking / Abendkleid erbeten.

Die Dinner-Speech hält

**Dr. h.c. Eckhart Hien, Präsident des Bundesverwaltungsgerichts a.D.**

unter dem Titel

**„Deutscher Rechtsstaat – Innenansicht, Außenansicht“.**

Anmeldung über die Geschäftsstelle des Berliner Anwaltsvereins. Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins und unsere Ehrengäste erhalten eine schriftliche Einladung.



## „Entlassung aus dem Richteramt während der NS-Zeit war das Beste, was ihm passieren konnte“

Jürgen Kipp über den Kammergerichtspräsidenten Dr. Georg Strucksberg\*

Über die Tätigkeit Strucksbergs im Kammergericht, und zwar in diesem 1913 eingeweihten Gebäude, habe ich nichts ausfindig machen können, außer dass er zumindest auch im Juristischen Prüfungsamt des Kammergerichtspräsidenten tätig war. Der Einsatz im Kammergericht dauert gut drei Jahre. Am 1. Oktober 1924 wird Georg Strucksberg vom Kammergerichtsrat zum Oberverwaltungsgerichtsrat am Preußischen Oberverwaltungsgericht in der Hardenbergstraße 31, dem heutigen Sitz des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg, befördert. Wiederum werden womöglich nicht wenige von Ihnen stützen, habe ich doch den Begriff Beförderung verwendet. Gleichwohl ist dieser zu jener Zeit richtig. Das Preußische Oberverwaltungsgericht ressortiert nicht beim Preußischen Justizministerium, sondern beim Preußischen Innenministerium. Es gehört nicht zur Justiz. Ein Oberverwaltungsgerichtsrat wird höher besoldet als ein Kammergerichtsrat, er unterliegt - besonders erstaunlich - anders als jener nicht der Disziplinarverwaltung.

Am Preußischen Oberverwaltungsgericht wird ausweislich der teilweise erhaltenen Akte der Kollege Dr. Strucksberg vom Präsidenten des Preußischen Oberverwaltungsgerichts Staatsminister Excellenz Prof. Dr. Bill Arnold Drews in Empfang genommen, der ihm seine Zuweisung zum 5., für das Wasserwirtschaftsrecht zuständigen Senat unter Leitung des Vizepräsidenten Jesse bekannt gibt. Jesse tritt nicht lange danach in den Ruhestand. Ich muss hier

aus Zeitmangel darauf verzichten, die durchaus bedeutende wasserrechtliche Rechtsprechung des 5. Senats des Preußischen Oberverwaltungsgerichts zu referieren. Bis zum Juli 1932 verläuft die Laufbahn Strucksbergs im Oberverwaltungsgericht aus der heutigen Sicht unauffällig.

Mit Verfügung des Preußischen Ministers des Inneren vom 24. November 1933 wird Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Georg Strucksberg mit sofortiger Wirkung gemäß § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamten-tums entlassen. Auf die Dauer von drei Monaten werden ihm seine bisherigen Bezüge belassen, im Anschluss erhält er das so genannte „Drei-Viertel-Ruhegeld“. Drews Anregung, nach § 5 des Gesetzes zu verfahren, ist damit verworfen.

Rückblickend auf jene Zeit wird man sagen können, dass dem Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Georg Strucksberg in den Zeiten der Diktatur nichts Besseres widerfahren konnte als die Entlassung aus dem Richteramt und die Versagung einer Wiedereinstellung.

Als amerikanische und britische Besatzungstruppen am 4. Juli 1945 nach Berlin kommen und die ihnen zugewiesenen Sektoren in ihre Herrschaft übernehmen - die Franzosen folgen einige Zeit später - finden sie somit eine von der sowjetischen Besatzungsmacht geprägte neue Justizstruktur vor. Nach dem weiteren Ablauf ist zu vermuten, dass insbesondere die amerikanische Besatzungsmacht damit nicht einverstanden ist. Ihr Mann in der Berliner Justiz ist von Anfang an der Direktor des Bezirks- oder Amtsgerichts Zehlendorf Dr. Siegfried Löwenthal in der Argentinischen Allee. Sie beauftragen ihn bereits Anfang August 1945 - unter gleichzeitiger Ernennung zum Chefpräsidenten -

für ihren Sektor als Berufungsinstanz für die Amtsgerichte Kreuzberg, Neukölln, Schöneberg, Steglitz, Tempelhof und Zehlendorf ein eigenes Landgericht zu bilden. Dieses Gericht nennt die amerikanische Besatzungsmacht in der offenkundigen Absicht, damit das Stadtgericht im sowjetischen Sektor auf die Landgerichtsebene hinunterzuziehen, Landgericht II. Bereits am 8. August 1945 nimmt das Landgericht II unter dem Chefpräsidenten Dr. Löwenthal seine Arbeit auf. Die britische Besatzungsmacht ernennt daraufhin Dr. Wergin zum Präsidenten der Gerichte des britischen Sektors.

Damit ist bereits im August 1945 die Gefahr einer Spaltung der Berliner Justiz evident. Es erweist sich allerdings, dass die Zusammenarbeit der Alliierten Siegermächte vorerst noch funktioniert. Bereits am 7. Juli 1945 ist als Stadtre-gierung für Berlin die Alliierte Kommandantura Berlin gebildet worden. Diese bildet alsbald das so genannte Rechtskomitee der Alliierten Kommandantura, das fortan für den Ablauf von gut drei Jahren die Justizgeschichte der Stadt bestimmt. Zudem konstituiert sich am 10. August 1945 der Alliierte Kontrollrat im Kammergerichtsgebäude Kleistpark, das das Amtsgericht Schöneberg zuvor in einer wahrscheinlich halsbrecherischen Aktion zusammen mit den Beständen der Kammergerichts-bibliothek räumen musste.

In ihrer Sitzung vom 27. September 1945 bannt die Alliierte Kommandantura Berlin einstweilen die Gefahr einer Justizspaltung. Es erfolgt eine Rückkehr zu der alten deutschen Struktur nach dem Gerichtsverfassungsgesetz. Die Berliner Ordentliche Justiz soll fortan bestehen aus 14 Amtsgerichten, einem Landgericht sowie dem Kammergericht. Die Bezeichnung Kammergericht für das Berliner Oberlandesgericht ist dabei

\* Der Beitrag ist ein Auszug aus einem Vortrag, den der Autor am 27.02.2008 auf einer Veranstaltung des Vereins „Forum und Kultur im Kammergericht e.V.“ gehalten hat. Der vollständige Beitrag wird im Rahmen einer Schriftenreihe des Lexxion Verlages veröffentlicht.

außerordentlich umstritten und hart erkämpft. Es sind vor allen Dingen die Amerikaner, die erheblichen Widerstand leisten, weil sie auf das Gerichtsverfassungsgesetz und darauf verweisen, dass darin nur von Oberlandesgerichten, nicht jedoch von einem Kammergericht die Rede ist. Es soll Landgerichtschefpräsident Dr. Löwenthal gewesen sein, der schließlich erfolgreich zum Zuge kommt. Dies gelingt und ich hoffe, dass es sich dabei um mehr als eine Legende handelt, unter Verweis auf den Müller-Arnold-Prozess vor dem Kammergericht in Berlin. Dem amerikanischen Besatzungsoffizier, aus Texas stammend, wird die unzutreffende Schulbuchversion aufgetischt, in der der Müller Arnold seinem König, also Friedrich dem Großen, gewissermaßen verschmitzt drohend entgegnet: „Ja, Majestät, wenn es das Kammergericht nicht gäbe“. Dies soll den Texaner, dem die Geschichte angeblich schon früher zu Ohren gekommen war, bewogen haben, die Debatte, an denen die anderen Mitglieder der Alliierten Kommandantura kein Interesse hatten, mit den Worten: „Kammergericht - O.K.“ zu beenden. Damit war Ende September 1945 die den Berlinern vertraute Justizstruktur wiederhergestellt, wengleich die Gerichtsbezirke des Kammergerichts, des Landgerichts und auch einzelner Amtsgerichte wegen der Abspaltung der Stadt von ihrem Umland erheblich reduziert waren.

Präsident des Kammergerichts wird der hier schon erwähnte Prof. Dr. Arthur Kanger, zum Vizepräsidenten werden Landgerichtschefpräsident Dr. Löwenthal und Präsident Dr. Wergin ernannt. Damit ist dem Proporz in der Alliierten Kommandantura genüge getan, hatten doch – von den Franzosen abgesehen – die Alliierten Siegermächte alle einen „Vertreter“ in der Leitung des Kammergerichts platziert. Zwei oder drei Wochen ist im Übrigen Dr. Löwenthal ein echter Multipräsident, bekleidet er doch die Ämter des Direktors des Amtsgerichts Zehlendorf, des Chefpräsidenten des Landgerichts und des Vizepräsidenten des Kammergerichts. Dass dies

nicht lange gut gehen kann, liegt auf der Hand. Bereits am 12. Oktober 1945 veranlasst das Rechtskomitee der Alliierten Kommandantura ein erneutes Revirement in der Leitung des Kammergerichts. Dr. Kanger bleibt Präsident, die Vizepräsidenten Dr. Löwenthal und Dr. Wergin werden des Vizepräsidentenamtes enthoben. Dr. Löwenthal bleibt Chefpräsident des Landgerichts und Direktor des Amtsgerichts Zehlendorf, Dr. Wergin nimmt den von den Alliierten befohlenen Aufbau einer Berliner Anwaltskammer in Angriff.

Vizepräsident des Kammergerichts wird am selben Tage und damit komme ich zum Thema zurück, Dr. Georg Strucksberg. Spätestens ab Juli 1945, die exakten Daten sind für mich nicht zu ermitteln, bemüht sich Strucksberg um Wiedereinstellung als Richter in die Berliner Justiz. Er gibt an, er sei Obergerichtsrat und bittet um eine Verwendung als Richter am Amtsgericht Charlottenburg. Am 10. August 1945 tritt er seinen Dienst in diesem Gericht an. Wie er von dort aus den Weg zum Amt eines Vizepräsidenten des Kammergerichts findet, das er am 12. Oktober 1945 erhält, ist nicht geklärt. Aber vielleicht ist eine Spekulation darüber erlaubt.

Am 29. September 1945 hatte Strucksberg als Richter am Amtsgericht Charlottenburg von der Rechtsabteilung der britischen Militärregierung in Berlin den Auftrag erhalten, die Mitglieder des Reichsverwaltungsgerichts in der Hardenbergstraße 31 in Berlin-Charlottenburg, also im britischen Sektor von Berlin, einer Überprüfung zu unterziehen und zugleich ein Konzept für die Reorganisation der Verwaltungsgerichte in Berlin vorzulegen. Er sollte diesen Auftrag gemeinsam mit Dr. Frege und Dr. Vanhusen durchführen. Dr. Frege wird später erster Präsident des Bundesverwaltungsgerichts in Berlin. Bei dem in dem Schreiben genannten Dr. Vanhusen handelt es sich, wofür alles spricht, um Dr. Paulus van Husen, einen Juristen, der in den 30er Jahren Mitglied des Preußischen Obergerichtsrats gewesen war, dann im deutschen Wi-

derstand dem Kreisauer Kreis um Helmut James Graf von Moltke und Peter Graf York von Wartenburg angehörte, den Krieg und die Verfolgung überlebt hatte, und wenige Jahre später erster Präsident des Obergerichtsrats für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster (von 1949 bis 1959) wurde. Es muss vermutet werden, dass Dr. Strucksberg auf diesem Wege in das unmittelbare Blickfeld der Westalliierten gerät und deshalb Mitte Oktober 1945 gewissermaßen als ihr Gewährträger für die ausscheidenden Dr. Löwenthal und Dr. Wergin in die Leitung des Kammergerichts einrückt. Offenbar muss es ihm danach gelungen sein, auch das Vertrauen der sowjetischen Vertreter im Rechtskomitee der Alliierten Kommandantura Berlin zu erringen. Am 19. Januar 1946 nämlich erklärt die Kommandantura die Amtszeit des Präsidenten Prof. Dr. Kanger und des Vizepräsidenten Dr. Strucksberg für abgelaufen. Zum Präsidenten des Kammergerichts mit Rückwirkung zum 1. Februar 1946 wird am 5. Februar 1946 für sechs Jahre der eben noch als Vizepräsident abberufene Dr. Strucksberg ernannt. Am 19. Februar 1947 wird Strucksberg in diesem Amt nochmals durch Beschluss der Alliierten Kommandantura bestätigt.

*Der Autor ist Präsident des  
OVG Berlin-Brandenburg*

## Merkblätter für Azubis und ReNos aktualisiert

Der Deutsche Anwaltverein hat die Merkblätter zu seinen Empfehlungen für Rechtsanwalts- und für ReNo-Fachangestellte sowie für Auszubildende in diesen Berufen aktualisiert. Die aktualisierten Merkblätter mit Stand August 2008 und ein Muster-Arbeitsvertrag in der jeweils aktuellsten Fassung sind im Internet abrufbar unter [www.anwaltverein.de/praxis/reno/merkblaetter](http://www.anwaltverein.de/praxis/reno/merkblaetter).

*Eike Böttcher*

## Wachsender Erfolg der Deutschen Anwaltsauskunft

Die Deutsche Anwaltsauskunft, der große kostenlose Anwaltsuchdienst des Deutschen Anwaltvereins, erfreut sich immer größerer Beliebtheit.

Im Juli 2008 wandten sich über 1.600 Bürger an die Telefon-Hotline, um geeignete Anwältinnen und Anwälte für ihr Rechtsproblem genannt zu bekommen. Die große Mehrheit sucht jedoch über die Webseite [www.anwaltsauskunft.de](http://www.anwaltsauskunft.de) – Tendenz steigend: Insgesamt 76.502 Internetnutzer besuchen die Seite im Juli, rund 10.800 mehr als im Vormonat.

Bei insgesamt 333.000 Seitenzugriffen entfielen auf jeden Webseitenbesucher durchschnittlich 4,38 Seitenaufrufe, die Verweildauer lag im Schnitt bei 2,20 Minuten. Dies zeigt, dass die Dienstlei-

stung der Anwaltsuche sehr gut angenommen wird. Das mit 2.664 Anfragen meist gesuchte Rechtsgebiet war Arbeitsrecht, gefolgt von Ehe- und Familienrecht, Verkehrsrecht sowie Miet- und Pachtrecht.

Diese Werte zeigen, dass die im Mai letzten Jahres neu gestaltete Webseite bei den Bürgerinnen und Bürgern inzwischen eine prominente und attraktive Adresse für die Anwaltsuche geworden ist. Zudem belegen sie, dass die erweiterte Suchmaske mit einer Vielzahl von Eingabemöglichkeiten gerne genutzt wird, um eine für jedes Rechtsproblem passgenaue Suche nach juristischem Beistand durchzuführen. Der Erfolg ist sicherlich aber auch darauf zurück zu führen, dass die Anwaltsauskunft mit ihrer Internetadresse und Telefonnummer auch bei den Anzeigen der DAV-Werbekampagne genannt wird.

Die Mitglieder der Anwaltvereine profi-

tieren unmittelbar: Sie sind automatisch, ohne zusätzliche Kosten im Datenbestand der Deutschen Anwaltsauskunft enthalten. Dabei wird der Datenbestand der Anwaltsauskunft täglich aktualisiert, so dass der Suchende immer aktuelle Informationen zu den einzelnen Anwälten erhält. Anwältinnen und Anwälte mit einer DAV-Fortbildungsbescheinigung werden auf den Trefferlisten mit einem speziellen Icon gekennzeichnet, um sie so hervorzuheben.

Anwaltsauskunft.de bietet allerdings noch mehr Möglichkeiten. So findet der Besucher einen umfangreichen Servicebereich rund ums Thema Recht. In der Rubrik „Rat & Tat“ werden verbraucherrelevante aktuelle Gerichtsurteile vorgestellt. Podcasts, Radio- und Fernsehbeiträge zu verschiedenen Rechtsfragen sowie ein umfangreicher Serviceteil runden das Angebot ab.

Mitglieder des Berliner Anwaltvereins sollten Änderungen Ihrer Adresse oder

Wir haben noch nie einen Richter überredet. Aber schon viele überzeugt.

DeutscheAnwaltsauskunft

STARTSEITE ANWALTSUCHE BIR ANWALT RAT & TAT ÜBER UNS SERVICE ANSZ

### Immer besser beraten

Warum nur Anwälte das können, was Anwälte können. Höchste Qualität in der Rechtsberatung gewährleistet nur ein kompetenter Rechtsanwalt – und das ausschließlich im Dienste des Mandanten. Ein Rechtsanwalt bietet als einziger qualifizierte Rechtsdienstleistungen nach dem Motto „Alles aus einer Hand“. [Artikel lesen](#)

### Schadensersatz für entgangene Bonuszahlung

Entgelt einem Arbeitnehmer eine Bonuszahlung, weil es keine Vereinbarung über bonusrelevante Leistungsziele gegeben hat, muss der Arbeitgeber für die entgangene Zahlung Schadensersatz leisten. Nach dem Grundsatzurteil des Bundesarbeitsgerichts vom 12. Dezember 2007 (AZ: 10 AZR 57/07) ist es dabei wesentlich, dass der Arbeitgeber die Vereinbarung versäumt hat. informiert der Deutsche Anwaltverein (DAV). [Artikel lesen](#)

### Hilfe bei Anwaltsuche wird immer wichtiger – Deutsche Anwaltsauskunft verzeichnet steigende Nachfrage

Die Deutsche Anwaltsauskunft ist der Anwaltsuchdienst des Deutschen Anwaltvereins (DAV). Als große bundesweite Anwaltsuche erfreut sie sich wachsender Beliebtheit. Dabei zeigt sich ein verändertes Informationsverhalten der Suchenden, welche die Online suche immer mehr der Telefontexte vorziehen. [Artikel lesen](#)

### Kündigung des Gastschulenaufenthalts wegen Gesundheits- und Schulfähigkeitsmängeln

Ein Vertrag über einen Gastschulenaufenthalt in Südafrika kann wegen Mängeln gekündigt werden. Mängel stellen beispielsweise die Unterbringung in einem Malaria gefährdeten Gebiet, die Gefährlichkeit einer Stadt oder wenn die „High-School“ nicht dem Anforderungsprofil einer „High-School“ entspricht, dar. Die Eltern können somit die Kosten und weiteren Schadensersatz von dem Vertragspartner verlangen, wie die Deutsche Anwaltsauskunft unter Berufung auf ein Urteil des Oberlandesgerichts Köln vom 3. September 2007 (AZ: 16 U 11/07) mitteilt. [Artikel lesen](#)

### Führerschein bleibt – auch bei drei Promille

Selbst bei übermäßigem Alkoholkonsum darf der Führerschein nicht automatisch entzogen werden. Nur bei Trunkenheit mit Bezug zum Straßenverkehr oder im Falle einer Alkoholabhängigkeit sei ein Fahrerlaubnisentzug rechtmäßig, entschied das Oberverwaltungsgericht Rheinland/Pfalz mit seinem Urteil (AZ: 10 A 10062/07, OVG) vom 5. Juni 2007, auf das die Deutsche Anwaltsauskunft hinweist. [Artikel lesen](#)

### Bei Endzeugnis ist Arbeitgeber an Zwischenzeugnis gebunden

[Artikel lesen](#)

### Anwalt finden

Ort:

PLZ:  Umlaute:

Ort:

Land:

Qualifikation:

Lebensbereich:

Rechtsgebiet:

[erweiterte Anwaltsuche](#)

### E-CARDS

#### Anwaltsauskunft an Telefon

**0 18 05 18 18 05**  
(Festnetzpreis 14 ct/min; andere Preise aus Kostengründen möglich)

Wir finden für Sie den richtigen Anwalt oder die richtige Anwältin.

Im Service des Deutschen Anwaltvereins

DeutscherAnwaltverein

Fertig  Internet  100%

## Veranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins

Anmeldungen: [service@berliner-anwaltsverein.de](mailto:service@berliner-anwaltsverein.de)

Datum / Ort / Gebühr	Referent	Thema
<b>Donnerstag, 18.09.2008</b> 18.00 – 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin 30 EUR Mitglieder BAV 70 EUR Nichtmitglieder BAV Anwaltsservice GmbH	<b>VRiKG Joachim Stummeyer</b> <i>Ausgebucht!</i>	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: <b>Aktuelle Rechtsprechung zum            Bau- und Architektenrecht</b>
<b>Montag, 29.09.2008</b> 18.00 - 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Die Teilnahme ist kostenlos für BAV-Mitglieder. Anmeldung: <a href="mailto:ak-miete-weg@berliner-anwaltsverein.de">ak-miete-weg@berliner-anwaltsverein.de</a>	<b>RA Kai-Peter Breiholdt</b> FA für Miet- und WEG-Recht	<b>Arbeitskreis Miet- u. WEG-Recht</b>
<b>Dienstag, 07.10.2008</b> 13.00 – 17.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin 50 EUR Mitglieder BAV 120 EUR Nichtmitglieder BAV Anwaltsservice GmbH	<b>RiAG Frank Frind</b> Insolvenzgericht Hamburg	<b>Einführung in das Insolvenzrecht -            Maßgebliche Leitfragen der Verbraucher-            und Regelinsolvenz</b>
<b>Mittwoch, 08.10.2008</b> 18.30 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Die Teilnahme ist kostenlos für BAV-Mitglieder. Anmeldung: <a href="mailto:ak-mediation@berliner-anwaltsverein.de">ak-mediation@berliner-anwaltsverein.de</a>		Arbeitskreis Mediation: <b>Gesetzgebung zur Mediation</b>
<b>Donnerstag, 16.10.2008</b> 18.00 – 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin 30 EUR Mitglieder BAV 70 EUR Nichtmitglieder BAV Anwaltsservice GmbH	<b>VRiKG Gerald Budde</b>	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: <b>Arzthaftungsrecht</b>
<b>Donnerstag 23.10.2008</b> 17.00 – 19.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin 30 EUR Mitglieder BAV 70 EUR Nichtmitglieder BAV-Anwaltsservice GmbH	<b>RA Michael Loewer</b> Fachanwalt für Arbeitsrecht	<b>Arbeitsrecht aktuell:            Das neue Pflegezeitgesetz</b>
<b>Dienstag, 11.11.2008</b> 16.00 – 18.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin 30 EUR Mitglieder BAV 70 EUR Nichtmitglieder BAV Anwaltsservice GmbH	<b>RA Ulrich Weber</b> Mitautor des Anwaltshand- buchs Mietrecht, Dr. Otto Schmidt Verlag	<b>Insolvenzrecht im mietrechtlichen Mandat</b> Praxisprobleme, Vorgehensweisen und Haf- tungsfallen bei der Beratung und Vertretung von Mietern und Vermietern

Für weitere Informationen zu den Veranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins  
 besuchen Sie bitte auch unsere Website: [www.berliner-anwaltsverein.de](http://www.berliner-anwaltsverein.de)

Ihrer persönlichen Daten umgehend der Deutschen Anwaltskammer mitteilen. Nur so können sie sicherstellen, dass sie mit Ihren korrekten Angaben in der Deutschen Anwaltskammer präsent sind. Die Datenerfassung und -änderung ist kostenlos. Die Daten können auch online auf der DAV Online-Plattform über [www.anwaltverein.de](http://www.anwaltverein.de) oder telefonisch unter 030 / 72 61 53-171, -170 geändert werden.

*Pressemitteilung des DAV*

## Über 40.000 Mitglieder in DAV-Arbeits- gemeinschaften

Die Deutsche Anwaltschaft befindet sich nach wie vor in der Qualitätsoffensive. So gibt es mittlerweile über 40.000 Mitglieder in den 27 Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Anwaltvereins (DAV). Gerade im Hinblick auf das am 1. Juli 2008 in Kraft getretene Rechtsdienstleistungsgesetz ist es wichtig, dass die Anwaltschaft ihren qualitativen Vorsprung gegenüber anderen Berufsgruppen, die in den Rechtsberatungsmarkt drängen, behauptet. Nach der Ausweitung der Fachanwaltschaften, der Möglichkeit einer DAV-Anwaltsausbildung, der steten Fortbildung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und der Herausgabe der DAV-Fortbildungsbescheinigung, ist dies ein weiteres Zeichen für die Qualität anwaltlicher Beratung.

„Die Anwaltschaft steigert ihre Qualität“, so Rechtsanwalt Dr. Cord Brüggemann, DAV-Hauptgeschäftsführer. Mit mittlerweile über 40.000 Mitgliedern in den DAV-Arbeitsgemeinschaften zeige sich, dass sich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gezielt fortbilden und den Austausch mit anderen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in den gleichen Tätigkeitsfeldern suchen. Die Arbeitsgemeinschaften des DAV würden ein umfangreiches Angebot an Fortbildung, Kommunikation und Information zu den jeweiligen Rechtsgebieten bieten. Die Entwicklung der Teilnehmerzah-

len der Fortbildungsveranstaltungen der DAV-Arbeitsgemeinschaften zeigten nach oben. Hinzu komme, dass mittlerweile jährlich rund 11.000 DAV-Fortbildungsbescheinigungen herausgegeben wurden. Eine solche Bescheinigung erhalte man nur, wenn man sich mindestens zehn Stunden – also ebensoviel wie nach der Fachanwaltsordnung geboten – fortbildet und dies dem DAV nachweise. „Ein klares Zeichen für Qualität!“, betont Brüggemann.

Inhaber der Fortbildungsbescheinigung werden bei der Deutschen Anwaltskammer, der DAV-Anwaltsuche, unter [www.anwaltskammer.de](http://www.anwaltskammer.de) besonders gekennzeichnet.

Der DAV hat sich auch in der Vergangenheit immer dafür eingesetzt, neue Fachanwaltschaften zu schaffen. Der DAV unterstützt daher auch weitere Bestrebungen, wie beispielsweise die Einführung des Fachanwaltstitels für „Agrarrecht“. Um den anwaltlichen Nachwuchs qualitativ hochwertig auf den Anwaltsberuf vorzubereiten, hat der DAV im Jahre 2003 die „DAV-Anwaltsausbildung“ initiiert. Mit dieser Ausbildung kann man sich im Rahmen seines Referendariats, in Kooperation mit der Fernuniversität Hagen in einem praktischen und theoretischen Teil gezielt auf den Anwaltsberuf vorbereiten.

„Gerade in Zeiten des neuen Rechtsdienstleistungsgesetzes ist es notwendig, dass die Anwaltschaft ihren qualitativen Vorsprung in der Rechtsberatung weiter ausbaut“, erläutert Brüggemann weiter. Zwar können auch Nichtanwältinnen rechtliche Beratung als „Nebenleistung“ ihrer eigentlichen kommerziellen Tätigkeit anbieten, doch sei qualifizierter Rechtsrat weiterhin nur durch die Anwaltschaft möglich.

Seit 1871 bildet der Deutsche Anwaltverein (DAV) als Dachorganisation von 250 örtlichen Anwaltvereinen die Interessensvertretung der deutschen Anwaltschaft. Über 66.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind dem DAV als älteste und größte unabhängige Interessensvertretung der deutschen Anwaltschaft über die örtlichen Anwaltvereine angeschlossen.

*Pressemitteilung des DAV*

# Mitgeteilt

## Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Grillendamm 2, 14776 Brandenburg

Telefon (03381) 25 33-0

Telefax (03381) 25 33-23

### 1. Fortbildungsveranstaltungen

Das Deutsche Anwaltsinstitut veranstaltet für das Jahr 2008 in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg Fortbildungsveranstaltungen. Für alle Veranstaltungen werden **Nachweise zur Vorlage nach § 15 FAO** ausgestellt.

Die Einzelheiten zu den jeweiligen Seminaren können Sie unserer Internetpräsenz unter [www.rak-brb.de](http://www.rak-brb.de) entnehmen oder direkt bei der Rechtsanwaltskammer unter Tel. 03381/ 25 33 45 erfragen.

Es wird gebeten, Teilnahmemeldungen schriftlich an die Rechtsanwaltskammer Brandenburg, Grillendamm 2, 14776 Brandenburg, Fax: 0 33 81 - 25 33 23 zu richten.

#### 1.1 Das elektronische Mahnverfahren

Termin: 26.09.2008

Uhrzeit: 14.00 - 17.00 Uhr

Tagungsort: Potsdam,  
Kongresshotel  
am Templiner See,  
Am Luftschiffhafen 1

Referent: RA Stefan Haeder, Berlin

Kostenbeitrag: 75,- €

Zeitstunden: 3 (keine Eignung als  
Fortbildungsveranstaltung i.S.v. § 15 FAO)

#### 1.2 Aktuelle Rechtsprechung zum Familienrecht

Termin: 26. - 27.09.2008

Uhrzeit: Fr. 14.00 - 19.00 Uhr

Sa. 9.00 - 16.00 Uhr

Tagungsort: Brandenburg,  
Oberlandesgericht,  
Gertrud-Piter-Platz 11,

## Mitgeteilt

Saal 200  
 Referentin: RAin Dr.  
 Tamara Große-Boymann,  
 FAin für Erbrecht,  
 Brandenburg  
 Kostenbeitrag: 175,- €  
 Tg.-Nr.: 092116  
 Zeitstunden: 10 (§ 15 FAO)

**1.3 Upgrade Arbeitsrecht**

Termin: 10. - 11.10.2008  
 Uhrzeit: Fr. 15.00 - 19.15 Uhr  
 Sa. 9.00 - 17.00 Uhr  
 Tagungsort: Brandenburg,  
 Oberlandesgericht,  
 Gertrud-Piter-Platz 11,  
 Saal 200  
 Referent: Dr. Hans Friedrich  
 Eisemann,  
 Präsident des  
 LAG Brandenburg a. D.  
 FAin für Erbrecht,  
 Brandenburg  
 Kostenbeitrag: 175,- €  
 Tg.-Nr.: 012110  
 Zeitstunden: 10 (§ 15 FAO)

**1.4 Aktuelle Rechtsprechung zum Verkehrsstrafrecht und Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht**

Termin: 17. - 18.10.2008  
 Uhrzeit: Fr. 14.00 - 19.00 Uhr  
 Sa. 9.00 - 16.00 Uhr  
 Tagungsort: Potsdam,  
 Seminaris SeeHotel  
 Potsdam,  
 An der Pirschheide  
 Referent: RA Wolfgang Ferner,  
 FA für Strafrecht und  
 für Verkehrsrecht,  
 Rommersheim  
 Kostenbeitrag: 185,- €

Tg.-Nr.: 072037  
 Zeitstunden: 10 (§ 15 FAO)

**1.5 Schnittstellen  
Arbeits- und Sozialrecht**

Termin: 14. - 15.11.2008  
 Uhrzeit: Fr. 14.00 - 19.00 Uhr  
 Sa. 9.00 - 16.00 Uhr  
 Tagungsort: Cottbus,  
 Best Western Parkhotel  
 Branitz & Spa  
 Referent: RAin Bettina Schmidt,  
 FAin für Arbeitsrecht und  
 für Sozialrecht,  
 Bonn  
 Kostenbeitrag: 175,- €  
 Tg.-Nr.: 012111  
 Zeitstunden: 10 (§ 15 FAO)

**1.6 AufbauSeminar VOB/B**

Termin: 05.12.2008  
 Uhrzeit: Fr. 9.00 - 17.00 Uhr  
 Tagungsort: Cottbus,  
 Radisson SAS Hotel,  
 Vetschauer Str. 12  
 Referent: RA Dr. Alexander Zahn  
 Dipl.-Betriebswirt (BA),  
 Reutlingen  
 Kostenbeitrag: 145,- €  
 Tg.-Nr.: 162023  
 Zeitstunden: 6,5 (§ 15 FAO)

**2. Zulassungen und Aufnahmen im  
Kammerbezirk Brandenburg**

**RAin Susanne Posselt**  
 Rosenstraße 1, 14482 Potsdam

**RAin Sabrina Lippert**  
 c/o Kanzlei Wulsten  
 Rudolf-Breitscheid-Straße 33  
 14482 Potsdam

**RAin Ulrike Kube**

c/o Kanzlei Bivour  
 Friedrich-Ebert-Str. 34, 14469 Potsdam

**RAin Friederike Ernst**  
 c/o RAe Schmidt, Dr. Gottschalkson  
 Mauerstraße 1, 14469 Potsdam

**RA Oliver Grünack**  
 Käthe-Kollwitz-Straße 20,  
 14478 Potsdam Waldstadt

**RAin Stephanie Wöllner**  
 Seestraße 8, 14774 Brandenburg

**RA Kay Ullmann**  
 Dorfstraße 4/Gewerbehof Schwanebeck  
 16341 Panketal

**RAin Anne Flemming**  
 Dorfstraße 4/Gewerbehof Schwanebeck  
 16341 Panketal

**RAin Nicole Birth**  
 Bahnhofstraße 82, 16341 Panketal

**RAin Ines Menzel**  
 Karl-Marx-Straße 35 c,  
 15890 Eisenhüttenstadt

**RAin Henriette Petruschka**  
 c/o RAe Barthel & Wolf  
 Wallstraße 5 (Alte Post)  
 15344 Strausberg

**RA Markus Willems**  
 Chausseestraße 55  
 15711 Königs Wusterhausen

**RAin Andrea Nickel**  
 Slawengrund 34 b, 15898 Neuzelle

**RAin Yvonne Naumann**  
 Goetheplatz 5-6, 15517 Fürstenwalde

**RAin Luise Herbst**  
 Sonnenstraße 22, 14612 Falkensee

**RA Peter-Joachim Mark**  
 c/o RAe Grehn, Weiß & Kollegen  
 Steindamm 4, 01968 Senftenberg

**Seminar "Update RVG" (Geschäftsgebühr, Erfolgshonorar u. a.)**

**Freitag, 7. Nov. 2008, 13 - 16.30 Uhr** BERLIN, Ratskeller Charlottenburg, Otto-Suhr-Allee 102 (U-Bahn Richard-Wagner-Platz)  
 Referentin: Gundel Baumgärtel, BV. gepr., Kommentarmitautorin

**Seminar "Update KostO" – Samstag, 8. Nov. 2008, 9.30 - 13 Uhr** BERLIN, Ratskeller Charlottenburg, (s. o.)

Referent/en: Gerhard Menzel, Vors. Richter am LG u. Notariatsrevisor a. D., jetzt Mitarbeiter der Notarkammer Berlin, und Martin Filzek, Notariatsvorsteher und Fachbuchautor, Husum

Seminargebühren / Leistungsumfang (je Seminar): 90 € zzgl. 19 % USt. (17,10 €) = 107,10 € incl. Pausengetränke, Imbiss, Teilnahmebescheinigung und Seminar-Skript

Anmeldungen/Veranstalter u. weitere Inform.: **Martin Filzek, Seminare + Skripten + NotarKosten-Dienst**,  
 Neustadt 15, 25813 Husum, Telefon 04841 / 22 41, Fax 04841 / 23 29, Internet: www.filzek.de, eMail: info@filzek.de

**RAK** |  
Rechtsanwaltskammer  
Berlin

## Neue kostenlose Recherchemöglichkeit für Rechtsanwälte

Durch eine 50 %-ige Kostenbeteiligung der RAK Berlin wird in den Bibliotheken des Kammergerichts und des Landgerichts Berlin in der Littenstraße je ein PC-Arbeitsplatz mit juris und Beck-Online eingerichtet.

Da alle Richter sowohl in ihren Dienstzimmern als auch zu Hause ohnehin damit ausgestattet sind, dient diese neue kostenlose Recherchemöglichkeit in erster Linie Anwälten und Referendaren. Die Öffnungszeiten (KG: Mo-Do 7.30 bis 16 h und Fr 7.30 bis 14 h; LG: ab 7.30 h, Mo, Di, Do bis 15.30 h, Mi bis 15 h, Fr bis 14 h) ermöglichen auch die Recherche nach neuester Rechtsprechung noch morgens vor dem Gerichtstermin. Das Pilotprojekt beginnt im Oktober und wird zunächst für ein Jahr hinsichtlich der Nutzer evaluiert.

HJE

### Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstraße 9, 10179 Berlin  
Tel. 306 931 - 0 Fax: 306 931 -99  
[www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de)  
E-Mail: [info@rak-berlin.de](mailto:info@rak-berlin.de)

Der **Newsletter der RAK Berlin** wird einmal im Monat, zu Monatsbeginn, versandt. Wer den Newsletter erhalten möchte, muss ihn abonnieren unter

[www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de) unter  
[Aktuelles/Newsletter](#).

## TOP im...

### Vorstandssitzung am 13.08.2008

§ 51 Abs. 6 S. 2 BRAO lautet seit 2007: *Die Rechtsanwaltskammer erteilt Dritten zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen auf Antrag Auskunft über den Namen und die Adresse der Berufshaftpflichtversicherung des Rechtsanwalts sowie die Versicherungsnummer, soweit der Rechtsanwalt kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichterteilung der Auskunft hat.*

Der Gesamtvorstand erörterte die Praxis der Auskunftserteilung. Durch die Neufassung des Versicherungsvertragsgesetzes ist die Auskunft für den Geschädigten zwingend erforderlich bei Insolvenz oder unbekanntem Aufenthaltsort des Rechtsanwalts, bei titulierter Forderung gegen den Rechtsanwalt und dessen Nichtzahlung - da in diesen Fällen ein Direktanspruch des Geschädigten gegen die Versicherung besteht. Die Versicherung ist auch dann mitzuteilen, wenn der Geschädigte gegen den Rechtsanwalt wegen einer Haftungsforderung Klage erhebt und den Geschädigten die Obliegenheit trifft, dies der Versicherung mitzuteilen.

Soweit ein solcher Auskunftsanspruch des Dritten nicht besteht, wird im Vorstand anhand verschiedener Fallgruppen diskutiert, wann die Auskunft über die Versicherungsdaten erteilt werden soll.

Einerseits wird vorgetragen, dass eine restriktive Handhabung die Werbeaussage, die Anwälte seien stets versichert, entwerte. Andererseits gebe es Mandanten, die das Auskunftsverlangen mit dem Ziel verknüpften, den Rechtsanwalt unter Druck zu setzen, um ihn vergleichsbereit zu machen. Zudem kündigten die Versicherungen zum Teil dann, wenn es viele Schadensmeldungen gebe, selbst wenn kein Schadensersatzanspruch bestanden habe.

Der Vorstand einigt sich darauf, dass bei schlüssigem Vortrag des Dritten der Rechtsanwalt angeschrieben werden müsse. Antworte er nicht, müsse die Auskunft erteilt werden. Trage er ein schutzwürdiges Interesse vor, habe die zuständige Abteilung zu entscheiden, ob dieses gegenüber dem Auskunftsverlangen überwiege. Im Zweifelsfall entscheide der Gesamtvorstand. BS

## Veranstaltungen zum beschleunigten Familienverfahren und zur Menschenrechtsbeschwerde

Die RAK Berlin bietet zusammen mit verschiedenen Mitveranstaltern am 01.10.2008, 8.45 - 16.30 Uhr in der Evangelischen FH, Teltower Damm 118 - 122, die Veranstaltung: **„Interdisziplinäre Zusammenarbeit im Familienkonflikt – Beschleunigtes Familienverfahren: Beratung im Kontext des familiengerichtlichen Verfahrens“** an.

Referenten: Dr. phil. Helmuth Figdor, Institut für Erziehungswissenschaften der Universität Wien/Österreich, Prof. Dr. Sabine Walper, Institut für Pädagogik der Ludwig-Maximilians-Universität München, und Karl Wahlen, Erziehungs- und Familienberatungsstelle Berlin-Neukölln (Weitere Daten s.S. 329).

Auf einer Veranstaltung von Amnesty International zusammen mit der RAK Berlin, dem Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein (RAV) und weiteren Veranstaltern am 21./22.11.2008 wird zunächst über die **Bedeutung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte** u.a. mit Nuala Mole, AIRE Centre London, und Dr. Almut Wittling-Vogel, der Beauftragten der Bundesregierung für Menschenrechtsfragen, BMJ, diskutiert. Am zweiten Tag werden Kollegen, die im Strafrecht sowie im Ausländer- und Asylrecht tätig sind, in der **Einreichung von Menschenrechtsbeschwerden** geschult. Anmeldung über [www.rav.de](http://www.rav.de) (s.S. 329).

# Geheimer Justizrat Rudolf Ulfert - der erste Vorsitzende des Vorstandes der Anwaltskammer zu Berlin im Jahre 1879

Eine biographische Skizze von RA Reinhard Hillebrand, Berlin

Karl Friedrich Alexander Rudolf Ulfert, geboren am 14. November 1806<sup>1</sup> in den Wirren des preußisch-französischen Krieges und drei Wochen nach dem Einmarsch Napoléons in der Hauptstadt seines Gegners, war erstmals im Jahre 1829 mit der Bezeichnung Auskultator am Stadtgericht und der Anschrift Markgrafenstraße 78 im Verzeichnis der Einwohner Berlins vermerkt<sup>2</sup>. Er folgte der Auffassung „J'y suis, j'y reste“, denn bis zum Ende seines Lebens änderte er den Wohnsitz nicht. Die Markgrafenstraße verlief damals ähnlich wie heute in den Bezirken Kreuzberg und Mitte und die Hausnummer 78 befand sich in der damaligen Friedrichsstadt im Bezirk des Polizei-Reviere IX zwischen Zimmer- und Kochstraße. Die Bebauung des Grundstücks bestand aus einem Mehrfamilienhaus, in dem z.B. im Jahre 1859 neben Ulfert noch elf Mietsparteien ihren Aufenthalt hatten<sup>3</sup>. Die Mieterträge werden einen Teil seiner wirtschaftlichen Unabhängigkeit gesichert haben.

Die Universitätsjahre von Ulfert von 1824 bis 1827 fielen in die Zeit des Biedermeier, in der vor den Toren der Friedrich-Wilhelms-Universität Unter den Linden Persönlichkeiten wie Achim von Arnim, Adelbert von Chamisso, Heinrich Heine oder Karl August Varnhagen von Ense flanierten. Eine romantische Ader zeigte sich in der Freundschaft zum gleichaltrigen späteren Germanisten Wilhelm Wackernagel (1806-1869)<sup>4</sup>, und das eine oder andere Gedicht Ulferts

könnte in dieser Zeit entstanden sein. Nach dem Abschluss des Studiums begannen die weitere Ausbildung und erste Berufsschritte im Staatsdienst, durch die Ulfert nach dem Bestehen der ersten Staatsprüfung im August 1827 Auskultator im Bezirk des Kammergerichts mit Zuweisung zum Berliner Stadtgericht<sup>5</sup> und am 3. August 1830 Referendar wurde<sup>6</sup>. Schließlich wurde Ulfert am 14. April 1837 mit Anciennität vom 17. Januar 1837 zum Assessor im Kammergerichtsbezirk ernannt<sup>7</sup>.

Ulfert war einer derjenigen Juristen, die nach einigen Jahren im Richteramt auf einen Anwalts- und Notarposten überwechseln durften. Ein derartiger Berufsaustausch war begehrt, weil die Einkommen von Anwälten im Regelfall um ein Mehrfaches höher waren als die Besoldung von Richtern<sup>8</sup>. Zunächst war Ulfert bis zum Ende der Märzrevolution Richter. Im Juni 1844 wurde „dem bei dem hiesigen Landgericht beschäftigten Kammergerichts-Assessor Ulfert“ eine etatsmäßige Assessorenstelle am Stadtgericht Berlin übertragen<sup>9</sup>. Am 23. Okto-

ber 1846 erhielt er die Ernennung zum Rat am Landgericht Berlin<sup>10</sup>.

Im Revolutionsjahr 1848 hatte Ulfert an der öffentlichen Willensbildung Anteil. In der sich am 10. Juni 1848 konstituierenden Berliner Stadtverordnetenversammlung war er vertreten und hatte einen Platz neben anderen Juristen wie dem Rechtslehrer Dr. Rudolf Gneist (1816-1895) und Justizkommissar und Notar Otto Lewald (1813-1874)<sup>11</sup>. Auch wenn Ulfert sich für die Erarbeitung einer vom Landtag mitbestimmten Verfassung einsetzte, auf die fortschrittliche Preußen seit dem Versprechen von König Friedrich Wilhelm III. im Jahre 1815 warteten, wollte er nach der Wiederlangung der vollständigen Herrschaftsgewalt der Regierung durch den Einmarsch des Militärs in Berlin am 10. November 1848 und dem Erlass der oktroyierten Verfassung durch den König am 5. Dezember 1848 das Tischtuch nicht zerschneiden.

Er war Urheber einer am 15. Dezember 1848 in der ‚Vossischen Zeitung‘ veröffentlichten Erklärung der Stadtverordnetenversammlung, die radikale Schritte wie eine Steuerverweigerung ablehnte und die Macht des Faktischen anerkannte. Für diese Entschliebung hatte es nur eine knappe Mehrheit gegeben, weil eine starke Minderheit um Dr. Rudolf Gneist eine Anerkennung der oktroyierten Verfassung ablehnte<sup>12</sup>. Von 1849 bis 1852 war Ulfert außerdem für einen Berliner Wahlkreis Mitglied des Landtages und saß auf der linken Seite des Hauses<sup>13</sup>. Auch hierdurch fiel Ulfert nicht aus dem Rahmen; viele Juristen seiner Generation bemühten sich, im

<sup>1</sup> Laut Eintrag im Sterberegister vom 8. Januar 1884 war Ulfert mit „77 Jahren 1 4/5 Monat“ gestorben (Auskunft des Standesamtes Mitte an den Verfasser), woraus sich das genannte Geburtsdatum errechnet. Auch im Sterberegister war der Rufname „Rudolf“ geschrieben, der in anderen Quellen in der Fassung „Rudolph“ wiedergegeben wurde. Mutmaßlich wurde Ulfert in Berlin geboren.

<sup>2</sup> vgl. Allgemeiner Wohnungsanzeiger 1829

<sup>3</sup> vgl. Allgemeiner Wohnungs-Anzeiger 1859 Teil II, S.96

<sup>4</sup> Vom Wintersemester 1824/1825 bis zum Sommersemester 1827 studierte Wackernagel an der philosophischen Fakultät in Berlin, der Vollweise war und dessen Armut ihm zu schaffen machte. „Bei der Mutter seines Schulfreundes Rudolf Ulfert, des späteren Justizraths, fand er während längerer Zeit eine Wohnung, bei ihr auch öfters einen gedeckten Tisch“ (Rudolf Wackernagel: „Wilhelm Wackernagel Jugendjahre 1806-1833“, Basel 1885, S.45). Wackernagel führte „ein Leben der Entbehrung und Mühsal, von welchem sein damaliger Genosse Ulfert sechzig Jahre später meinte, daß es für die heutige Generation fast eine Unmöglichkeit wäre.“ (ders., a.a.O., S.46) Zu dritt mit Carl Hickstein wurden „schöne Horazische Abende gefeiert“ (ders., a.a.O., S.71). Zum Winter 1827/1828 wechselte Wackernagel die Unterkunft. „Die bisher besessene Ulfert'sche Wohnung an der Markgrafenstraße war vom October an nicht mehr zu haben.“ (ders., a.a.O., S.58)

<sup>5</sup> vgl. Amtsblatt Potsdam 1827, S.156

<sup>6</sup> vgl. Jahrbücher Bd.36, S.211

<sup>7</sup> vgl. Jahrbücher Bd.49, S.588

<sup>8</sup> vgl. Adolf Weißler: „Geschichte der Rechtsanwaltschaft“, Leipzig 1905, S.436

<sup>9</sup> JMBI. 1844, S.123

<sup>10</sup> vgl. JMBI. 1846, S.190

<sup>11</sup> vgl. Adolf Wolff: „Darstellung der Berliner Bewegungen im Jahre 1848“, Berlin 1854, S.180

<sup>12</sup> vgl. Paul Clauswitz: „Die Städteordnung von 1808 und die Stadt Berlin“, Berlin 1908, S.227 f.

<sup>13</sup> vgl. Bernd Haunfelder: „Biographisches Handbuch für das preussische Abgeordnetenhaus 1849-1867“, Düsseldorf 1994, S.256, Nr.1730

## Kammerton

zählen Kampf mit der Regierung die schmalen Errungenschaften der Revolution 1848 zu verteidigen und den Gedanken einer parlamentarischen Vertretung der Volksmeinung wachzuhalten.

Der nicht erfolgte Bruch mit der Regierung kam in der Ernennung von Ulfert zum Rechtsanwalt am Stadtgericht Berlin und Notar im Bezirk des Kammergerichts im Juli 1849 zum Ausdruck<sup>14</sup>. Einen Schwerpunkt von Ulferts anwaltlicher Tätigkeit stellten Strafverteidigungen dar, von denen einige einen politischen Hintergrund hatten. Im Jahre 1851 verteidigte Ulfert „sehr gründlich“<sup>15</sup> den wegen seiner Flugschrift „Bürger- und Bauernbrief“ angeklagten Landtagsabgeordneten Friedrich Harkort (1793-1880)<sup>16</sup>, der entgegen dem Antrag des Staatsanwalts, der zumindest das Druckerzeugnis einziehen lassen wollte, am 22. September 1851 vom Kriminalgericht Berlin freigesprochen wurde. Am gleichen Tag notierte Varnhagen von Ense in seinem Tagebuch über das Urteil: „Die Reaktion ist wüthend.“<sup>17</sup> Zwei Tage später kam Varnhagen von Ense auch die Haltung von Friedrich Wilhelm IV. zu Ohren, und er schrieb: „Der König ist wüthend, aber wüthend über die Freisprechung Harkort's, besonders auch darüber, daß derselbe als Zeugnis für sich das Dankschreiben des Königs an Brünneck<sup>18</sup> verlesen ließ, das für Harkort mitgelten soll. Der König läßt übrigens bei jeder solchen politischen Freisprechung seinen Groll gegen den Justizminister aus, und macht diesem bittere Vorwürfe über seine schlechten Anstalten, den schlechten Geist der Richter.“<sup>19</sup> Im

14 vgl. JMBI. 1849, S.343. Ulfert wurde dort Kreisgerichtsrat in Berlin genannt; das Landgericht Berlin war am 1. April 1849 im Kreisgericht Berlin aufgegangen.

15 Varnhagen von Ense: „Tagebücher“, Bd.8 Zürich 1865, S.346

16 vgl. Haunfelder, S.120 f., Nr.596; Bernhard Mann: „Biographisches Handbuch für das preussische Abgeordnetenhaus 1867-1918“, Düsseldorf 1988, S.167, Nr.821

17 Varnhagen von Ense, a.a.O.

18 Karl Otto Magnus von Brünneck (1786-1866) war Rittergutsbesitzer, 1847 Mitglied des Vereinigten Landtages, 1848 der preußischen Nationalversammlung und seit 1849 der ersten Kammer des Landtages bzw. des Herrenhauses (vgl. ADB Bd.3, S.443 ff.).

*günstig sprach.  
Ein anderer Grund für die geringe  
Teilnahme an dem Institut der Kammer  
mag darin zu finden sein, daß nämlich,  
bei der Anwaltsfähigkeit fortwährend  
// einen mehr gewerblichen Charakter an-  
nimmt, weil die Anwalts-berufe  
auch auf den Lande und hier in der*

„Ein anderer Grund für die geringe Teilnahme an dem Institut der Kammer mag darin zu finden sein, daß [...] die Anwalts-tätigkeit fortschreitend einen mehr gewerblichen Charakter annimmt...“.

Erster Jahresbericht des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer durch den Vorsitzenden Ulfert vom 22. November 1880 an den Staats- und Justizminister Dr. Friedberg

Aus: Jungfer/König: 125 Jahre Rechtsanwaltskammer Berlin, Jubiläumsschrift, Hrsg.: RAK Berlin, 2006, Boorberg-Verlag, S. 81/87. Quelle: Akten des Justizministeriums betreffend: Die Anwaltskammer in Berlin, Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, I HA, Rep. 84a, Nr.20.152 F, (Bl. 800 - 802). Das Buch erhalten alle neu zugelassenen Kammermitglieder bei der Vereidigung in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer. Darüber hinaus kann jedes andere Kammermitglied ein Buch in den Anwaltszimmern im LG Tegeler Weg, bei den Arbeitsgerichten, im Kriminalgericht Moabit und im AG Tempelhof/Kreuzberg kostenlos erhalten.

Jahre 1852 vertrat Ulfert den Freiherrn Heinrich Alexander von Arnim-Suckow (1798-1861), der von 21. März bis 20. Juni 1848 Minister des Auswärtigen gewesen war und wegen Erdichtung und Entstellung von Tatsachen sowie Beleidigung und Verleumdung der Regierung in seiner im Jahre 1851 in Berlin veröffentlichten Schrift „Zur Politik der Contre-Revolution“ am 21. Februar 1852 vom Kriminalgericht Berlin zu einer Geldstrafe verurteilt wurde<sup>20</sup>. Im Jahre 1862 war Ulfert Verteidiger von Rudolf Haym (1821-1901), der aufgrund kritischer Berichterstattung in der ‚Politischen Correspondenz‘ im Juniheft der vier Jahre zuvor von ihm begründeten ‚Preußischen Jahrbücher‘ am 13. November 1862 vom Kriminalgericht Berlin, das ihm mildernde Umstände zubilligte, wegen Beleidigung der Regierung

19 Varnhagen von Ense, a.a.O., S.348

20 vgl. Haunfelder, S.48, Nr.27; „The Times“ vom 25. Februar 1852, S.6, die berichtete, Ulfert habe vergeblich einen Antrag auf Aufrechterhaltung der Öffentlichkeit der Gerichtssitzung gestellt. Freiherr von Arnim war in der Ära Manteuffel in das Lager der Opposition gewechselt und hatte sich den Zorn des Königs zugezogen, der ihn am 15. März 1850 „Gesindel“ nannte (Tagebucheintrag von Ernst Ludwig von Gerlach vom gleichen Tage; zit. n. Hellmut Diwald <Hrsg.>: „Von der Revolution zum Norddeutschen Bund“, Göttingen 1870, Bd.1, S.259).

zu 20 Talern Geldstrafe nebst Vernichtung des inkriminierten Heftes verurteilt wurde<sup>21</sup>. Die Wertschätzung von Ulfert im Kollegenkreis wurde z.B. in der Wahl in den Ehrenrat der Anwaltschaft im Kammergerichtsbezirk Anfang der sechziger Jahre deutlich<sup>22</sup>.

In den siebziger Jahre erlebte Ulfert eine Reihe von Ehrungen. Im Januar 1874 bekam er den Roten Adlerorden IV. Klasse<sup>23</sup>, im Oktober 1875 wurde er zum Geheimen Justizrat ernannt<sup>24</sup> und im Juli 1877 erhielt er zum 50jährigen Dienstjubiläum den Roten Adlerorden III. Klasse mit Schleife<sup>25</sup>. Nach der Gerichtsreorganisation am 1. Oktober 1879 wurde Ulfert Rechtsanwalt am Kammergericht<sup>26</sup>. Die Wahl zum Vorsitzenden des Vorstandes der Berliner Anwaltskammer am 22. November 1879 war der äußere Höhepunkt im Lebenslauf von Ulfert und auch eine Art von letzter Rehabilitation nach seiner Teilnahme am politischen Geschäft auf der linken Seite

21 vgl. Preußische Jahrbücher 1862, S.526

22 vgl. Amtsblatt Potsdam 1862, S.200

23 vgl. JMBI. 1874, S.35

24 vgl. JMBI. 1875, S.218

25 vgl. JMBI. 1877, S.177

26 vgl. Anlage zu JMBI. Nr.1 vom 2. Januar 1880, S.3

des Spektrums in der Revolutions- und Reaktionszeit. Ulfert hatte dem Anschein nach alles erreicht, was zu einem ausgefüllten Leben gehört. Ihm war es allerdings nur wenige Jahre vergönnt, das Leitungsamt in der anwaltlichen Selbstverwaltung auszuüben. Die Wohn- und Kanzleianschrift war bis zuletzt Markgrafenstraße 78 I. Etage<sup>27</sup>. Dort starb Ulfert im Alter von 77 Jahren am Nachmittag des 8. Januar 1884<sup>28</sup>.

Was Ulfert aufgebaut und erhalten hatte, wurde nach seinem Tode zerstreut. Eine in Jahrzehnten angelegte Sammlung von wertvollen Autographen, die „viele Kostbarkeiten“ enthielt und 1.000 Nummern umfasste<sup>29</sup>, wurde noch im Jahre 1884 von der Firma J.A.Stargardt, Markgrafenstraße 48, angekauft und zur Auktion gebracht<sup>30</sup>. Das Grundstück Markgrafenstraße 78 ging bald darauf in andere Hände über<sup>31</sup>. Sic transit gloria mundi.

27 vgl. Berliner Adreß-Buch 1884, S.1036

28 Auskunft des Standesamtes Mitte an den Verfasser. Vgl. Mitteilungen des Vereins für die Geschichte Berlins Bd.1 (1884), S.20; JMBl. 1884, S.8.

29 Germania 1884, S.384

30 vgl. Neuer Anzeiger für Bibliographie und Bibliothekswissenschaft 1884, S.221, Nr.642

31 Das Grundstück wurde im Jahre 1885 von der Rentière Fräulein Clara Ulfert bewohnt (vgl. Berliner Adreß-Buch 1885, S.1082) und gehörte den Ulfert'schen Erben (vgl. dass. Teil II, S.264), im Jahre 1886 war ein neuer Eigentümer eingetragen und kein Familienmitglied wohnte mehr dort (vgl. dass. 1886 Teil II, S.273).

## Aufsatzwettbewerb der RAK Frankfurt am Main

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main ruft dazu auf, bei ihr bis zum 30.04.2009 einen Aufsatz zu folgendem Thema einzureichen: "Das Verhalten von Rechtsanwälten (Rechtsanwaltschaft) und Justizangehörigen (Justiz) im Kontext von Freiheit und Sicherheit". Es sind Preisgelder in Höhe von 2.000,- €, 3.000,- € und 5.000,- € ausgelobt.

Weitere Informationen unter [www.rechtsanwaltskammer-ffm.de](http://www.rechtsanwaltskammer-ffm.de) unter *Aktuelles* (27.08.2008).

## Das 0,8 - Verfahren: Wie PKH gekürzt wird

Der Fall spielt im Hochschulrecht. Die Immatrikulation war strittig. Der Fall war aussichtsreich. Klage und Eilantrag wurden eingereicht. Klägeranwalt und Uni nehmen Verhandlungen auf. Dem Kläger wird das Zwischenergebnis unterbreitet.

Nun – wir schreiben den 18.10.06 – stellt der Kläger selbst Antrag auf PKH in beiden Verfahren, die sofort ohne Raten bewilligt wird. Am Folgetag unterschreibt der Kläger nach Rücksprache mit seinem beigeordneten Anwalt die Annahme des Vergleichs. Die Verfahren werden daraufhin zurückgenommen. So weit, so gut.

Am 23.10. werden Vergütungsanträge gestellt: 1,3 Verfahrensgebühr, 1,0 Einigungs-/Erledigungsgebühr und Pauschale. Eine Terminsgebühr wird nicht geltend gemacht - die Besprechung mit der Hochschule war vor dem PKH-Antrag erfolgt.

Von nun an wird die hohe Schule der Nichtanerkennung anwaltlicher Leistung vorgeführt. Unter dem 25.10.06 wird durch das VG die Erledigungsgebühr in Zweifel gezogen (anwaltliche Mitwirkung nicht erkennbar). Nach Hinweis auf die Verhandlungen und die Formulierung der Annahmeerklärung kündigt das Gericht die vollständige Ablehnung an (19.12.06), da PKH erst am 18.10. gewährt worden sei und seit „diesem Zeitpunkt haben Sie in den hiesigen Verfahren jedoch keine Tätigkeiten mehr ausgeübt, die eine Gebühr auslösen.“

Nach Hinweis auf die Rechtslage, wonach anwaltliche Tätigkeiten erst mit dem Abschluss eines Verfahrens enden und vollständig zu vergüten sind (Gebauer/Schneider, RVG, 2. Aufl., § 48 Rdn 18 ff) erfolgt am 1.3.07 eine Teilfestsetzung.“ Der festgesetzte Betrag weicht von dem von Ihnen berechneten

Betrag ab, weil PKH nur rückwirkend ab Bewilligungsreife gewährt werden kann. Diese lag hier erst am 18.10.06 vor. Nach diesem Zeitpunkt haben Sie keine Tätigkeit ausgeübt, die mehr als eine 0,8-Verfahrensgebühr rechtfertigt.“ Eine weitere Begründung für die 0,8-Verfahrensgebühr fehlt.

In der Erinnerung wird moniert, dass nicht nur der Gedankenansatz einer Reduzierung der Verfahrensgebühr nicht geteilt wird, sondern nach Bewilligungsreife die Besprechung über die Vergleichsannahme mit dem Mandanten erfolgt sei, so dass neben der vollen Verfahrensgebühr auch die Erledigungsgebühr angefallen sei. Am 11.4.07 wird nochmals auf die fehlende gesetzliche Grundlage für die Reduzierung der Verfahrensgebühr hingewiesen.

Am 24.1.08 wird nachgefragt, was denn einer Entscheidung entgegenstehe. Unter dem 15.2.08 entschuldigt sich die zuständige 14. Kammer mit Überlastung und gibt zugleich den Hinweis, dass eine Einigungsgebühr entstanden, aber die Verfahrensgebühr analog Nr. 3101 Zif.1 VV RVG reduzierbar sein dürfte. „Richtig ist zwar, dass diese Bestimmung nicht unmittelbar zutrifft, denn der Auftrag des Erinnerungsführers endete nicht, bevor er im Sinne der Zif.1 vor Gericht aufgetreten war. Zu berücksichtigen ist aber, dass es hier um die PKH-Vergütung geht, die der Erinnerungsführer nur für ein Tätigwerden nach Wirksamwerden der PKH-Bewilligung beanspruchen kann. Nach diesem Zeitpunkt ist er nicht mehr im Sinne der Zif.1 der Nr. 3101 VV vor Gericht aufgetreten, so dass nach dem Sinn und Zweck der Bestimmung eine Reduzierung der Vergütung gerechtfertigt erscheint.“

Der Bezirksrevisor erklärt am 22.2.08 seine Bereitschaft, eine Vergleichsge-

büß nach dem zusammengerechneten Wert beider Verfahren zu gewähren, im Übrigen bleibe er bei seiner Auffassung.

Am 30.6.08 erinnert der Klägeranwalt freundlichst an eine Entscheidung, da weder die Einwände berechtigt, noch die Dauer des Verfahrens angemessen seien.

Am 22.7.08 schließt sich das VG der Auffassung des Urkundsbeamten an und spricht lediglich eine 0,8-Verfahrensgebühr zu. Dafür liefert das VG einen neuen Begründungsansatz. In VV 3101 Nr.1 RVG sei festgelegt, dass eine der dort beschriebenen Tätigkeiten hätte erfolgen müssen, um mehr als eine 0,8-Verfahrensgebühr zu erhalten. Solche Tätigkeiten seien nach der PKH-Bewilligung jedoch nicht erfolgt, insbesondere sei die Antragsrücknahme nicht durch den Anwalt, sondern durch den Mandanten erfolgt.

Beide zentrale Überlegungen des VG tragen offensichtlich nicht. Bereits der Wortlaut der Nr. 3101 VV RVG ist mit der Auslegung des VG nicht in Einklang zu bringen. Diese Ausnahmen zu Nr.3100 sind ausdrücklich nur dann möglich, wenn der „Auftrag“ vor einer der beschriebenen Tätigkeiten endet.

Dass der Auftrag des Mandanten erst nach Klage und Antrag enden konnte, versperrt bereits den Analogieschluss. Alle vor der PKH-Bewilligung erbrachten Tätigkeiten, wie etwa die Verhandlungen, müssten nämlich nicht nur nicht berücksichtigt werden, sondern als nicht geschehen gedacht werden, um überhaupt Nr. 3101 anwenden zu können.

Auch die Idee, der Mandant und nicht der Anwalt habe die Anträge zurückgenommen, verblüfft. Aus der Mitteilung eines Textes mit der Formulierung „Hiermit beauftrage ich die Rechtsanwaltskanzlei, Klage und Antrag zurückzunehmen“ eine persönliche Rücknahme zu konstruieren, überzeugt nicht.

Beschwerde ist eingelegt und Wieder-vorlage notiert.

*Rechtsanwalt Matthias Trenczek*

## Die Anwaltssuche unter [www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de)

Wer zum Beispiel eine Immobilie gekauft oder eine Abmahnung erhalten hat, für den ist die Anwaltssuche der Rechtsanwaltskammer Berlin hilfreich: Im Suchfeld der Anwaltssuche muss nicht das passende Rechtsgebiet eingetragen werden, es genügen Stichworte wie „Abmahnung“ oder „Immobilie“, um fündig zu werden.

Denn die Anwaltssuche, die auf der Website der Rechtsanwaltskammer über den Servicebereich auf der rechten Seite erreichbar ist, ist eine freie Suchmaschine: Sowohl die Kammermitglieder als auch die Rechtssuchenden können die Suchbegriffe frei wählen und sind nicht an eine Liste mit Rechtsgebieten gebunden. Die angebotene Liste mit Schlagworten soll lediglich die Suche und die Eintragung erleichtern.

Wer eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt in Berlin sucht, kann die Suche außerdem durch Adress- oder Namensangaben, durch die Auswahl eines Bezirks oder durch die Wahl einer Fremdsprache verfeinern.

Anders als im Anwaltsverzeichnis (das aber keine Suche nach Rechtsgebieten ermöglicht) finden sich über die Anwaltssuche nur die Kammermitglieder, die sich mit den Daten selbst eingetragen haben.

Wer sich als Mitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin mit seinen Qualifikationen in die Datenbank für die Anwaltssuche eintragen möchte, muss sich zunächst mit dem Briefbogen der Kanzlei (per Brief oder Fax - Fax-Nr. 306 931 - 99) unter Angabe der Email-Adresse für die Adressdateneingabe anmelden. Einige Tage später kommt dann die Nachricht, dass die Registrierung erfolgt ist und das Passwort über [www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de) unter *Für Mitglieder/ Anmeldung Anwaltssuche* abgerufen werden kann. BS

## Veranstaltung von IHK und RAK zur Mediation

Unter dem Motto "Kosten gespart, Gesicht gewahrt" bieten die Industrie- und Handelskammer zu Berlin und die Rechtsanwaltskammer Berlin eine Veranstaltung zur Mediation im Mittelstand am 9. Oktober 2008, 9 - 13 Uhr, im IHK-Bildungszentrum in der Hardenbergsstraße 16 - 18, 10623 Berlin, an.

Zu folgenden Themen werden 30-minütige Referate gehalten: Warum die Mediation dem Unternehmer nützt / Präventive Vertragsgestaltung - Wie man für den Ernstfall vorbeugt / Die Mediation hat sich gelohnt - Ein Unternehmer berichtet aus der Praxis / Mediation oder Prozess? - Wie der Parteianwalt die richtige Weiche stellen kann / Mediation ja - aber mit wem? Wie man mit Hilfe der IHK und der RAK den richtigen Mediator findet.

Weitere Hinweise im Veranstaltungskalender rechts.

## Steuerliche Probleme im Zusammenhang mit der Realteilung

Nach dem Urteil des BGH vom 07.04.2008 - II ZR 181/04 - findet eine gesellschaftsrechtliche Fortsetzungsklausel, nach der im Falle einer Kündigung eines Gesellschafters dieser ausscheidet und die Gesellschaft unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt wird, mangels anderweitiger gesellschaftsrechtlicher Regelungen auch dann Anwendung, wenn die Mehrheit der Gesellschafter die Mitgliedschaft kündigt. Dadurch, dass die Gesellschaft nach der Wertung des BGH nicht aufgelöst wird, kommt es zu einer vollen Besteuerung der stillen Reserven.

Die BRAK hat sich mit einem Gesetzgebungsvorschlag an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages gewandt, um die steuerliche Situation der Kanzleien in dieser Konstellation zu entschärfen.

## Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

Das aktuelle Programm und die Anmeldeunterlagen finden sich unter [www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de) in *Aktuelles/Termine*. Veranstaltungsorte: RAK ist angegeben, wenn das Seminar in der 4. Etage der Rechtsanwaltskammer, Littenstr.9, 10179 Berlin, stattfindet. Das Fachinstitut für Steuerrecht (FI) liegt in der Littenstraße 10. Anmeldungen werden registriert, wenn Adresse und Tel.Nr. angegeben sind.

Termin/ Ort/ Gebühr	Dozentin/Dozent	Thema
<b>Mittwoch, 01.10.2008</b> , 8.45 - 16.30 Uhr, Für Kammermitgl.: 45,- €, Fam.konflikt 01.10.08	<b>Kooperationsver- anstaltung</b> in der Evang. FH, Teltower Damm 118 -122, 14167 Berlin,	<b>Interdisziplinäre Zusammenarbeit im Familienkonflikt – Beschleunigtes Fa- milienverfahren: Beratung im Kontext des familiengerichtlichen Verfahrens</b> Konfliktlösungen durch Beratung und durch unterstützende Hilfen. Programm: <a href="http://www.rak-berlin.de">www.rak-berlin.de</a> unter <i>Aktuelles/Termine</i>
<b>Donnerstag, 09.10.08</b> , 9 - 13 Uhr, 30,- €, An- meldung über IHK, s. <a href="http://www.rak-berlin.de">www.rak-berlin.de</a> unter <i>Aktuelles/Termine</i>	<b>Kooperationsver- anstaltung mit der IHK Berlin</b> , Bildungszen- trum Hardenbergstraße 16 - 18, 10623 Berlin	<b>Kosten gespart, Gesicht gewahrt - Mediation im Mittelstand</b> Veranstaltung für Unternehmen: Die Vorteile der Mediation und die Möglichkei- ten einer präventiven Vertragsgestaltung. Der Blick auf die Rolle des Rechtsan- walts bei der Konfliktlösung und Hilfestellungen auf dem Weg zum richtigen Mediator runden die Themen der Veranstaltung ab.
<b>Donnerstag, 09.10.08</b> , 15 - 18.15 Uhr, DAJ, Voltairestr.1, 10179 Berlin, 65,- €, Üwsg: <u>Elektron. Rechtsverkehr</u>	<b>Kooperationsver- anstaltung mit dem Deutschen Anwaltsin- stitut e.V. mit RA Ste- fan Haeder</b> , Berlin	<b>Anwaltskanzlei 2010 – Einstieg in den elektronischen Rechtsverkehr unter besonderer Berücksichtigung des elektronischen Mahnverfahrens</b> Überblick über die Chancen und Möglichkeiten der modernen Technik für den tagtäglichen Gebrauch. Ab dem 01.12.2008 dürfen Mahnanträge durch Rechts- anwälte nur noch in maschinell lesbarer Form übermittelt werden.
<b>Mittwoch, 15.10.2008</b> , 14 - 19 Uhr, RAK, 50,- €, Üwsg: <u>Marketing</u>	<b>Ilona Cosack, ABC Anwaltsberatung</b> Mainz	<b>Erfolgreiches Kanzleimarketing - Praxiserprobte Strategien für die An- waltskanzlei</b> Wie kann sich die Anwaltskanzlei zukunftsorientiert aufstellen? Welche Marketingmaßnahmen sind sinnvoll?
<b>Freitag, 14.11.2008</b> , 13.30 - 18.30 Uhr, RAK Berlin, 40,- €, Üwsg: <u>ZwangsvollstreckunR</u> 14.11.08	<b>Monika Wiesner, geprüfte Bürovorste- herin im Rechtsan- walts- und Notarfach</b>	<b>Zwangsvollstreckungspraxis</b> Mit oder ohne Sicherheitsleistung / Sicherungsvollstreckung / Vollstreckungs- hindernisse / Organe der Zwangsvollstreckung / Vollstreckung wegen einer Geldforderung / Vollstreckung wegen anderer Ansprüche als Geldforderungen u.a.
<b>Freitag / Samstag, 21.11.und 22.11.2008</b> , FI, Gebühr: 40,- €	<b>Kooperationsver- anstaltung zusammen u.a. mit ai und RAV</b>	<b>Die Beschwerde im Straf- und Strafverfahrensrecht sowie im Ausländer- und Asylrecht vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)</b> , Seminar u. rechtspolitische Debatte. Anmeldg/Programm s. Website.
<b>Mittwoch, 26.11.2008</b> , 15 - 18 Uhr, RAK, 30,-€ Üwsg: <u>Existenzgrün- dung am 26.11.08</u>	<b>RAuN Wolfgang Gu- stavus, Finanzber. Jörg Schröder, Stb. Frank Staenicke</b>	<b>Die Existenzgründung als Rechtsanwalt</b> Welche Voraussetzungen bestehen für eine Kanzleigründung in persönlicher und sachlicher Hinsicht? Welches Kapital ist für die Gründung und den Betrieb einer Anwaltspraxis notwendig?
<b>Freitag, 13.03.2009</b> , 9.00 - 17.30 Uhr, RAK, 100,- €; Üwsg: <u>Klares Deutsch am 13.03.09</u>	<b>RA und Journalist Michael Schmuck</b>	<b>Klares Deutsch für Juristen</b> Anwaltsschreiben, Gesetze und Urteile sind für Nichtjuristen meist abscheulich. Das lässt sich ändern: In diesem eintägigen Schnellkurs erfahren Sie, wie man zur Freude des Mandanten klar formuliert.

Stempel

### Anmeldung

Zur Fortbildung \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

melde ich folgende \_\_\_\_ Person(en) an:

Rechtsanwaltskammer Berlin

Fortbildung

Littenstraße 9

10179 Berlin

Fax-Nr. 306 931 - 99

### **Die Anmeldung ist bei Gebührenpflicht erst verbindlich, wenn 8 Tage vor der Veranstaltung die Teilnahmegebühr eingegangen ist.**

Bitte überweisen Sie die Teilnahmegebühr auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Berlin bei der Deutschen Bank, BLZ 100 700 24, Konto-Nr. 1303 452 00, unter Angabe des oben jeweils für die Veranstaltung angegebenen Stichworts.

Berlin, am \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

## Urteile und andere Entscheidungen

Die Rubrik wird betreut  
von Eike Böttcher

### Verfahrensgebühr auch ohne Berufungs- begründung

**Die Verfahrensgebühr für die Stellung eines Antrags auf Zurückweisung der Berufung ist auch dann ohne die Beschränkung nach Nr. 3201 VV-RVG erstattungsfähig, wenn die Berufung nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist nicht begründet wurde. (Leitsatz des Bearbeiters)**

In der Berufungsinstanz eines Rechtsstreits hatte der erstinstanzliche Beklagte gegen den Kostenbescheid des Berufungsverfahrens sofortige Beschwerde eingelegt. Primär ging es um die Gewährung der vollen Verfahrensgebühr nach Nr. 3200 VV-RVG, die der Anwalt des Klägers ohne Beschränkung gemäß Nr. 3201 VV-RVG geltend gemacht hatte. Nach Ansicht des Rechtsanwalts habe er diese durch den Antrag auf Verwerfung der Berufung verdient. Diesen Antrag hatte er jedoch gestellt, bevor der Beklagte die Berufung begründet hatte. Nach allgemeiner Rechtsauffassung gilt ein Verwerfungsantrag in diesem Stadium des Verfahrens als verfrüht und zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung nicht erforderlich. In diesem Fall bestand jedoch die Besonderheit, dass zum Zeitpunkt der Stellung des Verwerfungsantrages die Berufungsbegründungsfrist bereits abgelaufen war. Die strittige Rechtsfrage, ob für einen Verwerfungsantrag in einer solchen Situation noch die volle Verfahrensgebühr zu bewilligen sei, ent-

schied das mit der Sache befasste Kammergericht zugunsten des den Verwerfungsantrag stellenden Anwalts. Die Notwendigkeit zur Rechtsverteidigung sei bereits durch die Einlegung des generischen Rechtsmittels begründet. Nach ungenutztem Ablauf der Begründungsfrist sei der Verwerfungsantrag rechtlich geboten und somit objektiv zur Verfahrensförderung geeignet. Dass das Berufungsgericht die Zulässigkeit der Berufung von Amts wegen zu prüfen habe, ändere daran nichts. Im Vordergrund stehe das Interesse des Berufungsbeklagten an der schnellen Rechtskraft des Urteils. Daher dürfe er ohne weiteres Zuwarten auf eine abschließende Entscheidung hinwirken. Die Verpflichtung zur Kostenökonomie stehe dieser Auffassung ebenfalls nicht entgegen. Diese bestehe nur insoweit, als sie sich mit der Wahrung der berechtigten Belange der Partei vereinbaren lässt. Hier überwiege wiederum das Interesse des Berufungsbeklagten an einer zeitnahen, abschließenden Entscheidung. Das Gericht ließ offen, ob etwas anderes für den Fall gelte, in dem das Gericht bereits eine Verwerfung des Rechtsmittels angekündigt hat. Eine solche Ankündigung habe es im zu entscheidenden Fall nicht gegeben. Wegen der Bedeutung der Sache und der einheitlichen Rechtsprechung ließ das KG die Rechtsbeschwerde zu.

Kammergericht, Beschluss vom  
26.06.2008 – Az.: 1 W 239/08

(ingesandt von  
RA Dirk-Ulrich Greiser, Berlin)

### Beratungshilfe: Mal ja, mal nein

Die Vielzahl von Einsendungen für diese Rubrik, die sich mit der Beratungshilfe befassen, beweist, dass dieses Thema einem Großteil unserer Leser auf den Nägeln brennt. Hier eine Zusammenfassung weiterer Entscheidungen, die uns Leser zum Thema Beratungshilfe geschickt haben:

Das Amtsgericht Pankow/Weißensee

hob einen ablehnenden Beschluss über die Gewährung von Beratungshilfe kurz und bündig mit der Begründung auf, dass es dahinstehen könne, „ob die Antragsteller grundsätzlich darauf verwiesen werden können, sich zunächst an die Behörde selbst zu wenden. Jedenfalls ist dem Gericht aus einer Vielzahl von Einzelfällen bekannt, dass Betroffenen bei den Job Centern allenfalls in Ausnahmefällen eine zielführende Beratung zu Teil wird.“

AG Pankow/Weißensee, Beschluss vom  
14.07.2008 – Az.: 70a II 1392/07

(ingesandt von  
RA Sebastian Leonhard, Berlin)

Etwas ausführlicher begründete das Amtsgericht Hohenschönhausen seine Entscheidung zur Beratungshilfe. Allerdings fiel diese zuungunsten der Mandanten und damit auch des Anwalts aus. Das JobCenter sei sehr wohl eine anderweitige und kostengünstigere Hilfmöglichkeit für den Rechtssuchenden. Etwas anderes könne nur in Ausnahmefällen, etwa bei nachweislicher objektiver Ungeeignetheit und subjektivem Unwillen der Behörde, gelten. Darüber hinaus habe auch das Bundesverfassungsgericht den Verweis des Rechtssuchenden auf eine vorrangige Behördenauskunft als rechtlich gut vertretbar angesehen. Insbesondere solle die rechtliche Betreuung nach dem Beratungshilfegesetz nur vorhandene Lücken an rechtlicher Betreuung schließen, nicht aber bestehende Beratungsmöglichkeiten durch besonders sachkundige Stellen verdrängen (BVerfG NJW-RR 2007, 1369 f.). Das AG Hohenschönhausen kritisierte in seiner Entscheidung ausdrücklich die Rechtsauffassung der Kollegen vom AG Tempelhof-Kreuzberg, die die Erbringung einer zeitnahen und adäquaten Beratungsleistung durch die JobCenter in Berlin derzeit nicht als sichergestellt bezeichnet hatten (Berliner Anwaltsblatt 2008, Seite 38). Es sei nicht ersichtlich, auf welche konkreten Kenntnisse oder Feststellungen sich das Amtsgericht bei seiner Entscheidung bezogen habe. Darüber hinaus würde

eine derartige Rechtsauffassung die Grundlagen der gesetzlichen Regelungen des Beratungshilfegesetzes aushebeln und einen Freibrief für sämtliche Beratungshilfverfahren aus dem Bereich des Sozialrechts bedeuten. Dem Rechtssuchenden sei es vielmehr auch in Berlin zumutbar, sich bei Beratungsbedarf zunächst an das zuständige Job-Center zu wenden.

AG Hohenschönhausen  
Beschluss vom 14.05.2008 – Az.: 70 II  
RB 1183/08

(ingesandt von  
RA Stefan Brieger, Berlin)

## Negative Feststellung: Minderungsbetrag mal 42

**Bei einer negativen Feststellungsklage eines Mieters im Hinblick auf die Höhe des Mietzinses bemisst sich der Streitwert gemäß § 48 Abs. 1 GKG i.V.m. § 9 ZPO nach dem 42-fachen des streitigen Minderungsbetrages. (Leitsatz des Bearbeiters)**

In einer mietrechtlichen Streitigkeit ging es dem Mieter unter anderem um die Feststellung, in welcher Höhe er aufgrund einer Minderungsberechtigung gerade nicht zur Zahlung des Mietzinses verpflichtet ist. Diesen Anspruch machte er mit einer negativen Feststellungsklage geltend. Im Rahmen der Streitwertberechnung nahm das Amtsgericht Schöneberg an, dass die Sonderregelung des § 41 Abs. 5 GKG einschlägig sei. Danach wäre der Jahresbetrag der streitigen Minderungssumme für die Streitwertberechnung maßgeblich gewesen. Das im Wege der Beschwerde angerufene Landgericht Berlin sah dies jedoch anders. Die Feststellung einer Minderungsquote sei schon nach dem Wortlaut nicht von § 41 Abs. 5 GKG gedeckt. Auch eine analoge Anwendung verneinte das LG. Eine Streitwertbegrenzung nach § 41 Abs. 1 GKG greife ebenfalls nicht. Der für die Wertfestset-

zung maßgebliche Streitgegenstand sei durch einen Einzelanspruch aus dem Mietverhältnis (Geldforderung des Vermieters) geprägt. Der Streit über Bestehen oder Dauer des Mietverhältnisses stehe hier nicht im Vordergrund. Nach dieser Argumentation falle die Leistungsklage eines Vermieters auf künftige Mietzahlungen nicht unter § 41 Abs. 1 GKG. Die vorliegende negative Feststellungsklage des Mieters stelle quasi das Spiegelbild einer derartigen Leistungsklage des Vermieters dar. Aus diesem Grunde sei für die Streitwertberechnung bei der vorliegenden negativen Feststellungsklage § 48 Abs. 1 GKG und § 9 ZPO heranzuziehen. Der Streitwert sei demnach auf das 42-fache des monatlichen Minderungsbetrages festzusetzen.

LG Berlin, Beschluss vom 13.05.2008 – Az.: 63 T 58/08

(ingesandt von  
RA Dr. Gunnar Bartmann, Berlin)

## Wissen

### Entschädigung rechtswidriger Rechts- hilfemaßnahmen nach StREG?

Dr. Stefan König

**Im Rechtshilfverfahren ist § 2 Abs. 3 StrEG entsprechend anwendbar, wenn die unrechtmäßige Verfolgung eines von Rechtshilfemaßnahmen Betroffenen von den Behörden der Bundesrepublik zu vertreten ist.**

In einem vom LG Berlin entschiedenen

Fall hatte die Staatsanwaltschaft Berlin im Rahmen eines Rechtshilfverfahrens einen Durchsuchungsbeschluss beantragt, den das AG Tiergarten auch erließ, obwohl der ersuchende Staat (hier: das Vereinigte Königreich) hinsichtlich des Betroffenen keinerlei Rechtshilfe begehrt und nie das Bestehen irgendeines Tatverdachts geltend gemacht hat<sup>1</sup>. Die Frage nach der entsprechenden Anwendbarkeit des StrEG in Rechtshilfefällen ist Gegenstand verschiedener höchstrichterlicher Entscheidungen und kontroverser Diskussionen in der Literatur gewesen.<sup>2</sup>

In seinem Beschluss vom 09.06.1981<sup>3</sup> hielt der 4. Strafsenat des BGH das Strafrechtsentschädigungsgesetz nach einer rechtswidrigen Auslieferung(haft-)entscheidung für entsprechend anwendbar. Die Entscheidung erging noch unter Geltung des DAG, das wenig später durch das IRG abgelöst wurde. In der amtlichen Begründung zu diesem Gesetz hat der Gesetzgeber festgehalten, „dass das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen ... im Bereich der strafrechtlichen Rechtshilfe nicht anwendbar“ sei<sup>4</sup>. Der 4. Senat entschied allerdings am 17.1.1984<sup>5</sup> – da galt schon das IRG – ein zu Unrecht in Auslieferungshaft Genommener könne für den Vollzug der Haft nicht in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen entschädigt werden, „wenn die Behörden der Bundesrepublik Deutschland die unberechtigte Verfolgung nicht zu vertreten haben“.

Was in den Fällen zu geschehen hat, in denen die unberechtigte Verfolgung von bundesdeutschen Behörden zu vertreten ist, wurde, soweit ersichtlich, bislang nicht entschieden, es sei denn, man wollte dies dem zitierten Leitsatz vom 17.1.1984 im Umkehrschluss entnehmen. Das liegt durchaus nahe, denn sonst wäre die vorgenommene Einschränkung überflüssig.<sup>6</sup> Das Landgericht Berlin hat sich – unter Berufung auf die Grundsätze der Entscheidung vom 09.06.1981 – nun ausdrücklich für die entsprechende Anwendung des StrEG

Bitte unbedingt den  
Redaktionsschluss  
beachten:

Immer am 20.  
des Vormonats

in solchen Fällen ausgesprochen. Das ist zu begrüßen, denn es schließt eine schwer erträgliche Regelungslücke.

Im Rechtshilfestreit gilt der Grundsatz der Verantwortlichkeit des ersuchenden Staates für die von ihm veranlassten, vom ersuchten Staat lediglich umgesetzten Eingriffe in die Freiheitsrechte Betroffener. Folgerichtig regelt § 2 Abs. 3 StrEG die Entschädigungspflicht des deutschen Staates in denjenigen Fällen, in denen dieser als ersuchender Staat Strafverfolgungsmaßnahmen veranlasst hat in Verfahren, die mit Freispruch, Einstellung oder Nichteröffnung enden. Für diejenigen Fälle, in denen den ersuchenden Staat an der Strafverfolgungsmaßnahme aber gar keine Verantwortung trifft, wohl aber die Behörden der Bundesrepublik, etwa weil sie die betroffenen Personen in von ihnen vertretbarer Weise verwechseln oder indem sie – wie im vom LG Berlin entschiedenen Fall – Rechtshilfeleistungen ersichtlich überhaupt nicht bezog, versagt dieses Haftungsmodell. Den von solchen Maßnahmen Betroffenen auf Amtshilfeansprüche zu verweisen, die, wie das Landgericht Berlin zu Recht ausführt, „mit deutlich höheren

Hürden ausgestattet“ sind, wäre mit dem Gleichheitssatz schwerlich vereinbar. Denn es ist nicht einzusehen, wieso der, gegen den von deutschen Strafverfolgungsbehörden ohne irgendeinen rechtfertigenden Anlass Strafverfolgungsmaßnahmen in einem Rechtshilfeverfahren losgetreten wurden, schlechter stehen soll, als derjenige, gegen den die gleichen Strafverfolgungsbehörden immerhin meinten, anfänglichen oder gar dringenden Tatverdacht zu haben, der sich jedoch später zerstreute.

Der durch die Entscheidung des LG Berlin erfreulicherweise erreichte Rechtszustand bleibt dennoch unbefriedigend. Denn er schließt eine Regelungslücke, indem er ein Gesetz, das Ansprüche auf Staatshaftung verschuldungsunabhängig gewährt, nur in den Fällen für anwendbar erklärt, in denen die unberechtigte Verfolgung von den deutschen Behörden zu vertreten ist. Richtig wäre es, in allen Fällen dem in Deutschland auf Ersuchen eines anderen Staates zu Unrecht Verfolgten einen Entschädigungsanspruch zugewähren – und zwar auch dann, wenn die Rechtsverletzung durch den ersuchenden Staat, nicht jedoch durch den ersuchten Staat zu vertreten ist.

Dies könnte de lege ferenda – eine Überlegung aus dem Beschluss des 4. Strafsenats vom 9.6.1981<sup>7</sup> aufgreifend – durch Einbeziehung des StrEG in § 77 Abs. 1 IRG erfolgen. Diesen Vorschlag hat auch Gillmeister<sup>8</sup> unterbreitet, verbunden mit dem (auf unberechtigte Auslieferungshaft gemünzten, freilich generalisierbaren) Hinweis, dass die Bundesrepublik mit den völkerrechtlichen Verträgen das Risiko unbegründeter Rechtshilfeersuchen eingegangen sei und die in Freiheitsrechte eingreifenden Maßnahmen in eigener Kompetenz wahrnehme. Es wäre auch einmal ein sinnvolles Projekt europäischer Rechtsvereinheitlichung, einen Rahmenabschluss herbeizuführen, der Standards für nationale Entschädigungsregelungen für die Opfer unberechtigter Rechtshilfeleistungen definiert.

*Der Autor ist Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Strafrecht in Berlin*

## Die Hinterlegung unter Widerrufsvorbehalt

Gerhard Menzel

Zur Belegung des Kaufpreises bei Grundstückskaufverträgen hinterlegen die Banken das Geld bei Notaren im großen Umfang mit der Maßgabe, dass sie sich die Rückforderung nach Ablauf einer bestimmten Frist vorbehalten. Die Notare fragen sich - zu Recht - ob sie das Geld unter einer derartigen Bedingung überhaupt in Verwahrung nehmen dürfen.

Das Studium der umfangreichen Literatur zu dieser Frage ergibt, dass eine wohl überwiegende Meinung eine Hinterlegung mit dieser Einschränkung für zulässig hält (vgl. Rundschreiben der BNotK, DNotZ 99/369; Winkler, BeurkG, 19. Auflage, §§ 54a Rd-Nr.92, 54c Rd-Nr.16). Darüber hinaus vertritt der BGH die Rechtsansicht, „dass der Treugeber den Auftrag bis zur bedingungs-gemäßen Sicherstellung jederzeit widerrufen kann“ (vgl. BGH NJW RR 1990/629, 631 und neuerdings Ur. v. 10.07.2008 - III ZR 255/07); danach stellt der Widerrufsvorbehalt nach Ablauf einer bestimmten Frist sogar eine Einschränkung eines grundsätzlich gegebenen Widerrufsrechts dar und nicht die Begründung eines solchen. Diese Auffassungen begegnen aber m. E. Bedenken:

Es entspricht der Auffassung des BGH sowie der herrschenden Meinung - und ist sicher auch richtig -, dass der Kaufpreis nicht als vertragsgerecht erbracht anzusehen ist, solange seine vertragsgemäße Verwendung von weiteren Bedingungen als den von den Vertragsparteien vereinbarten abhängt (vgl. BGH, ZNotP 2002/152). Teilt in einem solchen Fall der Notar den Beteiligten die Hinterlegung mit, muss er - um keine Irrtümer zu erzeugen -, gleichzeitig darauf hinweisen, dass die Hinterlegung nicht vertragsgemäß ist. Der Käufer kann also in Leistungsverzug mit allen sich daraus ergebenden rechtlichen Nachteilen ge-

1 Vgl. dazu LG Berlin, Beschluss vom 28.11.2007, 501 Qs 173-175, 183, 184/07

2 vgl. die Übersicht in OLG Hamm, StraFo 1997, 93

3 NStZ 1981, 441 f.

4 BGHSt 32, 221 ff.

5 BGHSt 32, 221, 225 ff.

6 anders aber OLG Düsseldorf NJW 1992, 646; offen gelassen von OLG Hamm StraFo 1997, 93

7 BGH NStZ 1981, 442

8 NJW 1991, 2251

raten, obwohl das Geld schon auf dem Notaranderkonto liegt, wenn der Kreditgeber sich die Rückforderung des Hinterlegungsbetrages vorbehält oder man der Rechtsansicht des BGH zum Rückforderungsrecht der Banken folgt und dies in den vertraglichen Zahlungsbedingungen nicht vorgesehen ist.

Häufig wird versucht, den dadurch begründeten Schwierigkeiten entgegen zu wirken, indem auch die Einhaltung der "banküblichen" Auszahlungsvoraussetzungen als Fälligkeitsvoraussetzung zum Vertragsinhalt gemacht wird. Dann allerdings kann Streit darüber entstehen, welche Auflagen der Bank noch als "banküblich" angesehen werden können.

Noch schwerer wiegende Bedenken gegen einen Rückforderungsvorbehalt des Kreditgebers ergeben sich aber m. E. aus dem Hinterlegungsrecht:

Nach § 54a Abs. 2 Nr. 1 BeurkG darf der Notar Geld zur Verwahrung nur entgegen nehmen, wenn dafür ein berechtigtes Sicherungsinteresse besteht, und nach § 54a Abs. 3 BeurkG auch nur dann, wenn der Verwahrungsantrag den Bedürfnissen eines ordnungsgemäßen Vollzugs der Verwahrung sowie dem Sicherungsinteresse aller am Verwahrungsgeschäft beteiligten Personen genügt (vgl. OLG Ffm, DNotZ 2004/204;

Blaeschke, Praxishandbuch Notarprüfung, Rd-Nr.1398). Eine Sicherheit des Verkäufers ist aber nicht gegeben, solange der Kreditgeber das Recht hat, den Hinterlegungsbetrag zurückzufordern. Zur Recht betont der BGH (NJW 97/2104, 2105; ZNotP 2002/152): "Während der Dauer der Hinterlegung beruht die Sicherung des Verkäufers darauf, dass die Rückzahlung des hinterlegten Kaufpreises an den Käufer ohne Zustimmung des Verkäufers ausscheidet." Zimmermann (DNotZ 1980/451,463) weist darauf hin, dass "der Notar, der dessen ungeachtet einen jederzeit widerruflich gefassten Treuhandauftrag der Bank annähme, Gefahr liefe, dass ihm pflichtwidriges Verhalten vorgeworfen wird."

Es kann auch den Stimmen nicht gefolgt werden, die einen Rückforderungsvorbehalt der Bank mit der Begründung für zulässig halten, dass es sich hier - jedenfalls zunächst - um eine einseitige Hinterlegungsanweisung der Bank handele (vgl. z. B. Winkler, BeurkG, 15. Auflage, § 54c, Rd.-Nr.16). Denn ohne Rücksicht darauf, ob dies in der Hinterlegungsanweisung ausdrücklichen Niederschlag findet oder nicht, wird das Geld bewusst und gezielt zur Erfüllung des Kaufvertrages und damit auch zur Sicherung der Interessen des Verkäufers hinterlegt. Damit handelt es sich

von vornherein um eine mehrseitige Hinterlegung, die nicht einseitig widerrufen werden kann (vgl. BGH in den letztgenannten Entscheidungen).

Sofern - wie regelmäßig - das Kaufgrundstück zu Gunsten des Kreditinstituts vor Umschreibung des Eigentums auf Grund einer Belastungsvollmacht des Verkäufers belastet wird, wird der Notar auch zu prüfen haben, ob die Belastungsvollmacht die Bestellung einer Grundschuld deckt, wenn sich die Bank die Rückforderung des Geldes vorbehält. Denn eine Belastungsvollmacht ist zwar in aller Regel nach außen unbeschränkt, ihre Verwendung aber durch einen dem Notar erteilten Treuhandauftrag eingeschränkt, wonach von ihr nur Gebrauch gemacht werden darf, wenn bei ihrem Gebrauch die Kaufpreiszahlung sichergestellt wird. Der Notar macht sich möglicherweise einer Untreue schuldig, wenn er es zulässt, dass von der Belastungsvollmacht Gebrauch gemacht wird, obwohl sich die Bank die Rückforderung des Geldes vorbehält.

Der Notar, der einen Hinterlegungsantrag unter Vorbehalt einer befristeten Rückforderung erhält, wird deshalb auf eine Änderung des Hinterlegungsantrags zu drängen, notfalls die Annahme des Geldes zu verweigern haben (Weingartner, „Vermeidbare Fehler im Nota-

## RA-MICRO BERLIN MITTE GmbH

Friedrichstr. 95 - 10117 Berlin  
Tel: 030/ 20 64 80 22  
Fax: 030/ 20 64 81 66

ra-micro@schucklies.de  
www.ra-micro-mitte.de

### Ein kleiner Auszug aus unserem technischen Dienstleistungsangebot:

- Fernverbindung zwischen Kanzlei und Heim-PC  
Arbeiten Sie bequem von zu Hause aus
- Einrichtung eines sicheren WLAN-Netzes
- Einrichtung des Elektronischen Mahnverfahrens  
Konfiguration, praktischer Testversand
- Optimaler Virenschutz im Internetverkehr
- Modernste Microsoft Technologie: Server 2008



Ihr  
Michael Schucklies  
und Team

 **Dicta Net**  
Diktiersysteme



[www.ra-micro-mitte.de](http://www.ra-micro-mitte.de)

Elektronischer Rechtsverkehr/Elektronisches Mahnverfahren:  
**Wir sind Registrierungspunkt für Signaturkarten**

### RA-MICRO Vorführung für Interessenten

Gern vereinbaren wir einen Termin mit Ihnen.

### RA-MICRO für Berufseinsteiger

INFO-TAG 17. September 2008 ab 16:00 Uhr

### Nutzen Sie RA-MICRO

**1 Jahr kostenlos !!**

### Neu:

**RA-MICRO Komplettpaket mit Notebook\*!**

\*solange der Vorrat reicht, längstens bis zum 30.09.2008

**RA-MICRO**  
KANZLEISOFTWARE

riat“ 6. Auflage, Rd-Nr. 336). Er wird, angesichts der oben genannten Rechtsprechung des BGH, sogar darauf zu dringen haben, dass die Bank ausdrücklich und von vornherein auf eine Rückforderung verzichtet, solange mit der Durchführung des Vertrages zu rechnen ist.

*Der Autor ist Notarrevisor a.D.*

## Die effektive Abrechnung der Pflichtverteidigergebühren

**Nicole Sylwester**

Nach der Verteidigung des Mandanten im Strafverfahren geht es für den Rechtsanwalt darum, die eigenen Rechte wahrzunehmen und die Kosten für seine Tätigkeit festsetzen zu lassen. Hierbei kann der Pflichtverteidiger selbst einiges dazu beitragen, um den Erlass des Kostenfestsetzungsbeschlusses zu beschleunigen und seine Gebühren zutreffend zu beziffern.

1. Dem Original des Kostenfestsetzungsantrages sollte eine Abschrift beigefügt werden. Das Original, z.B. mit der anwaltlichen Versicherung über erhaltene oder nicht erhaltene Vorschüsse, wird vom Rechtspfleger zur Akte genommen. Die Abschrift wird an den Auszahlungsbeleg geheftet. Die Erstellung einer Kopie des Antrages durch den Rechtspfleger ist dadurch nicht notwendig, so dass eine schnellere Bearbeitung erfolgt.
2. Einige Pflichtverteidiger stellen nach Ablauf jedes Hauptverhandlungstages einen Kostenfestsetzungsantrag. Von einer solchen Vorgehensweise ist jedoch abzuraten. Der Rechtspfleger muss zur Prüfung jedes einzelnen Antrags den Beibrandungsbeschluss, das Sitzungsprotokoll und unter Umständen die gesamte Akte anfordern. Schließlich ist der Rechtspfleger angehalten nachzuprüfen, ob der Pflichtverteidiger in dem Hauptverhand-

lungstermin, für welchen er Kostenerstattung verlangt, auch tatsächlich anwesend war. Die Beiziehung der notwendigen Unterlagen kann sowohl zu einer Verzögerung des Verfahrens als auch zu einer Störung des Arbeitsablaufes führen.

3. Sofern der Rechtsanwalt Vorschüsse von seinem Mandanten erhalten hat, sollte der Pflichtverteidiger angeben, ob die Zahlungen seitens des Mandanten brutto oder netto gezahlt wurden. Zwar wird hier meist von der Zahlung von Bruttobeträgen auszugehen sein, da die Tätigkeit des Rechtsanwaltes gemäß UStG umsatzsteuerpflichtig ist (vgl. z.B. OLG Stuttgart, Ur. v. 11.10.1995 – 1 Ws 183/95), jedoch sollte dem Kostenfestsetzungsantrag klarstellend entsprechendes hinzu gesetzt werden. So können unnötige Nachfragen und unzutreffende Anrechnungen durch den Rechtspfleger und somit Verzögerungen sowie Beschwerden/Erinnerungen gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss vermieden werden.
4. Fraglich ist, ob die vom Mandanten auf das Ermittlungsverfahren gezahlten Vorschüsse auch auf andere Verfahrensabschnitte angerechnet werden dürfen. Einige Gerichte vertreten die Auffassung, dass Vorschüsse nur auf den Verfahrensabschnitt angerechnet werden dürfen, auf den sie geleistet wurden (vgl. OLG Frankfurt, Ur. v. 14.12.2006 – 2 Ws 164/06).

Anders jedoch das OLG Stuttgart in seinem Urteil vom 13.07.2007 – 2 Ws 161/07. Begründet wird die Entscheidung damit, dass das Ermittlungsverfahren und das Verfahren erster Instanz einen Verfahrensabschnitt i.S.d. § 58 Abs. 3 RVG bilden. Die Ansicht wird leider auch von Berliner Rechtspflegern und Gerichten getragen.

5. Ein weiterer Streitpunkt sind die Kopierkosten für die amtliche Ermittlungsakte. Eine pragmatische Lösung, um Diskussionen über die Notwendigkeit einzelner Kopien aus dem Weg zu gehen, stellt die Vornahme

eines Abschlages dar. Zunächst werden die Kopierkosten für die gesamte Akte berechnet und von diesen ein Abschlag vorgenommen. Der Abschlag, der bei der Kostenfestsetzung durch Rechtspfleger angesetzt wird, liegt in Berlin zwischen 5-20 % der Gesamtkopierkosten.

Über diesen Punkt kann vortrefflich gestritten werden.

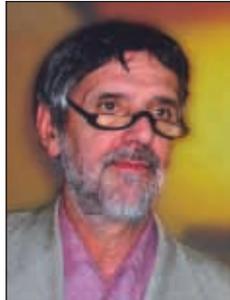
6. Überschreitet die Dauer der Hauptverhandlung fünf bzw. acht Stunden, kann der Pflichtverteidiger auch einen Längenzuschlag gemäß RVG verlangen. Gemäß Rechtsprechung des Kammergerichts sind Mittagspausen bei der Bestimmung der Hauptverhandlungsdauer nicht zu berücksichtigen, soweit sie eine Stunde überschreiten (a.A. Burhoff, RVG-Report 2006, 1), da der Rechtsanwalt in dieser Zeit andere berufliche oder private Termine wahrnehmen kann (LG Berlin Beschl. v. 26.01.2007 – (514) 83 Js 153/04 KLs (1/06)). Unvorhergesehene Pausen oder kurze Unterbrechungen jedoch, die der Pflichtverteidiger nicht zu vertreten hat und die er auch nicht anderweitig nutzen kann, sind gebührenrechtlich zu berücksichtigen (KG Beschl. v. 25.05.2007 – 1 Ws 36/07). Für die Hauptverhandlungsdauer sind auch Wartezeiten des Pflichtverteidigers vor Aufruf der Sache maßgeblich (KG Beschl. v. 8.11.2005 – 4 Ws 127/05).

Die vorgenannten Ausführungen können an geeigneter Stelle auch auf die Geltendmachung der Rechtsanwaltsgebühren bei erfolgreicher Vertretung durch den Wahlanwalt übertragen werden.

*Die Autorin ist Assessorin in Berlin*

## Nachruf auf Wolfgang Panka

geb. 16.12.1938



gest. 6.8.2008

Am 19. August 2008 wurde der Strafverteidiger Wolfgang Panka auf dem Waldfriedhof Zehlendorf zu Grabe getragen. Seinem Sarg folgten neben seinen Angehörigen über zweihundert Kolleginnen und Kollegen, aber auch Richter und Staatsanwälte, Freunde und Mandanten.

Bei der Trauerfeier sprach auch sein Freund und Kollege Rainer Elfferding. Wir dokumentieren seine Rede leicht gekürzt:

Curt Goetz hat einmal gesagt:

*Sie gehen nachts spazieren und finden einen Mann in einer Blutlache liegen. Sie knien nieder ... ziehen ein Messer aus der Brust ... In diesem Augenblick hören Sie Schritte und plötzlich kommt Ihnen Ihre Situation zu Bewusstsein: ... der Tote kann nicht mehr für Sie zeugen – und Sie rennen davon, wie von Furien gejagt. Aber man fängt Sie ... In dieser Situation ... würden auch Sie beten für verständnisvolle, psychologisch geschulte Richter!*

Vor allem würden Sie zutiefst bedauern, dass es den Strafverteidiger Wolfgang Panka nicht mehr gibt.

Wo die Lage hoffnungslos aussah,

- weil die Richter weder “verständnisvoll” noch “psychologisch geschult” waren;
- weil die öffentliche Vorverurteilung nur noch richterlich zu bestätigen war, wie im “Mauerschützenprozess” 1991/1992, wie im “Mykonos-Prozess” 1993 bis 1997, wie im ersten “Maison de France”-Prozess 1994;
- weil die Belastungszeugen Polizeibeamte waren und kaum ein deutscher Richter auch nur zu denken wagt, sol-

che könnten lügen wie im ersten “Hausbesetzer-Prozess” 1981,

– oder weil Verfassungsschutz und Staatsanwälte Lügengebäude konstruiert hatten, die deutsche Richter selbst dann noch nicht als solche erkennen wollten, als sie schon über ihnen zusammengebrochen waren, wie im “Schmücker“-Prozess 1974 bis 1991 und im Lorenz-Drenkmann-Prozess 1978 bis 1980, da war Wolfgang Panka zu finden.

Wolfgang war kein “Wunderdoktor”. Er konnte nicht jede Verurteilung, auch nicht jede lebenslange Strafe verhindern. Er konnte aber auch dann seinen Mandanten begreiflich machen, woran das lag, konnte sie verstehen lassen, was da mit ihnen geschah, und befreite sie damit zumindest ein wenig aus ihrer Ohnmacht.

Seine Mandanten waren für Wolfgang nicht zuerst “Beschuldigte” oder “Angeklagte”, erst recht nicht zuerst “Honorar-Schuldner” – sondern Menschen. Menschen, die entweder unschuldig oder aus Konflikten heraus mit dem Staat und seinen Gesetzen in Konflikt geraten waren. Wolfgang Panka konnte man mit dem “Vorwurf” nicht treffen, eine “Konfliktverteidigung” zu betreiben – Verteidigung war für ihn Konfliktverteidigung, was denn sonst.

Auch in den Akten, bei der Vorbereitung seiner Prozesse, hat Wolfgang stets nach den Menschen gesucht, die sich hinter den Worten, die da standen, verbargen. Er konnte stundenlang darüber grübeln und diskutieren, warum da ein Zeuge etwas ausgesagt hatte, was womöglich falsch war, was der Zeuge damit bezweckte, was er vielleicht verbergen wollte – und auf der Suche da-

nach konnte Wolfgang Panka Berge von Akten, Tausende von Seiten, auseinander nehmen und anders wieder zusammensetzen, so, dass plötzlich Informationen, die da weit verstreut gewesen waren, in Zusammenhängen lesbar und begreiflich wurden. Und in der Verhandlung dann war es wieder der Mensch, den Wolfgang in dem Zeugen, in dem Richter, in dem Staatsanwalt gesucht hat – auf den kam es an: Wie war er zu behandeln, wie war er zu bewegen, vielleicht sogar zu überzeugen? Wolfgang verfügte dabei über hervorragende schauspielerische Fähigkeiten – und die nötigen Requisiten, vor allem seine berühmte “halbe Brille” –, derer es bedarf, um Menschen auch auf der nonverbalen Ebene zu beeindrucken. Im Hintergrund lauerte immer sein perfekt beherrschtes juristisches Handwerkzeug: Strafrecht, Strafprozessrecht, Verfassungsrecht – er wusste immer, wie er die Antworten, die er erzielt hatte, die Beweiserhebungen, die er erzwungen hatte, zum Nutzen seiner Mandanten einzuordnen hatte. So hat Wolfgang Panka vor allem im “Schmücker“-Prozess und im “Drenkmann“-Prozess entscheidend daran mitgewirkt, die geheime Prozessleitung durch den Verfassungsschutz aufzudecken und die Einstellung des einen Verfahrens und den Freispruch im anderen zu erreichen. Für seine Arbeit im “Schmücker“-Prozess ist er mit dem Adolf-Arndt-Preis des Republikanischen Anwältinnen- und Anwaltsvereins ausgezeichnet worden.

Wolfgang war ein Kämpfer. Er hat sich dabei nicht geschont. Er hätte seine anwaltlichen Anfänge im Wiedergutmachungsrecht seit 1968 weiterverfolgen und eine ruhige, gutbürgerliche Karriere aufbauen können. Stattdessen hat er sich in politischen Strafverfahren zum “Staatsfeind” qualifiziert und war Anfeindungen und staatlicher Verfolgung ausgesetzt.

Er hat sich auch gesundheitlich nicht geschont. Er konnte seine Fälle nicht abends ruhig im Büro liegen lassen, er nahm sie im Kopf – und oft auch die Akten – mit nach Hause. Eine Trennlinie zwischen Beruf und Privatleben war bei

Wolfgang sehr schwer auszumachen. Die besten Ideen für seine Verteidigungsstrategie entwickelte er oft gerade in privaterem Umfeld – in seiner Stammkneipe am Flippergerät, bei einem Glas Wein am italienischen Zweitwohnsitz. Wolfgang hat sich in den letzten Jahren oft vorgenommen, seinen Beruf aufzugeben. Aber er konnte das nicht. Er brauchte die Kraft, die er selbst daraus zog, anderen möglichst erfolgreich helfen zu können. Ich glaube, er brauchte sie umso mehr, je schlechter es ihm gesundheitlich ging. Drei Tage vor seiner schweren Operation, als er längst wusste, dass es um Leben oder Tod gehen würde, musste er unbedingt noch mit zwei Zeugen für ein laufendes Verfahren reden.

Wenn man uns, die wir das Glück hatten, mit ihm arbeiten, ihn erleben, mit ihm befreundet sein zu dürfen – wenn man uns fragt, was einen wirklich guten Strafverteidiger ausmacht, dann werden wir von Wolfgang Panka erzählen.

*Rainer Elfferding*

## Neues vom Berliner Verwaltungsgericht

Verwaltungsgericht...!? - das bedeutet für uns Anwälte regelmäßig überlange Verfahrensdauern, ausschweifende Urteilsbegründungen und nicht selten mühevollen Instanzenkampf.

Nicht so im vorliegenden Fall, welcher

allerdings - wie (fast) üblich - mit dreijähriger Terminierungsdauer begonnen hatte.

Eines schönen Tages im Sommer 2008 bekam ich einen Anruf vom Vorsitzenden, welcher mir eine Woche zuvor die Anberaumung eines Ortstermins schriftlich mitgeteilt hatte.

Bereits der persönliche Anruf war für mich ungewöhnlich – noch ungewöhnlicher die Frage des Vorsitzenden, ob eine unkomplizierte Einigung möglich wäre!

Meine Antwort: „Na klar, unkompliziert und schnell bedeutet Kostenersparnis und Erfolg für die Mandantschaft.“

Kaum hatte der Vorsitzende dieses Signal meinerseits aufgenommen, wurden 4 – 5 Telefonate über die „Vermittlungsstelle“ Verwaltungsgericht zwischen den Parteien geführt mit dem Ergebnis, dass ca. 14 Tage nach dem ersten Anruf durch das Verwaltungsgericht, die arg zerstrittenen Parteien gemeinsam in freundlicher Atmosphäre am Verhandlungstisch saßen (ohne, dass der Vorsitzende mit anwesend war), und der jahrelange Rechtsstreit (es ging um grundsätzliche Baurechtsfragen für ein gewerbliches Objekt) innerhalb einer dreiviertel Stunde zur Zufriedenheit beider Seiten geklärt und beendet wurde.

Es stellte sich im Nachhinein rasch heraus, dass der erfrischend pragmatisch agierende Vorsitzende des Verwaltungsgerichts gleichzeitig als Mediator tätig ist und solchermaßen das oben erzielte

Ergebnis mit wenigen Anrufen, ohne jemals direkt mit den Parteien in Kontakt zu treten, bewirkt hat. Gratulation!

Ein anerkennendes Schreiben des angenehmen überraschten Anwalts an die Präsidentin des Verwaltungsgerichts hat das positive Echo weiter verstärkt.

Meine Empfehlung an die Kollegen lautet daher:

Nehmen Sie nach Möglichkeit den (Richter)-Mediator am Verwaltungsgericht in Anspruch. Es lohnt sich für die Parteien und auch für das Gericht – die Arbeitszeit- und Kostenersparnis ist immens.

Ich bin gespannt, ob dieses Beispiel Schule macht.

*Peter M. Gundlach,  
Rechtsanwalt u. Dipl.-Verwaltungswirt  
in Berlin*

## Leserbriefe

*Die Diskussion um das Rauchverbot polarisiert nicht nur die breite Öffentlichkeit sondern auch die Autoren und Leser des Berliner Anwaltsblattes. Auf den Beitrag von Gerhard Menzel zum Rauchverbot in Notariatskanzleien schrieb Stephan Wohanka:*

Es ist schon bemerkenswert - immer wieder die gleiche Leier - das Rauchverbot ist entweder eine „Einschränkung der Freiheitsrechte“ oder aber wie im Beitrag von Gerhard Menzel (Anwaltsblatt 7-8/2008, S. 290) eine „Einschränkung des Grundrechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit“ - natürlich der Raucher!

Für mich zählt, dass ich als Nichtraucher ebenfalls „Freiheits- bzw. Grundrechte auf Persönlichkeitsentfaltung“ habe. Die bestehen darin, mich überall von Tabakrauch unbelästigt bewegen zu können, was jeder Raucher auch kann, wenn er will.

Insofern ist diese ganze Argumentation einseitig - und damit nicht überzeugend!

ANZEIGEN IM

**BERLINER ANWALTSBLATT**

...WERDEN BEACHTET!

CB-VERLAG CARL BOLDT

POSTFACH 45 02 07 • 12172 BERLIN •

TEL. (030) 833 70 87 • FAX (030) 833 91 25

E-MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE • WWW.CB-VERLAG.DE

# Bücher

Von  
Praktikern  
gelesen

**Dr. Gerald Spindler, Eberhard Stilz  
(Hrsg.)**

Kommentar zum Aktiengesetz

1. Auflage 2007, Band1: §§ 1-49  
1698 Seiten, gebunden 199,00 €  
Band 2: §§ 150-410, SpruchG, SEVO  
1700 Seiten, gebunden 199,00 €  
Gesamtpreis für Band 1 und 2: 398,00 €  
Verlag C.H Beck;  
ISBN 978-3-406-55896-2

„Ein neuer Kommentar zu einem alten Gesetz?“ - Diese Frage stellen die Herausgeber des neuen zweibändigen Kommentars zum AktG in ihrem Vorwort. In der Tat wird die Bibliothek des Gesellschaftsrechtlers mit diesem Werk um ein einen völlig neuen Kommentar bereichert, der versucht, die Lücke zwischen dem bisher unikal und einzigartigen - siehe jedoch auch die Besprechung in Heft 7-8/2007, 278 zu Heidel, Aktienrecht und Kapitalmarktrecht - Praxiskommentar von Hüffer und den mehrbändigen Großkommentaren zum Aktienrecht, denen es für die Praxis mitunter etwas an Aktualität fehlt, zu schließen. Dass eine solche Lücke besteht, weiß jeder, der häufiger in diesem Rechtsgebiet praktiziert. So wirkt ein Großkommentar mit etwa 11.000 Seiten für den Praktiker gerade für einen ersten Zugriff manchmal etwas überdimensioniert, der Kommentar von Hüffer will und kann naturgemäß die aufgeworfenen Fragen nicht immer abschließend klären. Spindler/Stilz wollen diese Lücke nun schließen und damit auch den Brückenschlag zwischen wissenschaftlicher Durchdringung des Stoffes und praxisnaher Kommentierung vollbringen.

Dieser Brückenschlag deutet sich bereits mit den beiden Herausgebern an

und wird mit dem Werk ansprechend umgesetzt. So bürgen die beiden Herausgeber schon mit ihren Namen für eine fundierte wissenschaftliche Aufbereitung des Stoffes, bei der jedoch auch für den jeweiligen Praxisbezug gesorgt ist. Auch die Auswahl der Autoren zeigt, dass insbesondere der Anwalts- und Notarpraxis Rechnung getragen wurde.

Dass der Kommentar seiner selbst gesetzten Zielsetzung gerecht wird, zeigt sich bei einem ersten Blick in die Kommentierung. Der Regelungsgehalt der einzelnen Normen wird prägnant, jedoch mit der gebotenen Tiefe, dargestellt. Auch die für eine ernsthafte wissenschaftliche Auseinandersetzung unentbehrlichen Literaturnachweise sind leserfreundlich in einem umfangreichen Fußnotenapparat wiedergegeben. Eine zeitgemäße Aufbereitung des Stoffes auch für den Praktiker zeigt sich etwa an der Darstellung des elektronischen Registerverkehrs. Hier werden nicht nur die praktischen Auswirkungen geschildert, sondern auch direkte Hilfestellungen geboten, wie etwa die Angabe einschlägiger Internet-Auftritte.

Der Kommentar bietet neben einer ausgewogenen Kommentierung des Aktiengesetzes in Band 2 eine konzentrierte Darstellung des internationalen Gesellschaftsrechts. Ferner werden das Gesetz über das gesellschaftsrechtliche Spruchverfahren (SpruchG) und die Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SEVO) kommentiert. Das Werk ist darüber hinaus auch gut handhabbar. Die Aufteilung auf zwei Bände sorgt für ein handliches Format. Der Kommentierung der einzelnen Paragraphen ist jeweils noch einmal eine Literaturübersicht und Inhaltsübersicht vorangestellt. Zahlreiche Querverweise, sinnvoll eingesetzter Fettdruck und ein ausführliches Sachverzeichnis erleichtern die Orientierung.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die neue Kommentierung zum AktG mehr ist als nur ein Kompromiss aus Praxis- und Großkommentar. Das Werk stellt eine wertvolle und aktuelle Arbeitshilfe dar. Wer die genannte Lücke in sei-

ner Bibliothek schließen möchte, ist mit diesen zwei Bänden gut beraten.

*Rechtsanwälte*

*Sebastian Barta und Boris Narewski*

**Heribert Hirte, Thomas M.J. Möllers,  
(Hrsg.)**

Kölner Kommentar zum WpHG

1. Auflage 2007,  
2932 Seiten, gebunden, 298,00 €  
Carl Heymanns Verlag, Köln;  
ISBN 978-3-452-26187-8

Mit dem „Kölner Kommentar zum WpHG“ legen die Herausgeber einen umfassenden Kommentar zum Wertpapierhandelsgesetz in der Reihe der Kölner Kommentare vor, der die bisher hier erschienen Kommentierungen zum Spruchverfahrens-, Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz ergänzt. Mit dem bereits angekündigten Kommentar zum Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz wäre die Reihe zu einer ersten umfassenden Kommentierung des Aktien- und Kapitalmarktrechts geschlossen. Doch während die Titel zum Kapitalmarktrecht erscheinen, scheint der ehrwürdige Kommentar zum Aktiengesetz, teilweise noch in der ersten Auflage verharrend, im Bereich des Konzernrecht bereits in der dritten Auflage erschienen, ins Stocken geraten zu sein.

Wie dem auch sei, innerhalb des Kapitalmarktrechts ist das WpHG mit seinen letzten Änderungen wohl mit den Herausgebern als das zentrale Gesetz anzusehen, für das am Markt bisher als geschlossene umfassende Kommentierung nur der „Platzhirsch“ von Assmann/Uwe H. Schneider zur Verfügung stand. Gemäß der Zielsetzung der Reihe der „Kölner Kommentare“ möchte das Werk gleichermaßen den Bedürfnissen der Praxis als auch den Ansprüchen der Wissenschaft genügen. Diesem Anspruch wird das knapp 3000 Seiten starke Werk sicher gerecht.

So wird zu jedem Paragraphen einleitend neben einer Inhaltsübersicht sowohl ein Schrifttums- als auch ein gesonderter, umfangreicher Rechtsprechungs-nachweis geboten. Der Kommentierung der

Normen ist klassisch jeweils eine allgemeine Einführung vorangestellt, die neben Normzweck und Entstehungsgeschichte auch ausführlich die wirtschaftlichen Hintergründe und die Bezüge zum ausländischen, insbesondere europäischen Recht, darstellt. Die Kommentierung wird durch vereinzelte Grafiken, Tabellen und, für die Praxis besonders hilfreich, Formularabdrucke ergänzt. Ein ausgewogener Fußnotenapparat, der neben Literaturnachweisen auch viele Internetadressen enthält, rundet das Werk ab.

Dem allgegenwärtigen, gerade auf dem dynamischen Rechtsgebiet des Kapitalmarktes bekannten Problem, dass gedruckte Nachschlagewerte unweigerlich an Aktualität verlieren, versuchen die Autoren dadurch abzuwehren, dass im Internet Aktualisierungen als Vorabkommentierung einer zweiten Auflage erfolgen sollen, allerdings ist derzeit unter der URL noch kein entsprechender Service eingerichtet. Das Werk befindet sich so auf dem Stand vom Juli 2006, die Gesetzesentwicklung ist bis Januar 2007 berücksichtigt. Einige neu eingeführte Normen sind bereits als solche kommentiert. Im umfangreichen Anhang wird in Teil I die Weiterentwicklung der Materie durch den Abdruck der Transparenzrichtlinie 2004, eine umfangreiche synoptische Darstellung der Gesetzesänderungen durch die Umsetzung in nationales Recht und weiterer Materialien abgebildet. Im Anhang II ist die Finanzmarkttrichtlinie sowie der Regierungsentwurf für das entsprechende Umsetzungsgesetz abgedruckt. Die erneuten Änderungen durch das FRUG (BGBl. I 2007, S. 1330), das in weiten Teilen bereits zum 1.11.2007 in Kraft getreten ist, sind auch in der jeweiligen Kommentierung unter der Rubrik „Reformen“ aufgegriffen.

Insgesamt liegt mit dem Kölner Kommentar zum WpHG ein sehr um Aktualität bemühtes umfassendes Nachschlagewerk zum WpHG vor, das in seiner Darstellung die europäischen Bezüge durchgehend berücksichtigt. Eine Auseinandersetzung mit der Materie des WpHG in Praxis und Wissenschaft

dürfte ohne den „Kölner Kommentar“ nicht mehr möglich sein.

*Rechtsanwälte*

*Sebastian Barta und Boris Narewski*

**Herbert Schimansky,  
Hermann-Josef Bunte,  
Hans-Jürgen Lwowski, (Hrsg.)**

**Bankrechts-Handbuch**

3. Auflage 2007, Band 1  
2837 Seiten, gebunden 259,00 €  
Band 2, 2669 Seiten, gebunden 259,00 €  
Gesamtpreis für Band 1 und 2: 518,00 €

Verlag C.H. Beck;  
ISBN 978-3-406-54293-0

Seit der Voraufgabe des Handbuchs aus dem Jahr 2001 ist es zu zahlreichen Veränderungen im Bank- und Kapitalmarktrecht gekommen. Hierzu gehört neben einer dynamischen Weiterentwicklung der Rechtsprechung eine rege Tätigkeit des Gesetzgebers, insbesondere im Kapitalmarktrecht. Das Werk begnügt sich in der dritten Auflage aber nicht damit, lediglich die seit der 2. Auflage erfolgte Rechtsänderung und -fortbildung nachzuzeichnen. Mit Beiträgen zum Netzgeld als elektronische Währung des Internets, zum Pfandbriefrecht und zu den Grundlagen des Kapitalmarktrechts hat das Werk auch eine inhaltliche Erweiterung erfahren. Darüber hinaus wurden einige Bereiche grundlegend neu bearbeitet, etwa § 81 zum Verbraucherdarlehensrecht oder die §§ 125-133 zur Neustrukturierung des Bankaufsichtsrechts.

Nachdem das Handbuch in der zweiten Auflage in drei Bände unterteilt war, hat sich der Verlag nun entschieden, trotz des deutlich größeren Umfangs wieder zur zweibändigen Version zurückzukehren. Das kommt der Handhabbarkeit des Werkes zugute. Der systematische Aufbau ist dabei nahezu unverändert, wodurch leider mitunter Einzelfragen einer Materie in unterschiedlichen Abschnitten behandelt werden (etwa die sog. „Schrottimmobilien“). Eine schnelle Orientierung ist jedoch durch ein vollständiges Inhaltsverzeichnis und Register in beiden Bänden gewährleistet. Auch sind den einzelnen Kapiteln und Paragraphen jeweils gesonderte Über-

sichten vorangestellt. Die Lesbarkeit wird durch Fett- und Kursivdruck erhöht. Umfangreiche weiterführende Literaturhinweise, Nachweise zur Rechtsprechung sowie ergänzende Informationen finden sich im Fußnotenapparat. Jedem Paragraphen ist eine gesonderte Literaturübersicht vorangestellt. Zahlreiche Anhänge mit Musterformularen, Musterverträgen und Übersichten ergänzen das Werk. Zitierte Normen, die auch dem mit der Materie befassten Praktiker nicht immer gleich zur Hand sind, sind in den Fließtext eingearbeitet (etwa § 7 BausparkG zur Sicherung von Darlehensforderungen).

Auch inhaltlich überzeugt die 3. Auflage und wird soweit möglich den Erwartungen an eine aktuelle Version des Standardwerkes gerecht. In bewährter Form erfolgt sowohl eine praxisnahe, nachvollziehbare Einführung in die jeweilige (aktuelle) Problematik als auch eine ausführliche Darstellung verschiedener Lösungsansätze in Rechtsprechung und Literatur. Das Handbuch erfüllt den an ihn gestellten hohen wissenschaftlichen Anspruch ebenso wie die Bedürfnisse des Praktikers nach effizienter Informationsbeschaffung. So leistet das Handbuch gerade auch dem nicht täglich mit dem Bankrecht beschäftigten Praktiker, der sich schnell in ein bestimmtes Problem einarbeiten will, gute Dienste.

Für das Handbuch besteht eine Gesamtabnahmeverpflichtung, die mit 518,00 EUR zu Buche schlägt. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht uninteressant, das C.H. Beck das Handbuch in sein Modul „Bank- und Kapitalmarktrecht Plus“ im Rahmen der Beck-Online-Datenbank integriert hat. Insgesamt liegt mit der 3. Auflage des Bankrechts-Handbuchs aus dem Hause C.H. Beck ein Standardwerk vor, welches das schnelllebige Rechtsgebiet so aktuell, umfassend und verständlich wie möglich darstellt. Wer sich mit dem Bank- und Kapitalmarktrecht beschäftigt, kann nach wie vor nur schwerlich auf den neuen Schimansky / Bunte / Lwowski verzichten.

*Rechtsanwälte*

*Sebastian Barta und Boris Narewski*

**Professor Dr. Martin Schwab****AGB-Recht**

2008. XXI, 341 Seiten. Kartoniert. 49,00 EUR, Verlag C.F. Müller, Heidelberg, ISBN 978-3-8114-1929-2

Allgemeine Geschäftsbedingungen spielen in der juristischen Praxis eine große Rolle. Da sie in der juristischen Ausbildung dagegen meist ein Schattendasein fristen, betritt – wer sich als Berufseinsteiger erstmals mit der Materie beschäftigt – daher meist Neuland. Hier schafft die soeben erschienene Novität Abhilfe. Diese systematische und an den Bedürfnissen der Praxis orientierte Gesamtdarstellung des AGB-Rechts erleichtert den Einstieg und die Orientierung in diesem Rechtsgebiet.

Die einschlägigen Rechtsfragen im Zusammenhang mit Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind anhand von zahlreichen Fall- und Klauselbeispielen illustriert, die überwiegend Originalfällen aus der Rechtsprechung entnommen sind. Aus den Erläuterungen zu den Fallbeispielen kann sich der junge Anwalt jenes Potential an Argumenten erschließen, benötigt, um die Gerichte von der Wirksamkeit oder Unwirksamkeit einer Klausel zu überzeugen. Hierbei hat der Autor seine in Seminaren für Rechtsanwälte gewonnenen Erfahrungen einfließen lassen.

Der erste Teil der Darstellung beschäftigt sich intensiv mit dem Begriff der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der zweite Abschnitt stellt ausführlich die Einbeziehung der AGB in den Vertrag dar, während sich der folgende Abschnitt der inhaltlichen Überprüfung Allgemeiner Geschäftsbedingungen annimmt. Ein abschließender Teil widmet sich detailliert den in der Praxis auftauchenden Einzelproblemen, wie verzögerte Leistung, der endgültig nicht erbrachten Leistung, der Rückabwicklung von Verträgen sowie Kaufrecht, Miet-, Werk- und Bürgschaftsverträgen. Klauseln aus anderen Vertragstypen wie z. B. aus Bank- und Versicherungsverträgen, werden an entsprechender Stelle in den Grundlagenkapiteln dargestellt.

Das Werk ist mit der neusten höchst-

richterlichen Rechtsprechung unter- setzt. Diese wird in sehr übersichtlicher Form eingearbeitet und zusammengefasst. Beispielsweise ist die aktuelle Rechtsprechung zu Schönheitsreparaturen in Mietverträgen sehr gut dargestellt. Insgesamt ist es ein sehr gutes Einstiegswerk und ein guter Begleiter für die tägliche Praxis.

*Stephan Lofing  
Rechtsanwalt*

**Geigel****Der Haftpflichtprozess**

Hrsg.: Dr. Günter Schlegelmilch, Verlag C.H.Beck,

25. völlig neubearbeitete Auflage 2008, 1723 Seiten, in Leinen 108,00 EUR, ISBN: 978-3-406-56392-8

Wie die Autoren bereits im Vorwort ausführen, hat die Neuauflage im Hinblick auf die vorhergehenden Ausgaben einige Veränderungen erfahren. So ist das Werk, nicht zuletzt aufgrund der Aufnahme zahlreicher neuer Entscheidungen zu den jeweiligen Teilbereichen noch praxisrelevanter geworden.

„Der Haftpflichtprozess“ gibt zunächst einen Überblick über das Haftpflichtrecht im Allgemeinen und geht hierbei u.a. bereits auf den Sach-, den Personenschaden, das Mitverschulden, den Vorteilsausgleich und die Verjährung ein. Allein dem Bereich des Schmerzensgeldes, der hier nicht im Rahmen des Personenschadens, sondern in einem eigenen Kapitel behandelt wird, widmen sich die Autoren auf insgesamt 75 Seiten. Neben detaillierten Ausführungen zu allen Aspekten des Schmerzensgeldes enthält das Werk auch noch eine kleine „Schmerzensgeldtabelle“ für ausgewählte Verletzungen.

Ausführlich widmen sich die Autoren auch den Sachschadenspositionen, allen voran der Regulierung des Fahrzeugschadens im Reparatur- und Totalschadensfall. Im Hinblick auf die BGH-Rechtsprechung zum Unfallersatztarif behandelt das Buch auch die Problematik der Mietwagenkosten im Detail. Zudem werden Probleme im Zusammen-

hang mit Verkehrsunfällen auf Betriebswegen (SGB VII) mit zahlreichen Rechtsprechungsnachweisen behandelt.

Abgesehen von den für das Verkehrs-zivilrecht bedeutenden Ausführungen, erläutern die Autoren zahlreiche andere haftungsrechtliche Teilbereiche. Nur beispielhaft sei hier auf das Arzthaftungsrecht und Produkthaftungsrecht verwiesen. Ein eigenes Kapitel beschäftigt sich zudem mit nachbarrechtlichen Ausgleichsansprüchen. Nicht unerwähnt bleiben soll auch die umfassende Schilderung der einzelnen Haftungstatbestände und Anspruchsgrundlagen.

Im 3. Teil setzen sich die Autoren mit den Besonderheiten des Haftpflichtprozesses wie dem Vergleich, der Beweisführung und –würdigung und anderen prozessualen Fragen auseinander.

„Der Haftpflichtprozess“ ist ein gelungenes Buch zum Verkehrsunfallrecht, welches das Haftungsrecht in allen Facetten beleuchtet und nicht nur für Rechtsanwälte eine gute Arbeitshilfe in der täglichen Praxis darstellt.

*Assessorin Nicole Sylwester*

IHRE ANZEIGE FÜR DAS

**BERLINER  
ANWALTSBLATT**

KÖNNEN SIE PER

**FAX (030) 833 91 25**

ODER PER E-MAIL

**CB-VERLAG@T-ONLINE.DE**

AUFGEBEN.

ANZEIGENSCHLUSS IST

JEWELNS

AM 25. DES VORMONATS

**BITTE VERGESSEN SIE NICHT**

**IHRE**

**ANSCHRIFT ANZUGEBEN.**

## Terminkalender

*Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Veranstalter*

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
27.09.	Einführung in das Recht der Nebenklage	Barbara Petersen, Christina Clemm	RAV e. V. www.rav.de
27.09.	Ausgewählte Fragen zur Pfändung von Arbeitseinkommen	Brigitte Steder	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
<b>29.09.</b>	<b>Kai-Peter Breitholdt Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte</b>	<b>Simone Lang</b>	<b>AK Miet- u. WEG-Recht im BAV www.berliner-anwaltsverein.de</b>
30.09.	Das BGB in der praktischen Anwendung (Eine Einführung mit praktischen Beispielen für Kollegen - speziell für Auszubildende, Berufsanfänger und Wiedereinsteiger)	Manuela Gothe	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
<b>01.10.</b>	<b>Interdisziplinäre Zusammenarbeit im Familienkonflikt - Beschleunigtes Familienverfahren</b>		<b>RAK Berlin www.rak-berlin.de</b>
04.10.	Verteidigung 2008 bei Schuldfähigkeits- und Prognosebegutachtung	Günter Tondorf	RAV e.V. www.rav.de
06.10.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation Informationsabend	Joachim Hiersemann Frauke Decker	Berliner Institut für Mediation www.mediation-bim.de
06.10.-17.11.09	Ausbildung zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten - Prüfung zur RENO vor der RAK Berlin im November 2009	Bürovorsteher	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
<b>07.10.</b>	<b>Einführung in das Insolvenzrecht - Maßgebliche Leitfragen der Verbraucher- und Regelinsolvenz</b>	<b>Frank Frind</b>	<b>BAV www.berliner-anwaltsverein.de</b>
08.10.	Erfolgshonorar und Vergütungsvereinbarung	Anton Braun	DAI www.anwaltsinstitut.de
08.10.	RVG - Workshop - Gebühren in Verkehrsunfallsachen -	Heinz Hansens	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
08.10.	Aktuelle Kernprobleme des Wohnraummietrechts	Michael Reinke	DAI www.anwaltsinstitut.de
<b>08.10.</b>	<b>Gesetzgebung zur Mediation</b>		<b>Arbeitskreis Mediation des Berliner Anwaltsvereins www.berliner-anwaltsverein.de</b>
<b>09.10.</b>	<b>Anwaltskanzlei 2010 - Einstieg in den elektronischen Rechtsverkehr unter besonderer Berücksichtigung des elektronischen Mahnverfahrens</b>	<b>Stefan Haeder</b>	<b>Kooperationsveranstaltung von RAK Berlin und DAI www.rak-berlin.de www.anwaltsinstitut.de</b>
<b>09.10.</b>	<b>Gemeinsame Veranstaltung mit dem AK Arbeitsrecht Arbeits-, und verkehrsrechtliche Berührungspunkte</b>		<b>AK Verkehrsrecht im BAV www.berliner-anwaltsverein.de</b>
<b>09.10.</b>	<b>Kosten gespart, Gesicht gewahrt - Mediation im Mittelstand</b>		<b>RAK Berlin www.rak-berlin.de</b>
10.10.	Beamtenstrafrecht	Heide Sandkuhl	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
10.10.	Praxisschwerpunkte Steuerrecht	Horst Fumi Michael Müller	DAI www.anwaltsinstitut.de

## Termine

## Terminkalender

*Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Veranstalter*

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
10.10.	Besprechung von steuerlichen Problemen anhand von notariellen Vertragsentwürfen	Thomas Reich	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
11.10.	Neues im Insolvenzrecht in der Notarpraxis	Hans Gerhard Ganter Rolf Rattunde	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
13.-14.10.	Aktuelle Rechtsprechung des BAG und der Instanzengerichte zu den vier Kernbereichen der Betriebsverfassung	Klaus Griese	DAI www.anwaltsinstitut.de
15.10.	Das Kapitalmarktstrafrecht: Herausforderungen eines modernen Wirtschaftsstrafrechts	Christian Schröder	Juristische Gesellschaft zu Berlin www.juristische-gesellschaft.de
15.10.	WEG - Workshop	Horst Krellmann	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
15.10.	RVG aktuell	Horst-Reiner Enders	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
<b>15.10.</b>	<b>Erfolgreiches Kanzleimarketing - Praxiserprobte Strategien für die Anwaltskanzlei</b>	<b>Ilona Cosack</b>	<b>RAK Berlin</b> <b>www.rak-berlin.de</b>
15.10.	Neues GmbH-Recht (MoMiG)	Ingo Flore	Juristische Fachseminare Basten www.juristische-fachseminare.de
<b>16.10.</b>	<b>Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Arzthaftungsrecht</b>	<b>Gerald Budde</b>	<b>BAV</b> <b>www.berliner-anwaltsverein.de</b>
17.10.	Aktuelle Fragen des Verkehrsrechts	Gesine Reisert	DAI www.anwaltsinstitut.de
18.10.	Erbrechtsreform 2008	Walter Krug	DAI www.anwaltsinstitut.de
<b>23.10.</b>	<b>Arbeitsrecht aktuell: Das neue Pflegezeitgesetz</b>	<b>Michael Loewer</b>	<b>BAV</b> <b>www.berliner-anwaltsverein.de</b>
24.10.	Akquisition und Mandatsentwicklung	Benno Heussen	DAI www.anwaltsinstitut.de
24.-25.10.	3. Jahresarbeitstagung Bau- und Architektenrecht	Wolfgang Koeble	DAI www.anwaltsinstitut.de
25.10.	Rechtsformoptimierung in der Beratung von Freiberuflern	Joachim Bauer Klaus Drüen	DAI www.anwaltsinstitut.de
27.10.	Praxisforum: Reform des GmbH-Rechts	Joachim Bauer Andreas Heidinger	DAI www.anwaltsinstitut.de
27.-28.10.	Intensivseminar Öffentliches Gesundheitsrecht	Thomas Clemens Michael Quaas	DAI www.anwaltsinstitut.de
29.10.	Gebühren und Streitwerte im Arbeitsrecht	W. Daniels D. Dralle	Dralle Seminare GmbH www.dralle-seminare.de
30.-31.10.	Vorbereitung auf die RENO-Fachangestelltenprüfung 2008	Peter Mock	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
30.10.-02.11.	Mediationsanaloge Konfliktinszenierung in Familien- und Arbeitswelten (II) "Hinter jeder Ecke lauern ein paar Richtungen"	Jutta Lack-Strecker	Berliner Institut für Mediation www.mediation-bim.de

## Termine

## Terminkalender

*Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Veranstalter*

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
31.10.	Verkehrszivilrecht: Autorecht unter besonderer Berücksichtigung des Kauf- u. Leasingvertragsrechts	Goetz Grunert	DAI www.anwaltsinstitut.de
31.10.	Anwaltskanzlei 2010 - Einstieg in den elektronischen Rechtsverkehr unter besonderer Berücksichtigung des elektronischen Mahnverfahrens	Stefan Haeder	DAI www.anwaltsinstitut.de
01.11.	Markenrecht 2008	Maximilian Schenk	DAI www.anwaltsinstitut.de
03.11.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation Informationsabend	Joachim Hiersemann Frauke Decker	Berliner Institut für Mediation www.mediation-bim.de
7.-09.11.	Einführungsseminar Mediationsausbildung für alle Berufsgruppen	Jutta Hohmann	Mediation & Ausbildung Berlin www.mediation-ausbildung.de
07.11.	Anwaltshaftung	Brigitte Borgmann	DAI www.anwaltsinstitut.de
7.-08.11.	Familienmediation - Einführung und Übungen	Michael Plassmann	DAI www.anwaltsinstitut.de
08.11.	Praxiswissen Strafrecht		DAI www.anwaltsinstitut.de
<b>11.11.</b>	<b>Insolvenzrecht im mietrechtlichen Mandat</b>	<b>Ulrich Weber</b>	<b>BAV</b> <b>www.berliner-anwaltsverein.de</b>
12.11.	Bürokratieabbau	Hans-Georg Kluge	Juristische Gesellschaft zu Berlin www.juristische-gesellschaft.de
14.-15.11.	Vermögensnachfolge und Pflichtteil im Lichte der Neuregelungen im Erbrecht und im ErbschaftssteuerR	Hans-Frieder Krauß Hans-Joachim Beck	Juristische Fachseminare Basten www.juristische-fachseminare.de
14.11.	Die Taktik der Zeugenbefragung im Strafverfahren - tatsächliche Handhabung u. rechtliche Probleme	Jasper Graf von Schlieffen	DAI www.anwaltsinstitut.de
14.11.	Zwangsvollstreckungspraxis	Monika Wiesner	RAK Berlin www.rak-berlin.de
14.11.	Versicherungsrecht Aktuell und erste Erfahrungen mit dem neuen VVG	Schirmer, Marlow/Spuhl	Juristische Fachseminare Basten www.juristische-fachseminare.de
14.11.	Die Verteidigung gegen Zwangsmaßnahmen im Strafverfahren - unter besonderer Berücksichtigung der Vermögensbeschlagnahme	Walter Venedey	DAI www.anwaltsinstitut.de
15.11.	Aktuelle Fragen des Sachverständigenrechts	Hansgeorg Birkhoff	DAI www.anwaltsinstitut.de
17.-19.11.	Personengesellschaften	Hans-Joachim Priester	DAI www.anwaltsinstitut.de
19.11.	Verteidigung im Steuerstrafrecht	Jürgen Wessing	DAI www.anwaltsinstitut.de
<b>20.11.</b>	<b>Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung zum Familienrecht</b>	<b>Heike Hennemann</b>	<b>BAV</b> <b>www.berliner-anwaltsverein.de</b>

Termine

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
20.11.	Vortrag mit Übungen: Das ABC der Todsünden im Mandantengespräch	Johanna Busmann	DAI www.anwaltsinstitut.de
21.-22.11.	Neues Recht & Aktuelle Rechtsprechung (§ 15 FAO) Familienrecht	Schindler	ARBER-Verlag GmbH www.ARBER-Verlag.de
<b>21.-22.11.</b>	<b>Die Beschwerde im Straf- und Strafverfahrensrecht sowie im Ausländer- und Asylrecht vor dem EGMR</b>		<b>RAK Berlin</b> <b>www.rak-berlin.de</b>
21.11.	Erbschaftsteuerrecht	Johannes Schulte	DAI www.anwaltsinstitut.de
21.11.	Kooperationen im Gesundheitswesen (§ 15 FAO)	Melanie Arndt	ARBER-Verlag GmbH www.ARBER-Verlag.de
21.-22.11.	Straßenverkehrsrecht, insbesondere Fahrerlaubnisrecht	Manfred Siegmund	DAI www.anwaltsinstitut.de
22.11.	Neues Recht & Aktuelle Rechtsprechung (§ 15 FAO) Arzthaftungsrecht	Patrick Gödicke	ARBER-Verlag GmbH www.ARBER-Verlag.de
<b>26.11.</b>	<b>Die Existenzgründung als Rechtsanwalt</b>	<b>Wolfgang Gustavus, Jörg Schröder, Frank Staenicke</b>	<b>RAK Berlin</b> <b>www.rak-berlin.de</b>
28.-29.11.	Kinder in der Mediation Praxisseminar mit Fallarbeit	Sabine Zurmühl Christoph C. Paul	Berliner Institut für Mediation www.mediation-bim.de
28.-29.11.	Arbeitsrecht Aktuell :Aktuelle Rechtsprechung und neue Gesetze aus erster Hand	Bepler/Koch, Thüsing	Juristische Fachseminare Basten www.juristische-fachseminare.de
28.-29.11.	Aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht/ Insolvenz bei Mietern und Wohnungseigentümern	K. Lützenkirchen Andreas Schmidt	Juristische Fachseminare Basten www.juristische-fachseminare.de
28.11.	Neues Recht & Aktuelle Rechtsprechung (§ 15 FAO) Sozialrecht	Per Theobaldt	ARBER-Verlag GmbH www.ARBER-Verlag.de
28.11.	Neues Recht & Aktuelle Rechtsprechung (§ 15 FAO) Arbeitsrecht	Reinhard Schinz	ARBER-Verlag GmbH www.ARBER-Verlag.de
29.11.	Neues Recht & Aktuelle Rechtsprechung (§ 15 FAO) Arbeitsförderung	Michael Neumann	ARBER-Verlag GmbH www.ARBER-Verlag.de

**Anmeldung für Veranstaltungen des BAV:**

Stempel	Seminartitel/ Datum:
	_____
	_____
BAV Anwaltsservice GmbH	
Littenstraße 11	
10719 Berlin	
Fax 030/ 251 32 63	
	_____
Datum, Ort	Unterschrift

# Inserate

## Kleine Anwaltskanzlei in Berlin-Wilmersdorf altershalber abzugeben.

Zuschriften unter **Chiffre AW 9/2008-1** an  
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

## Bürogemeinschaft

In unserer in unmittelbarer Nähe des Kurfürstendamms gelegenen Kanzlei sind 2 schöne und repräsentative Büroräume vakant. Eine gegenseitige fachliche Unterstützung und eine berufliche Zusammenarbeit werden angestrebt.

Um Kontaktaufnahme unter Telefon 030 / 21 23 21 93 wird gebeten. Alle Anfragen werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

## RA-Kanzlei Schlüterstr./Kurfürstendamm

bietet einem Notar/RA/StB/WP schönen **Büroraum** in bester Lage in sehr repräsentativem Gebäude. Mitbenutzung Konferenzraum, Sekretariat, Kanzleisoftware und gesamter sonstiger Infrastruktur möglich. Weitere Kooperation denkbar.

**Telefon: (030) 30 30 66 90, Telefax: (030) 30 30 66 99 0**

RA-Kanzlei in zentraler Lage (Berlin-Mitte) bietet **Büroraum ggf. mit Sekretariatsanbindung** sowie Nutzung Konferenzzimmer, Flur, Küche, WC für RA, Steuerberater, Unternehmensberater.

Kontakt: Rechtsanwälte Verhoefen & Störkmann,  
Charlottenstr.80, 10117 Berlin, Tel.: 030/206 546 990  
E-Mail: bs@verhoefen-stoerkmann.de

## Kanzleigemeinschaft - Zimmer frei -

Unsere Bürogemeinschaft befindet sich in einem repräsentativen Altbau in zentraler verkehrsgünstiger Lage bestehend aus derzeit 3 Rechtsanwälten und einem Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer. Kollegialer Umgang, Kooperation und wechselseitige Unterstützung sind bei uns selbstverständlich.

Zur Verstärkung suchen wir ab 1.9.2008 eine Kollegin/einen Kollegen zur Untermiete für ein schönes Rechtsanwaltszimmer (31 qm) und ggf. einen Arbeitsplatz im Gemeinschaftssekretariat. Moderne Infrastruktur (DSL, Computernetzwerk, Kopierer, etc.) ist vorhanden, wie auch ein gemeinsames Besprechungszimmer. Idealerweise haben Interessenten einen eigenen Mandantenstamm und sind offen für freie Mitarbeit.

**RA Axel Kath,**

Joachimstaler Str. 24, 10719 Berlin  
Tel. (030) 887 16 35 30 • Fax (030) 887 16 35 333  
kath@advokath.de • www.advokath.de

Zur

## Vervollständigung unserer Bürogemeinschaft

in zentraler Lage (Tierg.) suchen wir eine(n) Kollegen(in), gerne mit Berufserfahrung. Sie erwartet neben nettem und kollegialem Austausch ein schöner Büroraum, sowie die Mitnutzung des Besprechungsraumes, der Infrastruktur und des Sekretariatsbereichs.

**Tel: 443 088 20**

Wegen **Kanzleiauflösung** zum Jahresende

Komplette Einrichtung mit kleiner Bibliothek günstig abzugeben, auch Einzelstücke.

Zuschriften unter **Chiffre AW 9/2008-3** an  
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

**Rechtsanwalt,** seit 3,5 Jahren selbständig in eigener Kanzlei bietet zusätzlich **freie Mitarbeit** (Allg. Zivil- und Familienrecht).  
**Telefon 0177-380 3574**



LANSNICKER SCHWIRTZEK

Rechtsanwälte  
Fachanwälte

Für unseren Standort in Berlin-Tiergarten bieten wir **Kollegin/Kollegen mit eigenem Mandantenstamm** attraktive Büroräume und Mitnutzung von Bibliothek, Besprechungszimmern, EDV und Sekretariat.

Für eine angestrebte weitergehende Zusammenarbeit wäre eine vorhandene (oder angestrebte) Fachanwaltschaft angenehm.

Berlin  
Bad Oeynhausen

kanzlei@advo-l-s.de

www.advo-l-s.de

**Büroraum in Wilmersdorf zu vermieten.**

Miete ca. 370 € incl. Strom und Heizung zzgl. Umsatzsteuer. Kollegialer Austausch erwünscht. Nutzung des Sekretariats bzw. Kostenbeteiligung hierfür nach Vereinbarung.

Kontakt: neuesbuero2008@yahoo.de

**Rechtsanwalt sucht Bürogemeinschaft/Sozietät.**

Schwerpunkt Bau- und Immobilienrecht, Fachanwalt, eigener Mandantenstamm. Möchte möglichst in Kurfürstendamm-Nähe bleiben. **Tel.: 0176-963 26 319**

Erfahrene **Rechtsanwältin** mit Schwerpunkt **Versicherungsrecht** bietet in freier Mitarbeit die **Bearbeitung versicherungsrechtlicher Mandate** an.

Zuschriften unter **Chiffre AW 9/2008-2** an  
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

**Engagierter Berufsanfänger** (28, LL.M.) **sucht** Herausforderung in Kanzlei. Ich bringe Zuverlässigkeit, menschliche Kompetenz und ein besonderes Interesse für das Zivilrecht mit. Kontakt: [berlinerjurist@googlemail.com](mailto:berlinerjurist@googlemail.com)

**Büro auf der Kastanienallee,**  
Prenzlauer Berg an Anwalt zu vermieten. 59 qm.  
Telefon 0172-265-4795

**Rechtsanwaltskanzlei** in bevorzugter Lage  
in Wilmersdorf zum Jahresende **günstig abzugeben.**

Zuschriften unter **Chiffre AW 9/2008-5** an  
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

## LUTHER NIERER

RECHTSANWÄLTE · PARTNERSCHAFT

Wir sind eine Kanzlei mit 11 Partnern und spezialisiert auf Energie- und Baurecht mit Notariat im Zentrum von Berlin.

Sie sind ein/e qualifizierte/r

**Kollege/Kollegin**

mit Berufserfahrung und eigenem Mandantenstamm und einem nachhaltigen Jahresumsatz von ca. 100.000,- EURO oder mehr.

Wir bieten Ihnen attraktive Konditionen für einen Einstieg und die wirtschaftlichen Vorzüge einer größeren Einheit mit kollegialer Atmosphäre.

Bitte wenden Sie sich an:

Luther Nierer Rechtsanwältinnen & Partnerschaft  
Herrn Rechtsanwalt Dr. Reinhard Nierer  
Friedrichstraße 95 · 10117 Berlin  
Tel.: 030 2096 2000  
e-mail: [nierer@ipberlin.com](mailto:nierer@ipberlin.com)

## Petra Veit

Rechtsanwalts- und Notarservice

Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach

unterstützt Ihre Kanzlei  
bei Engpässen  
– speziell im Notariat –

Telefon 030-88629594  
Telefax 030-88629599  
Funk 0171-4107191

[veit@notarservice.eu](mailto:veit@notarservice.eu) • [www.notarservice.eu](http://www.notarservice.eu)

**RAuN und RA suchen Kollegen/in**

**für kreative Zusammenarbeit in Bürogemeinschaft.**  
Bieten schönes großes Zimmer (ca. 30 qm) in repräsentativem Altbau, verkehrsgünstige Lage.

Bei Interesse: [anwaltskooperation@web.de](mailto:anwaltskooperation@web.de)

Wir sind eine überregional tätige Kanzlei mit wirtschaftsrechtlichem Schwerpunkt und Büros in Hamburg, Hannover, Berlin, Düsseldorf, Frankfurt a.M., Stuttgart und München.

Wir suchen zur Verstärkung unseres Berliner Standortes einen/eine

**Rechtsanwalt/Rechtsanwältin**

mit überdurchschnittlichen Qualifikationen, 1-3 Jahre Berufserfahrung und einem starken Interesse an der Bearbeitung von immobilien- und baurechtlichen Mandaten. Selbständiges Arbeiten, Begeisterung am Anwaltsberuf und Teamfähigkeit werden vorausgesetzt.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung bitte an

Raupach & Wollert-Elmendorff  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,  
z.H. Herrn RA und Notar Torsten Bloch,  
Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin.

**BERLINER ANWALTSBLATT**

ANZEIGENAUFGABE PER EMAIL

**CB-VERLAG@T-ONLINE.DE**

ANZEIGENSCHLUSS AM 25. DES VORMONATS

Wirtschaftsrechtlich ausgerichtete und bundesweit tätige Anwaltskanzlei in Berlin-Mitte sucht

### Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

zur baldigen Mitarbeit mit dem Schwerpunkt Gesellschafts-, Kapitalmarkt- und Haftungsrecht auf der Seite von Kapitalanlegern. Da es dabei häufig auch um Fragen der Bilanzierung und Unternehmensbewertung geht, erscheint eine vorherige Ausbildung zum Beispiel zum Steuerfachgehilfen bzw. Steuerfachangestellten als sinnvoll.

Die Anzeige richtet sich an ambitionierte Berufsanfänger sowie an Kolleginnen und Kollegen mit einigen Jahren Berufserfahrung. Entscheidend ist ein klarer Blick für wirtschaftliche Zusammenhänge und einfache Lösungen auch bei komplexen Sachverhalten.

Zuschriften unter **Chiffre AW 9/2008-6** an  
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

**Strafrechtlerin** mit mehrjähriger Berufserfahrung sucht **Kooperationsmöglichkeit** mit etablierter Anwaltskanzlei. Kontakt: 0172 / 166 1388

Wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Anwälte suchen **Fachanwälte (m/w)** oder **Anwälte (m/w) mit erfolgreich abgeschlossenem Fachanwaltslehrgang** in den Bereichen Erb-, Familien-, Informationstechnologie-, Steuer-, Straf-, Urheber- u. Medienrecht zwecks Bildung einer wettbewerbsstarken Rechtsanwaltskanzlei am Kurfürstendamm. Kontaktaufnahme bitte über:

[fachanwaelte-berlin@hotmail.de](mailto:fachanwaelte-berlin@hotmail.de)

Wir freuen uns über Ihr Interesse und sichern absolute Diskretion zu.

**Rechtsanwalt** mit mehrjähriger Erfahrung in Beratung und Forensik **sucht** im Rahmen freier Mitarbeit zur Vervollständigung der Fallliste zur Fachanwaltszulassung die Möglichkeit zur **Bearbeitung arbeitsrechtlicher Mandate**.

Telefon: 030 - 200 51 40 40

Email: [kanzlei@berlin-schoeneberg.com](mailto:kanzlei@berlin-schoeneberg.com)

### 1 Büroraum (31 qm), auch zu zweit mietbar

in Bürogemeinschaft frei. Miete, Heizung und Strom ca. € 360.

RA Schuster, Wiciefstr. 16-17, Moabit, Nähe Turmstr., Tel. 39035948

Erfahrener Rechtsanwalt aus City-West hat Interesse an

### Übernahme einer Rechtsanwaltskanzlei

(auch zur Abwicklung). Telefon (030) 88 27 88-0

### Wohnen und Arbeiten unter einem Dach

Berlin-Tegel, Villa, Ärzte-Praxis im EG vermietet!

**Zu vermieten** = Gewerbe 86 m<sup>2</sup>, rollstuhlge., + 3,5 Zi.-Whg. 112 m<sup>2</sup> + Garten + Doppelgarage. Miete 1.400,- € kalt  
[www.immobilienscout24.de/45457766](http://www.immobilienscout24.de/45457766), Tel. 0175 56 09 432

**RA sucht neuen Wirkungskreis in Kanzlei oder Unternehmen.** Rechtsanwalt, FA für ArbR, 10 Jahre arbeitsrechtlich geprägte Berufserfahrung in Unternehmen und Kanzlei, sucht Anstellung aus ungekündigtem Arbeitsverhältnis. Kontakt: 0177-7020217

**Bürogemeinschaft im Wedding bietet Büroraum** sehr verkehrsgünstig gelegen, Übernahme bestehender Mandate, Nutzung von Sekretariat und Technik sowie gegenseitige Vertretung möglich, Tätigkeitsschwerpunkt Strafrecht bevorzugt

Tel.: 030/46906361

### NOTARVERTRETUNG

### NOTARIATSVERWALTUNG (ABWICKLUNG) VON RECHTSANWALT GESUCHT!!!

Eine weitere Zusammenarbeit und gegenseitige Kooperation ist erwünscht.

Zuschriften unter **Chiffre AW 8/2008-8** an  
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

**StB-Ges.** sucht: junge/n Rechtsanw./in ab sofort zur Untermiete, 1 Raum ca. 22 qm, Prenzlauer Berg Nähe Kollwitzpl., Miete rd. 350 € brutto warm zzgl. MwSt., zzgl. Sekretariatsleistungen. Tel.: 030/44 01 28 60

**Rechtsanwältin sucht** Anschluss an kollegiale **Bürogemeinschaft** in Berlin-Schöneberg oder Steglitz.

Zuschriften unter **Chiffre AW 9/2008-4** an  
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

**Sozialrechtskanzlei** (Nähe U-Bhf. Boddinstr.) **sucht Kooperation** mit nahe gelegener Mietrechtskanzlei.

RA Bosselmann, Tel. (030) 627 27 403

### Anwaltsservice für alle Fälle

Ch. Schellenberg

Tel.: 030-757 64 033 Mobil: 0160-99 25 52 91

### Rechtsanwältin bietet freie Mitarbeit

im nördlichen Speckgürtel Berlins

Telefon 0175-245 9441

### Friedrichstraße, 1 bis 3 Kanzleiräume

von wirtschaftsrechtlich ausgerichteter Rechtsanwaltssozietät unterzuvermieten (ggf. Mitnutzung Besprechungszimmer, Kanzleiräume in Altbau Ecke Kronenstraße). Zunehmend verstärkte Zusammenarbeit erwünscht.

Nähere Informationen:

Tel. 030 - 319 85 26-0 und [www.rasep.de](http://www.rasep.de)

**AUCH IHRE KANZLEI  
HAT EIN RECHT AUF GUTE WERBUNG**  
[www.textclusive.com](http://www.textclusive.com)

### Büroraum in Wilmersdorf (nahe Hagenplatz)

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familien- und Sozialrecht **vermietet Kanzleiraum** in repräsentativem Altbau, verkehrsgünstig gelegen, mit ausreichenden Parkmöglichkeiten. Warmmiete: 490 €. Nutzung des Sekretariatsplatzes 200,00 €. **Tel. (030) 89 04 89-0**

### Bürofläche nahe Hackesche Höfe

Modernes Bürogebäude mit Fahrstuhl und moderner Ausstattung (alle Räume mit bodentiefen Fenstern) bietet im 3. Obergeschoss eine Bürofläche von ca. 150 qm, bestehend aus drei Anwaltsräumen, einem großen Sekretariatsraum sowie einem sehr großem Besprechungsraum nebst kleiner Terrasse.

Ein Empfangsbereich für die Mandanten ist vorhanden. (KAT 5 Verkabelung; Teeküche; getrennte Sanitäreinheiten; Tiefgaragenplätze möglich).

#### Zumbaum Rechtsanwälte

Mörfelder Landstr. 117, 60598 Frankfurt am Main  
Telefon-Nr.: 069-69-76-75-0  
Tefefax-Nr.: 069-69-76-75-10  
[frankfurt@zumbaum.de](mailto:frankfurt@zumbaum.de)

**Berlin Pankow nahe Schloß Niederschönhausen**, 295 m<sup>2</sup> repräsentative Kanzleiräume, Bel Etage in stilvoll saniertem Altbauvilla (Stuck, Parkett, Garten), Kombination mit Wohnen mögl. gute Verkehrsanbindung, Miete 2.950 EUR kalt provisionsfrei, [info@grundbauart.de](mailto:info@grundbauart.de), Tel 030-8313728

**ReNo**, versiert im RA- und Notarbereich, mit 16-jähriger Berufserf. **sucht Nebentätigkeit in kleiner Kanzlei bis ca. 25 h/Woche**. Gern RA- und Notarbereich.

Zuschriften unter **Chiffre AW 9/2008-7** an  
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

### Suche freiberufliche Rechtsanwälte/innen für alle Rechtsgebiete

Einarbeitung erfolgt. Ideal für Berufsanfänger!

**RA Thöner: 0162 440 55 11**

**RA/Notar Th. Fruth bietet ab sofort Bürogemeinschaft** für KollegIn mit eigenem MandantInnenstamm in Schöneberg. [www.b-recht.com](http://www.b-recht.com), Tel. (030) 219 1616

**RA-Bürogemeinschaft**, Nähe Bayerischer Platz, **sucht Nachfolger** für altersbedingt ausscheidenden dritten Kollegen, **Tel. (030) 28 50 15 43**

Wirtschaftsrechtlich orientierte/r

### Rechtsanwältin/ Rechtsanwalt

für eingeführte Einzelkanzlei mit ausschließlich **filmwirtschaftlicher Ausrichtung** gesucht. Mehrjährige **Berufserfahrung** (möglichst in den Bereichen Film-, Lizenz-, (Urheber-)Vertragsrecht) wird vorausgesetzt, eigener **Mandantenstamm** (bevorzugt Film/Medien/IT) ist erwünscht. Zunächst **freie Mitarbeit** (von Vertragsassistenten bis zur eigenständigen Betreuung von Mandanten), bei Bewährung wird **Bürogemeinschaft** (ggf. Ausbau mit weiteren Kolleginnen/en und StB) angestrebt. Zukünftige **Sozietät** nicht ausgeschlossen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen an:  
**[bewerbungen-filmrecht-berlin@gmx.de](mailto:bewerbungen-filmrecht-berlin@gmx.de)**

**RA (Erb-, Gesellschafts- u. Schadensrecht),  
Notar u. Mediator sucht Kollegin/Kollegen** mit eigenem Mandantenstamm zur Zusammenarbeit in modernen Räumen in Citylage.

Tel. (030) 882 49 31

## Termins- vertretungen

### Erbrecht

Zur Vervollständigung der Fallliste zur  
Fachanwaltszulassung übernehme ich

**Prozessvertretungen im gesamten Bundesgebiet**  
zu günstigen Konditionen

**Tel.: 0228/935570 oder: 030/80482208**

E-mail: [rabeder@t-online.de](mailto:rabeder@t-online.de)

**Rechtsanwältin übernimmt**  
Termins- und Prozessvertretungen  
für alle Gerichte in Berlin u. Brandenburg

**Christel Meisterfeld**, Seeburger Str. 6, 13581 Berlin  
Tel.: 351 058 15 · Fax: 351 058 16 · Mobil: 0151 / 588 017 69

*Termins- und Prozeßvertretungen*  
**Köln/Düsseldorf/Bonn/Aachen/Rheinland**  
an sämtlichen Gerichten mit PLZ 4xxxx und 5xxxx,  
RA seit 1980

**Rechtsanwalt Rainer Marx**  
Am Markt 7, 50169 Kerpen/Köln,  
Tel. (02237) 7116, Fax (02237) 62648

# Terminsvertretungen

## Terminsvertretungen

an allen Gerichten in **Fürstenwalde, Strausberg, Königs Wusterhausen** und **Frankfurt (Oder)**

**Rechtsanwälte Hilke<sup>1</sup> · Reschke · Schmidt**

<sup>1</sup> RA Hilke ausgeschieden zum 31.05.2007

Eisenbahnstraße 140 Tel.: (03361) 69 32 40  
15517 Fürstenwalde Fax: (03361) 69 32 50

**Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München**  
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

### CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München  
Tel.: (089) 552 999 50  
Fax: (089) 552 999 90

### CLLB Berlin

Dirksenstr. 47, 10178 Berlin  
Tel.: (030) 288 789 60  
Fax: (030) 288 789 620

mail: [kanzlei@cllb.de](mailto:kanzlei@cllb.de)  
web: <http://www.cllb.de>

## BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht  
sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwälte **Thomas Küppers** **Romy Ortel**

**Kanzlei Scherbarth, Hergaden, Küppers & Partner GbR**  
Magdeburger Straße 21 Telefon: 03381/324-717  
14770 Brandenburg Telefax: 03381/30 49 99

**Anzeigen: [cb-verlag@t-online.de](mailto:cb-verlag@t-online.de)**

## Terminsvertretungen

vor den Amtsgerichten **Potsdam, Luckenwalde, Brandenburg, Königs Wusterhausen** und **Zossen**  
übernimmt

### Rechtsanwältin Freia Freitag

Berliner Straße 198, 14547 Beelitz (Mark)  
Telefon: 033204 / 63 42 7 Telefax: 033204 / 63 42 9

Terminsvertretungen bei den Amtsgerichten und Arbeitsgerichten  
**im Großraum Brandenburg/Havel**  
sowie beim Brandenburgischen Oberlandesgericht

## ANDREAS WOLF

RECHTSANWALT

Hauptstraße 21 Tel.: 03381 / 22 66 51  
14776 Brandenburg Fax: 03381 / 22 66 56

**Terminsvertretungen  
an allen Amts- und Landgerichten  
im Großraum Hannover/Braunschweig**

### RA Michael Richter

Friesenstr. 48a • 30161 Hannover  
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36  
[anwalt@kanzleirichter.de](mailto:anwalt@kanzleirichter.de)

Terminsvertretungen vor den

**Amtsgerichten Zossen, Luckenwalde und  
Königs Wusterhausen** übernimmt

Rechtsanwalt Uwe Bamberg,  
Fischerstraße 10, 15806 Zossen  
Tel. 033 77/33 05 31 Fax 033 77/33 05 32

Terminsvertretungen vor den Gerichten in

**Cottbus, Lübben, Senftenberg und Guben**  
übernehmen

Bohn & Kollegen • Rechtsanwälte  
Ostrower Wohnpark 2 • 03046 Cottbus  
Telefon: 03 55/3 83 24 30 • Fax: 03 55/3 83 24 31

## Berlin • Brandenburg • NRW

**Anwaltssozietät Kröger & Tillmann  
Berlin • Hohen Neuendorf • Attendorn**

Ansprechpartner **RA Guido Kröger**  
Tel.: 0 30 / 43 72 99 -23 Fax: - 24  
Mail : [kroeger@kanzlei-kroeger-tillmann.de](mailto:kroeger@kanzlei-kroeger-tillmann.de)

## Rechtsanwälte Kremer, Grünkorn, Voss & Bickenbach

übernehmen Terminsvertretungen

bei dem Land-, Amts-, Arbeits- und Verwaltungsgericht

### Frankfurt (Oder)

Lindenstraße 26, 15230 Frankfurt (Oder)  
Telefon: 0335/55 37 70 Fax: 0335/55 37 720  
E-mail: [kanzlei@gruenkorn.de](mailto:kanzlei@gruenkorn.de)

bei dem Amtsgericht

### Bad Freienwalde

Uchtenhagenstraße 28, 16259 Bad Freienwalde  
Telefon: 033 44/33 46 41 • Fax 033 44/33 46 42  
E-mail: [freienwalde@gruenkorn.de](mailto:freienwalde@gruenkorn.de)



## BEEINDRUCKEND AUSDRUCKSSTARK. DAS SONDERMODELL VOLVO S60 EDITION.

Volvo. for life



WAHRE SPORTLICHKEIT BEGINNT SCHON VOR DEM ERSTEN DREHEN DES ZÜNDSCHLÜSSELS. BEIM BETRACHTEN DER EXKLUSIVEN LEICHTMETALLFELGEN WERDEN DIE DYNAMISCHEN AMBITIONEN DES VOLVO S60 EDITION SOFORT SPÜRBAR. WENN SIE DANN AUF DEN SPORTSITZEN PLATZ NEHMEN UND DER MOTOR ZU LEBEN ERWACHT, SIND DEM FAHRVERGNÜGEN KEINE GRENZEN GESETZT. **ERLEBEN SIE IHN SELBST BEI EINER PROBEFAHRT. BEI UNS.**

NEBEN EINEM ÜBERAUS ATTRAKTIVEN PREISVORTEIL GEGENÜBER DER UVP FÜR EIN VERGLEICHBAR AUSGESTATTETES SERIENMODELL ERHALTEN SIE **VIER JAHRE KOSTENLOSEN SERVICE INKL. ALLER INSPEKTIONEN\***.

\*BEINHALTET ALLE INSPEKTIONEN NACH HERSTELLERVORSCHRIFT BIS ZU 4 JAHRE AB ERSTZULASSUNG BIS ZU EINER GESAMTFAHRLEISTUNG VON MAX. 90.000 KM. GILT BEIM ABSCHLUSS EINES KAUFVERTRAGES ÜBER EIN VOLVO S60 EDITION NEUFahrZEUG BIS 31.10.2008. EIN ANGEBOT DER VOLVO AUTO BANK FÜR PRIVATKUNDEN UND GEWERBLICHE KUNDEN MIT EINEM FUHRPARK VON MAX. 4 FAHRZEUGEN.

Kraftstoffverbrauch kombiniert in l/100 km: 6,4 - 10,2. CO<sub>2</sub>-Emissionen kombiniert in g/km: 169 - 244. Die Angaben wurden ermittelt nach den vorgeschriebenen Meßverfahren (RL 80/1268/EWG)

**Ahrensfelde/Lindenberg**  
**Autocenter Koch GmbH**  
Karl-Marx-Straße 1a · Tel. 030/9 40 09 80

**Berlin-Reinickendorf**  
**Autohaus Jänsch GmbH**  
Flottenstraße 24a · Tel. 030/408 99 2 0

**Berlin-Steglitz**  
**Dieter Lochner GmbH**  
Bismarckstraße 17 · Tel. 030/79 47 09 30

**Berlin-Zehlendorf**  
**Kroymans Autohaus Goerzallee GmbH**  
Goerzallee 327 · Tel. 030/847 82-533

**Berlin-Friedrichshain**  
**Autocenter Koch GmbH**  
Persiusstraße 7-8 · Tel. 030/2 93 59 20

**Berlin-Spandau**  
**Kroymans Autohaus Spandau GmbH**  
Am Juliesturm 10 · Tel. 030/355 30 60-0

**Berlin-Tempelhof**  
**Kroymans Autohaus Berlin GmbH**  
Oberlandstraße 36-41 · Tel. 030/788 088-73

**Berlin-Zehlendorf**  
**Martin Weber Automobile GmbH**  
Berlepschstraße 8-10 · Tel. 030/8 45 90 40



**WIR SCHAFFEN MEHR  
ZUFRIEDENE  
MITARBEITER**



**infoline 0800 726 42 76**  
RA-MICRO RA-RC DistaNet KOSTENLOS!

[www.ra-micro.de](http://www.ra-micro.de)

RA-MICRO. Das Mehrwertprogramm

RA-MICRO Software GmbH - Hausvogteiplatz 10, 10117 Berlin  
Ein Unternehmen der Jurasoft Unternehmensgruppe

**RA-MICRO**  
KANZLEISOFTWARE